Sitzungsunterlagen

Rat

26.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung RAT 6

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Einführung einer neuen Stadtverordneten als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Ivo Hurnik (CDU)

Vorlage 2022/0108 12

TOP Ö 2 Billigung der Niederschriften des Rates über seine Sitzungen am 02. Dezember 2021 und 15. Februar 2022

Vorlage 2022/0321 13

TOP Ö 3 Ausschuss- und Gremienumbesetzungen

Vorlage 2022/0322 14

Anlage_1_FDP_Fraktion_28.03.2022 2022/0322 16

Anlage_2_GRÜNE_05.04.2022 2022/0322 17

TOP Ö 4 Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2022

Vorlage 2022/0246 18

Anlage 1 - Entwurf OB VO Sonntag Troisdorf 2022 2022/0246 33

Anlage 2 - Antrag Pressestelle VOS 2022 2022/0246 36

Anlage 3 - Antrag SMG auf VOS zum Ochsenfest 15.05.2022 2022/0246 38

Anlagen 4-7 - Nachweise zu den einzelnen Veranstaltungen 2022/0246 44

Anlage 8 - Anschreiben Anhörung VOS Troisdorf 2022 2022/0246 75

Anlage 9 - Stellungnahmen zu beteiligende Stellen VOS Troisdorf 2022 2022/0246 77

Anlage_A 2022/0246 82

TOP Ö 5 Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Troisdorf GmbH

Vorlage 2022/0237/1 89

[Untitled]27012022091732 2022/0237/1 91

TOP Ö 6 Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die AGGUA Troisdorf GmbH

Vorlage 2022/0239 93

TOP Ö 7 Steuerliche Erleichterungen für Hunde ukrainischer Flüchtlinge

Vorlage 2022/0337 95

TOP Ö 8 Änderungen zum Stellenplan 2021/2022

Vorlage 2022/0229/2 97

Anlagen 1 und 2 2022/0229/2 99

TOP Ö 9 Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 15. Februar 2022 durch den Bürgermeister gemäß § 54 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zum Tagesordnungspunkt 12 (DS

Vorlage 2022/0297 102

Anlage 1 2022/0297 104

Anlage_2 2022/0297 108

TOP Ö 10 Bebauungsplan S 190, Blatt 4

Vorlage 2022/0243 113

S190_BL4 2022/0243 130

S190_BL4_text_Festsetzungen 2022/0243 131

TOP Ö 11 K108, Blatt2a, Teilaufhebung der 2.Änd. - Satzungsbeschluss

Vorlage 2022/0052 133

K108_BL2a_Ae2_Teilaufhebung_Begruendung_Satzungsbeschluss_220204 2022/0052 138

K108_BL2a_Ae2 Teilaufhebung_AuszugSTEA 2022/0052 142

Übersichtsplan 2022/0052 143
TOP Ö 12 Unterstützung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"
Vorlage 2022/0325 144
28.03.2022 Antrag der Grüne Fraktion- Unterstützung der Städteinitiative Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten 2022/0325 146
staedteinitiative-tempo-30-kurzpapier-2021 2022/0325 148
TOP Ö 13 Klimatisierung und energetische Sanierung der Mehrzweckhalle in Troisdorf-Müllekoven
Vorlage 2022/0324 152
28.03.2022 Antrag der FDP Fraktion-Klimatisierung und energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Müllekoven 2022/0324 154
TOP Ö 14 Flächen für Schrebergärten/Kleingartenvereine
Vorlage 2022/0329 156
Anlage zum Antrag DIE LINKE 2022/0329 158
TOP Ö 15 Anpassung der Honorarsätze der Musikschule
Vorlage 2022/0175 159
TOP Ö 16 Auffüllung des Förderprogramms Klimaschutz und Klimafolgenanpassung durch Drittmittel
Vorlage 2022/0341 161
TOP Ö 17 Schenkung von drei Sonnenschirmen des Fördervereins für die Katholische Grundschule in Troisdorf-Müllekoven
Vorlage 2022/0355 163
Schenkung 2022/0355 165
TOP Ö 18 Einrichtung eines Bündelungsgymnasiums in Lohmar
Vorlage 2022/0374 166
TOP Ö 19 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 11. März 2020
Vorlage 2021/1541 168
Bürgerforum Troisdorf_Platzierung von Abfallbehältern in der Fußgängerzone Troisdorf 2021/1541 169
TOP Ö 20 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRWs Bürgerforum Troisdorf
Vorlage 2022/0263 170
Förderprogramm Dritte Orte-Häuser für Kultur und Bewegung 2022/0263 171
TOP Ö 21 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Oktober 2020
Vorlage 2022/0312 172
30.11.2020 Bürgerantrag Bürgerforum-Großflächige Aiftragung des vorgegebenen Tempolimits auf der Hohlsteinstr. in Spich 2022/0312 174
TOP Ö 22 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 26. Oktober 2020
Vorlage 2022/0311 175
30.11.2020 Bürgerantrag Bürgerforum-Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Hohlsteinstr. in Spich 2022/0311 177
TOP Ö 23 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 27. Oktober 2020
Vorlage 2022/0266 178
Bürgerantrag-Bürgerforum-Sprechstunden-Bürgermeister 2022/0266 179

TOP Ö 24 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 28. Oktober 2020; hier: Briefkästen der Parteien im Außenbereich des Rathauses
Vorlage 2022/0340 180
Antrag Bürgerforum Troisdorf vom 28. Oktober 2020 2022/0340 182
TOP Ö 25 Pflege des Pfarrer-Kenntemich-Platzes in Troisdorf-Mitte
Vorlage 2022/0301 183
Anlage _Bürgerantrag_PfarrerKenntemichPlatz 2022/0301 184
TOP Ö 26 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30. Oktober 2020
Vorlage 2022/0299 185
Anlage zur Vorlage 2022/0299 2022/0299 187
TOP Ö 27 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 31. Oktober 2020
Vorlage 2022/0318 188
30.11.2020 Bürgerantrag Bürgerforum-Immissionsmessungen in der Hohlsteinstraße in Spich 2022/0318 190
TOP Ö 28 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 01. November 2020
Vorlage 2022/0293 191
Anlage zur Vorlage 2022/0293 2022/0293 193
TOP Ö 29 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30. November 2020
Vorlage 2022/0317 194
30.11.2020 Bürgerantrag Bürgerforum-Durchfahrsperre für den Schwerlastverkehr im Bereich der Holsteinstr.Andenauerstr zwischen Hauptstr und bonner Str in Spich 2022/0317 196
TOP Ö 30 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 03. November 2020
Vorlage 2022/0316 197
30.11.2020 Bürgerantrag Bürgerforum-Auftragung von Flüsterasphalt in der Hohlsteinstr in Spich 2022/0316 198
TOP Ö 31 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 04. November 2020
Vorlage 2022/0296 199
Anlage zur Vorlage 2022/0296 2022/0296 201
TOP Ö 32 Kreisverkehr Kriegsdorfer Straße/ Luxemburger Straße/ Langbaurghstraße in Troisdorf-Spich
Vorlage 2022/0343 202
Bürgerantrag Kreisverkehr Kriegsdorfer Str 2022/0343 204
TOP Ö 33 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30. November 2020
Vorlage 2022/0315 205
30.11.2020 Bürgerantrag Bürgerforum-Auftragung von Flüsterasphalt in der Kriegsdorfer Str in Spich 2022/0315 206
TOP Ö 34 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 07. November 2020
Vorlage 2022/0294 207
Anlage zur Vorlage 2022/0294 2022/0294 209

TOP Ö 35 Ausweisung der gesamten Kriegsdorfer Straße im Bereich zwischen Niederkasseler Straße und dem Kreisel Luxemburger Straße/Langbaurghstraße in Trolisdorf-Spich als "Tempo-30-Zone"
Vorlage 2022/0314 210
30.11.2020 Bürgerantrag Bürgerforum-Ausweisung der gesamten Kriegsdorfer Str. im Bereich zwischen Niederkasseler Str und dem Kreisel Luxemburger Str-Langbaurghstr in Spich als Tempo 30 Zone 2022/0314 212
TOP Ö 36 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 09.November 2020
Vorlage 2022/0298 213
Anlage zur Vorlage 2022/0298 2022/0298 214
TOP Ö 37 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 10. November 2020
Vorlage 2022/0323 215
30.11.2020 Bürgerantrag Bürgerforum-Verkehrssituation Niederkasseler Str in Spich 2022/0323 216
TOP Ö 38 Mitteilungen
Notizen 217
TOP Ö 38.1 Information zur Grundsteuerreform
Mitteilung 2022/0338 218
TOP Ö 38.2 Information zur Grundsteuer C
Mitteilung 2022/0339 221
TOP Ö 38.3 Digitaler "Tag der Archive" am 6. März 2022: Über 400 Aufrufe
Mitteilung 2022/0333 224
TOP Ö 38.4 Jahresabschluss 2020 - Kenntnisnahme Kommunalaufsicht
Mitteilung 2022/0350 226
Kentnisnahme_JA2020_Kommunalaufsicht 2022/0350 227
TOP Ö 39 Anfragen der Fraktionen
Notizen 229
TOP Ö 40 Anfragen der Ratsmitglieder
Notizen 230

Stadt Troisdorf **19.04.2022**

An alle
Mitglieder des

Rates

Einladung zur Sitzung des Rates	**NR. 2022/2**

Sitzungstermin	**Dienstag, 26. April 2022, 18:00 Uhr**
Sitzungsort	**Stadthalle Troisdorf** **Kölner Straße 167** **53840 Troisdorf**

Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieser Sitzung besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer OP-Maske oder einer FFP2-Maske.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

Einführung einer Stadtverordneten

1	Einführung einer neuen Stadtverordneten als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Ivo Hurnik (CDU)	**2022/0108**

Niederschrift

2	Billigung der Niederschriften des Rates über seine Sitzungen am 02. Dezember 2021 und 15. Februar 2022	**2022/0321**

Ausschuss- und Gremienumbesetzungen

3	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen hier: 1. Antrag der FDP-Fraktion vom 28. März 2022 2. Antrag GRÜNE Fraktion vom 05. April 2022	**2022/0322**

Ortsrecht

4	Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2022 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Mitte, für das Jahr 2022	**2022/0246**

Haushaltsangelegenheiten

5	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Troisdorf GmbH	**2022/0237/1**
6	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die AGGUA Troisdorf GmbH	**2022/0239**
7	Steuerliche Erleichterungen für Hunde ukrainischer Flüchtlinge	**2022/0337**

Stellenplan

8	Änderungen zum Stellenplan 2021/2022	**2022/0229/2**
9	Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 15. Februar 2022 durch den Bürgermeister gemäß § 54 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zum Tagesordnungspunkt 12 (DS-Nr. 2022/0048) "Änderungen im Stellenplan"	**2022/0297**

Planungs- und Bauangelegenheiten

10	Bebauungsplan S 190, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße (Textbebauungsplan zum Ausschluss von Vergnügungsstätten - im vereinfachten Verfahren) hier: A) Behandlung der Stellungnahmen B) Satzungsbeschluss	**2022/0243**
11	Bebauungsplan K 108, Blatt 2 a, Teilaufhebung der 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich zwischen Sperberweg und Spatzenweg (Bereinigung überlagernder Geltungsbereiche von Bebauungsplänen - im vereinfachten Verfahren) hier: A) Behandlung der Stellungnahmen B) Satzungsbeschluss	**2022/0052**

Anträge der Fraktionen

12	Unterstützung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 28. März 2022	**2022/0325**
13	Klimatisierung und energetische Sanierung der Mehrzweckhalle in Troisdorf-Müllekoven hier. Antrag der FDP-Fraktion vom 28. März 2022	**2022/0324**
14	Flächen für Schrebergärten/Kleingartenvereine hier: Antrag DIE LINKE Fraktion vom 30. März 2022	**2022/0329**

Sonstiges

15	Anpassung der Honorarsätze der Musikschule	**2022/0175**
16	Auffüllung des Förderprogramms Klimaschutz und Klimafolgenanpassung durch Drittmittel	**2022/0341**

17	Schenkung von drei Sonnenschirmen des Fördervereins für die Katholische Grundschule in Troisdorf-Müllekoven hier: Annahme der Schenkung	**2022/0355**
18	Einrichtung eines Bündelungsgymnasiums in Lohmar hier: Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Tragung der Schülerfahrtkosten	**2022/0374**
	Bürgeranträge	
19	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 11. März 2020 hier: Platzierung von Abfallbehältern in der Fußgängerzone Troisdorf	**2021/1541**
20	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 13. März 2020 hier: Beteiligung am Förderprogramm "Dritte Orte-Häuser für Kultur und Begegnung"	**2022/0263**
21	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 25. Oktober 2020 hier: Großflächige Auftragung des vorgegebenen Tempolimits auf der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich	**2022/0312**
22	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 26. Oktober 2020 hier: Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich	**2022/0311**
23	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 27. Oktober 2020 hier: Sprechstunden des Bürgermeisters der Stadt Troisdorf	**2022/0266**
24	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 28. Oktober 2020 hier: Briefkästen der Parteien im Außenbereich des Rathauses	**2022/0340**
25	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 29. Oktober 2020 hier: Pflege des Pfarrer-Kenntemich-Platzes in Troisdorf-Mitte	**2022/0301**
26	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30. Oktober 2020 hier: Verkehrsberuhigung in der Hohlsteinstraße/Adenauerstraße in Troisdorf-Spich	**2022/0299**
27	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 31. Oktober 2020 hier: Immissionsmessungen in der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich	**2022/0318**
28	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 01. November 2020 hier: Entfernung der Altglascontainer Ecke Hohlsteinstraße/ Adenauerstraße in Troisdorf-Spich	**2022/0293**

29	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 02. November 2020 hier: Durchfahrsperre für den Schwerlastverkehr im Bereich der Hohlsteinstraße/Adenauerstraße zwischen Hauptstraße und Bonner Straße in Troisdorf-Spich	**2022/0317**
30	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 03. November 2020 hier: Auftragung von "Flüsterasphalt" in der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich	**2022/0316**
31	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 04. November 2020 hier: Entfernung der Altglascontainer Ecke Niederkasseler Straße/Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich	**2022/0296**
32	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 05. November 2020 hier: Kreisverkehr Kriegsdorfer Straße/Luxemburger Straße/ Langbaurghstraße in Troisdorf-Spich	**2022/0343**
33	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 06. November 2020 hier: Auftragung von "Flüsterasphalt" in der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich	**2022/0315**
34	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 07. November 2020 hier: Entfernung des Altkleider-Containers an der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich	**2022/0294**
35	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 08. November 2020 hier: Ausweisung der gesamten Kriegsdorfer Straße im Bereich zwischen Niederkasseler Straße und dem Kreisel Luxemburger Straße/Langbaurghstraße in Troisdorf-Spich als "Tempo-30-Zone"	**2022/0314**
36	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 09. November 2020 hier: Verkehrsberuhigung "Kriegsdorfer Straße" in Troisdorf-Spich	**2022/0298**
37	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 10. November 2020 hier: Verkehrssituation Niederkasseler Straße in Troisdorf-Spich	**2022/0323**
38	**Mitteilungen**	
38.1	Information zur Grundsteuerreform	**2022/0338**
38.2	Information zur Grundsteuer C	**2022/0339**
38.3	Digitaler "Tag der Archive" am 6. März 2022: Über 400 Aufrufe	**2022/0333**
38.4	Jahresabschluss 2020 - Kenntnisnahme Kommunalaufsicht	**2022/0350**

39 **Anfragen der Fraktionen**

40 **Anfragen der Ratsmitglieder**

II.	***Nichtöffentlicher Teil***	
	Grundstücksangelegenheiten	
41	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Mitte	**2022/0241/1**
42	Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Oberlar	**2022/0231/1**
	Sonstiges	
43	Abschluss eines Gebäudemanagementvertrages für das Verwaltungsgebäude Kaiserstraße 1a, Troisdorf-Mitte	**2022/0345**
	Bürgeranträge	
44	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 12. März 2020 hier: Grundstücksangelegenheit in Troisdorf-Spich	**2022/0330**
45	**Mitteilungen**	
45.1	Liste der privaten Einwender zu TOP 10	**2022/0244**
45.2	Nichtöffentliche Anlage zu TOP 15	**2022/0176**
45.3	Originalunterlage zu TOP 17	**2022/0357**
46	**Anfragen der Fraktionen**	
47	**Anfragen der Ratsmitglieder**	

Alexander Biber
Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 1

Stadt Troisdorf Datum: 02.02.2022
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Vorlage, DS-Nr. 2022/0108 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	15.02.2022			

Betreff: Einführung einer neuen Stadtverordneten als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Ivo Hurnik (CDU)

Beschlussentwurf:

Herr Ivo Hurnik (CDU), wohnhaft in 53840 Troisdorf, hat auf sein Mandat als Stadtverordneter der Stadt Troisdorf mit Ablauf des 31. Januar 2022 verzichtet. Er scheidet somit aus dem Rat der Stadt Troisdorf aus.

Nach dem Verzicht des Mandates von Herrn Ivo Hurnik (CDU) rückt über die Reserveliste der CDU als persönliche Ersatzbewerberin Frau Esther Hurnik, wohnhaft in 53840 Troisdorf, in den Rat der Stadt Troisdorf nach.

Nach § 67 Absatz 3 GO NRW werden die Ratsmitglieder durch den Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sachdarstellung:

Alexander Biber
Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 2

Stadt Troisdorf Datum: 04.04.2022
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Vorlage, DS-Nr. 2022/0321 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Billigung der Niederschriften des Rates über seine Sitzungen am 02. Dezember 2021 und 15. Februar 2022

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf billigt die Niederschriften über seine Sitzungen am 02. Dezember 2021 und 15. Februar 2022.

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Stadt Troisdorf billigt der Rat in seiner nächsten Sitzung die Niederschrift der letzten Sitzung.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Sitzung zu erklären. Über Änderungen entscheidet der Rat.

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf Datum: 04.04.2022
Der Bürgermeister
Az: Co-I/RB/Gö

Vorlage, DS-Nr. 2022/0322 öffentlich

Beratungsfolge	**Sitzung am:**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Rat	26.04.2022			

Betreff: Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
hier: 1. Antrag der FDP-Fraktion vom 28. März 2022
2. Antrag GRÜNE Fraktion vom 05. April 2022

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt folgende Ausschuss- und Gremienumbesetzungen:

Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz	
streiche:	
Wais, Jan (GRÜNE)	Mitglied
1. alle Stadtverordneten GRÜNE Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
setze neu:	
Huwer, Thomas (GRÜNE)	Mitglied
1. Pick, Ulrike (GRÜNE)	stellvertretendes Mitglied
2. alle Stadtverordneten GRÜNE Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
2. Pagels, Hans-Joachim (FDP)	stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	
setze neu:	
3. Pagels, Hans-Joachim (FDP)	stellvertretendes Mitglied

Ortschaftsausschuss Sieglar	
streiche:	
1. alle Stadtverordneten der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder
setze neu:	
1. Kollmorgen, Tobias (FDP)	stellvertretendes Mitglied
2. alle Stadtverordneten der FDP-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge	stellvertretende Mitglieder

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die FDP-Fraktion hat mit Schreiben vom 28. März 2022 **(Anlage 1)** Ausschussumbesetzungen für den Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz, Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und den Ortschaftsausschuss Sieglar beantragt.

Die GRÜNE Fraktion hat mit Schreiben vom 05. April 2022 **(Anlage 2)** Ausschussumbesetzungen für den Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz beantragt.

Alexander Biber
Bürgermeister

Anlage 1
TOP-Nr.: Ö 3

013

FDP – Fraktion
im Rat der Stadt Troisdorf

FDP TROISDORF

FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 29. März 2022

Troisdorf, den 28.03.2022
Az. 008/2022

Gremienumbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	
Ergänze:	
Hans-Joachim Pagels	Stellvertretender Sachkundiger Bürger

Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz	
Ergänze:	
Hans-Joachim Pagels	Stellvertretender Sachkundiger Bürger

Ortschaftsausschuss Sieglar	
Ergänze:	
Tobias Kollmorgen	Stellvertretender Sachkundiger Bürger

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt I/60 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SFRB

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
Info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

TOP-Nr.: Ö 3

014

GRÜNE
IM RAT DER STADT TROISDORF

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 05. April 2022
B:

05.04.2022

RAT 26.04.2022
Hier: TOP Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen zu beschließen:

Ausschuss für BDBV:
Streiche: ordentliches Mitglied Jan Wais
Setze neu: ordentliches Mitglied Thomas Huwer
Setze neu: stellvertretendes Mitglied Ulrike Pick

Freundliche Grüße

Th. Nöns

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 11/01
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / ST 20

GRÜNE FRAKTION
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32

Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

TOP-Nr.: Ö 4

Stadt Troisdorf Datum: 14.03.2022
Der Bürgermeister
Az: III/32.10.20-Bu

Vorlage, DS-Nr. 2022/0246 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022			
Rat	26.04.2022			

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2022
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Mitte, für das Jahr 2022

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteile Troisdorf-Mitte und Sieglar, für das Jahr 2022.
.

Auswirkungen auf den Haushalt:
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:

Unabhängig von hinsichtlich der Coronapandemie ggf. bestehenden Einschränkungen bzw. Untersagungen zur Durchführung von Veranstaltungen, werden im Stadtgebiet Troisdorf aktuell die nachfolgend genannten verkaufsoffenen Sonntage, anlässlich von Veranstaltungen, geplant:

Die Pressestelle der Stadt Troisdorf beantragt am 14.02.2022 (Antrag siehe Anlage 2) die Freigabe von insgesamt 4 verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, die im Zusammenhang mit den folgenden, u.a. als Jahrmarkt festgesetzten Innenstadtveranstaltungen, stehen:

1. 08.05.2022 anlässlich der Veranstaltung „20. Familienfest“
2. 04.09.2022 anlässlich der Veranstaltung „2. TRO!SDORF VEREIN(T)“
3. 09.10.2022 anlässlich der Veranstaltung „2. Der Herbstmarkt“
4. 27.11.2022 anlässlich des Weihnachtsmarktes „14. Winterwald“

Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt (siehe Anlage in Anlage 1)
Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Die Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. (SMG e.V.) beantragt am 11.01.2022 (Antrag siehe Anlage 3) die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Stadtteil Troisdorf- Sieglar, der im Zusammenhang mit der folgenden, als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung steht:

1. 15.05.2022 anlässlich der Veranstaltung „18. Sieglarer Ochsenfest“

Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der o.a. Veranstaltungen von jeweils 13:00 Uhr – 18:00 Uhr liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhafte Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In einem Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18, hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist. Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, übertragen auf die Stadt Troisdorf, dem Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in verschiedenen Urteilen und Beschlüssen für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Troisdorf die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, werden die Veranstaltungen

Innenstadt/Fußgängerzone

1) **20. Familienfest** am 07. und 08.05.2022
2) „**TRO!SDORF VEREIN(T)**“ am 04.09.2022
3) „**Der Herbstmarkt**“ am 08. und 09.10.2022
4) **14. Winterwald** vom 25.11. bis 27.11.2022

Ortsteil Sieglar

5) 18. Ochsenfest am 15.05.2022

in einem Teilbereich der jeweiligen Ortschaften der Stadt Troisdorf, aus deren Anlass jeweils eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

<u>Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone</u>

Für alle Veranstaltungen und somit auch der Freigabe der Verkaufsstellen-öffnung in Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone, gelten folgende prägenden Rahmenbedingungen:

1.
Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt in dem in Anlage 1 grafisch definierten und dem auch bereits oben dargestellten Geltungsbereich in Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone.

Hierbei sind nicht alle Straßen abschließend mit Veranstaltungsaufbauten versehen (siehe hierzu auch die beigefügten Aufbaupläne in den Anlagen 3–7). Jedoch handelt es sich bei den meist kleineren Nebenstraßen – die auch keinen Haupteinkaufsbereich darstellen – auch um einen Hauptzulaufbereich zur eigentlichen Veranstaltung. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentliche Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen sowie Zuwegungen vom ÖPNV, die für die Veranstaltungen genutzt werden (siehe hierzu auch die auf Seite 6 beigefügte grafische Darstellung). Eine räumliche Nähe und auch ein Zusammenhang zur Veranstaltung ist gegeben.

Erfahrungen aus den Vorjahren zeigen, dass die o.a. Parkflächen – unabhängig von einem verkaufsoffenen Sonntag – zu den Veranstaltungszeiten einem erheblichen Parkdruck unterliegen.

2.
Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt daher insgesamt nur auf der auch für die Veranstaltungen genutzten Fläche (siehe hierzu auch die in den Anlagen beigefügten Aufbaupläne) und des unmittelbaren, in räumlicher Nähe stehenden, oben beschriebenen Einzugsbereichs.

Vermutungsregel nach § 6 Abs. 1 Satz 3
Die Vermutungsregel besagt, dass das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satzes 2 Nummer 1 LÖG vermutet wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Hierzu führt beispielhaft das OVG NRW mit Urteil vom 17.07.2019 - 4 D 36/19.NE („Blaulichtmeile“ Mönchengladbach) aus:
Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung nicht mehr.

Die Verkaufsstellenöffnung muss sich im Einzelfall dennoch schlüssig und vertretbar in Verbindung zum Veranstaltungsgeschehen bringen lassen. Dies kann anhand einer vergleichenden Besucherprognose geschehen. Hierauf ist der Verordnungs-geber aber nicht festgelegt. Der Gesetzgeber hat es mit seinem Hinweis auf die in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung angesprochene Rechtsprechung des erkennenden Senats ebenfalls für ausreichend gehalten, bereits ohne schematische Bezifferung erwarteter Besucherzahlen die öffentliche Wirkung von außergewöhnlichen Großveranstaltungen zumindest in einem Bereich vertretbar als prägend anzusehen, in dem die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre (wie insbesondere bei Messen, Stadtfesten, Weihnachtsmärkten) deutlich spürbar wird.

Dieser Bereich lässt sich nachvollziehbar etwa auch danach bestimmen, wo veranstaltungsbedingt erfahrungsgemäß Hotelbetten durch auswärtige Besucher ausgebucht sind oder öffentliche Parkplätze und Parkhäuser schon ohne Geschäftsöffnungen nahezu vollständig ausgelastet wären. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzlich Besuchergruppen in nennenswertem Umfang in Bussen oder Sonderzügen anreisen oder Shuttlebusse eingerichtet sind, wie dies etwa bei besucherstarken Publikumsmessen oder besonders attraktiven Stadtfesten sowie Weihnachtsmärkten der Fall ist.

Unter Bezugnahme auf das o.a. Urteil des OVG NRW vom 17.07.2019 wird für die hier genannten Randbereiche, die öffentliche Wirkung der Veranstaltungen vertretbar als prägend angesehen, da die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre auch in den Randbereichen noch deutlich spürbar ist.

Bei den Nebenstraßen ist räumliche Nähe im Sinne der Rechtsprechung in der Troisdorfer Innenstadt gegeben. Die Nebenstraßen dienen der unmittelbaren fußläufigen Zuwegung der Besucher zum Veranstaltungsbereich. Nicht anders ist dies im für die Ladenöffnung beantragten Bereich der Fußgängerzone der Stadt Troisdorf möglich. Etwa auch, weil diese Zuwegungen den Veranstaltungsbereich mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltungen wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden.

Bei den Randbereichen – die nicht abschließend mit Veranstaltungsaufbauten versehen sind, handelt es sich meist um kleinere Nebenstraßen.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass eine Vielzahl von Geschäften in diesen Randbereichen erst gar nicht anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages öffnen (z.B. aus den Erfahrungen der Vorjahre: Discounter Kaufland).

Erfahrungen aus den Vorjahren zeigen, dass die vorhandenen öffentlichen Parkflächen – unabhängig von einem verkaufsoffenen Sonntag – zu den gesamten Veranstaltungszeiten einem erheblichen Parkdruck unterliegen und somit auch bereits vor der Ladenöffnung am Sonntag teilweise voll belegt sind. Auch dies ist ein gewichtiges Indiz dafür, dass jeweils die Veranstaltungen prägend sind und nicht nur bloßes Beiwerk zur beantragten Ladenöffnung.

Die Planungen für 2022 sind zudem noch nicht abgeschlossen, daher kann es sein, dass auch die o.a. Randbereiche – wie bereits auch schon beim Familienfest – noch in die eigentliche Veranstaltungsfläche eingebunden werden.

Ergänzend wird hierzu erläutert und dargestellt, dass aus den Erfahrungen der Vorjahre auch diese in unmittelbarer Nähe befindlichen Zuwegungen, beträchtliche Besucherströme ziehen, die die Innenstadt derart prägen, dass auch in diesem Bereich ein sichtbarer, besonderer Anlass für die Ladenöffnung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satzes 2 Nummer 1 LÖG vermutet wird. Die im Bereich der Fußgängerzone liegende Strecke bis zum eigentlichen Veranstaltungsgelände beträgt maximal 250 m. Diese Strecke stellt auch die Hauptzuwegung aus dem Bereich Bahnhof- und Busbahnhof Troisdorf-Mitte und von zwei größeren Parkhäusern kommend dar.

Grafische Darstellung
(grün umrandeter Bereich = für die Ladenöffnung freigegebener Bereich;
P = Parkflächen – Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser; H = Haltestellen ÖPNV)

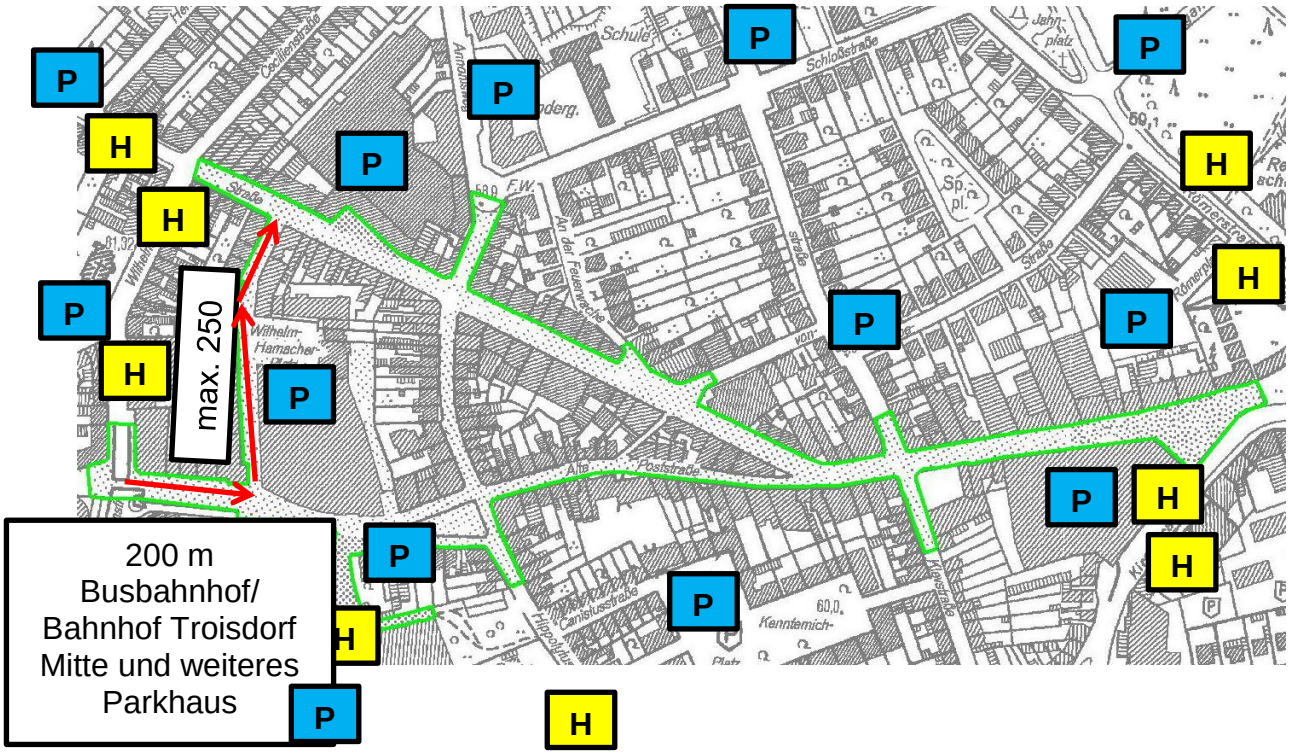

3.
Für alle Veranstaltungen kann aus den Erfahrungen der Vorjahre festgestellt werden, dass nur ca. 50 % im Veranstaltungsbereich ansässigen Verkaufsstellen an der sonntäglichen Ladenöffnung teilnehmen. Dies reduziert die Anzahl der im gesamten Innenstadtbereich (also auch für außerhalb der genehmigten Sonntagsöffnung) ca. 195 bestehenden Einzelhandelsgeschäfte erheblich. Insbesondere die seit Jahren fehlende Teilnahme der im Veranstaltungsbereich liegenden Discounter Aldi, rewe und Kaufland in der Innenstadt führt zu einer nicht unerheblichen Reduzierung der angeführten Verkaufsflächen.

Die Veranstaltungen im Einzelnen:

Die Planungen für 2022 sind verständlicherweise noch nicht abgeschlossen, daher orientiert sich die Beschreibung der Veranstaltungen und die Aufbauplanung sowie das Programm auf 2019 (Familienfest) und zum Teil auch auf das Jahr 2021. In 2020 konnten aufgrund der Coronapandemie keine Innenstadtveranstaltungen durchgeführt werden. In 2021 konnten die Veranstaltungen „TRO!SDORF VEREIN(T)“ bzw. mit Zugangsbeschränkungen (1. „Der Herbstmarkt“ und „13. Winterwald“) pandemiebedingt in einem reduzierten Umfang stattfinden. Angemerkt sei, dass sich hinsichtlich der pandemischen Lage in 2021 viele („traditionelle“) Teilnehmer gar nicht angemeldet haben bzw. auch kurz vor der jeweiligen Veranstaltung noch Absagen erfolgten. Diese Quote lag hier ca. bei 30 % - hinsichtlich der gebotenen Abstands- und Hygiene-regelungen auf den Veranstaltungen war diese Quote bzgl. der pandemiebedingten Lage jedoch vertretbar, wenn nicht sogar geboten.

Dem Grunde nach wird hier auch bezüglich der Anlagen auf die Vorlage DS-Nr. 2019/0876 vom 18.11.2019 bzgl. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 (Ratsbeschluss vom 03.12.2019) und auch auf die Vorlage DS-Nr. 2021/0852 vom 10.06.2021 bzgl. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021 verwiesen (Ratsbeschluss vom 22.06.2021).

An die entsprechenden Konzepte, die Aufbauplanungen und das (Bühnen-) Programm der einzelnen Veranstaltungen will man auch in 2022 anknüpfen.

20. Familienfest am 07. und 08.05.2022
Samstag, 07.05.2022 von 11:00 Uhr – 20:00 Uhr (Bühnenprogramm bis 21:00 Uhr)
Sonntag, 08.05.2022 von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr

Das langjährig, etablierte, traditionelle „Familienfest“ findet 2022 – nach pandemiebedingten Ausfällen in 2020 und 2021 – bereits zum 20. Mal in Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt der Stadt Troisdorf statt und ist damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Die Veranstaltung dauert zwei Tage (Samstag und Sonntag). Als eine der größten Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an.

Auch Besucher aus weit entfernten Städten und aus dem Ausland wurden bereits auf die Veranstaltung aufmerksam. Insgesamt wird auf Grund der Erfahrungen aus den

vorherigen Jahren, ein nicht unerheblicher Besucherstrom mit bis zu ca. 2.500 stündlich anwesenden Besuchern, erwartet. In 2019 kamen an den beiden Veranstaltungstagen insgesamt ca. 25.000 Besucher; siehe hierzu auch die unten angeführte Berichterstattung in der örtlichen Presse.

Mit dem Familienfest wird das Hauptaugenmerk auf die Unterhaltung „der kleinen Mitbürgerinnen und Mitbürger“ gelegt, getreu dem Motto „Stadt Troisdorf – eine Familienangelegenheit“. Auf die Einbindung regionaler Vereine und Künstler wird wie in den Vorjahren ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Musik, Spaß und gute Unterhaltung für die ganze Familie werden beim Familienfest geboten. Zwei überaus kurzweilige Tage mit kunterbuntem Programm.

So ist auch 2022 wie bereits in den Vorjahren wieder ein umfangreiches und auch außergewöhnliches Angebot für die kleinen Besucher geplant. Beispielhaft aus 2019: Wasserballspiel, Cartbahn, Märchenerzählerin, Kinderschminken, Walking Acts, Straßenmusiker sowie Puppen- und Marionettentheater – das obligatorische Karussell fehlt selbstverständlich auch nicht. Insgesamt finden ca. 10 Veranstaltungen/Angebote statt, die mehrfach pro Veranstaltungstag angeboten werden.

In der Hippolytusstraße sowie dem Fischerplatz und in der Alten Poststraße ist an beiden Tagen wieder ein Flohmarkt für Kinder- und Babysachen vorgesehen.

Hinzu kommt ein umfangreiches und ansprechendes Angebot mit dem angeschlossenen Jahrmarkt mit über 80 geplanten Verkaufsständen (z.B. mit dekorativen Haus- und Gartenaccessoires, regionaler Feinkost, kunstvoll gearbeitetem Schmuck und hoch-wertigen Lederwaren und Speisen). In der Wilhelm-Hamacher-Straße dreht sich wieder alles um das Thema Bewegung, Gesundheit und Ernährung.

Das kunterbunte, vielseitige und umfangreiche Bühnenprogramm ging in 2019 an beiden Veranstaltungstagen fast über die komplette Dauer des Familienfestes (siehe Anlage 4a – Pressemitteilung 188/2019 vom 25.04.2019), u.a. mit Troisdorfer Tanzvereinen und Newcomern.

Dekorativ wird das Familienfest im gesamten Veranstaltungsbereich von einer Vielzahl von aufgestellten frühlingshaften Blumen und Pflanzen begleitet.

Beispielhaft sind einige Impressionen aus den Veranstaltungen Familienfest 2018 (Anlage 4b) und 2019 (Anlage 4c) und Berichterstattungen in der örtlichen Presse 2019 (Anlagen 4d und e) sowie das Plakat 2019 (Anlage 4f) – wobei hier klar erkennbar ist, dass hierbei die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht – beigefügt. Ebenso der als Anlage 4g beigefügte Aufbauplan des Familienfestes 2019 verdeutlicht insbesondere die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung.

„TRO!SDORF VEREIN(T)“ am 04.09.2022 von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr

Die Veranstaltung „TRO!SDORF VEREIN(T)“ bietet nach 2021 bereits zum 2. Mal insbesondere Troisdorfer Vereinen eine Plattform, um sich allen Altersgruppen präsentieren zu können und ist insbesondere auf Familien mit Kindern ausgerichtet.

Wie bereits in 2021 werden wieder über 30 teilnehmende Vereine anvisiert. Die Familien können sich in direkten Gesprächen einen Einblick in die Vereinswelt

verschaffen und neue Hobbys entdecken. Dabei bleibt es jedem Verein selbst überlassen, ob ein Infostand, der Verkauf von Speisen und/oder Getränken oder Mitmachaktionen, dass Mittel der Wahl zur Mitgliedergewinnung und Füllen der Vereinskasse sind.

In der Hippolytusstraße findet ein Flohmarkt für Kinder- und Babysachen statt. Auf der Bühne an der Ecke Kölner Straße und Von-Loe-Straße, erlebt man sportliche und musikalische und auch unterhaltende Darbietungen.

Hinzu kommt ein umfangreicher und ansprechendes Angebot mit dem angeschlossenen Jahrmarkt mit anvisierten über 50 Verkaufsständen. Abgerundet wird das Angebot durch Walking Acts, Kinderkarusselle, Hüpfburg, Bastelworkshop und mehr auf dem ganzen Veranstaltungsbereich.

Zur Verdeutlichung der Größe und des Zuschnitts der Veranstaltung, ist als Anlage 5a der Aufbauplan aus 2021 beigefügt.

Wie bereits in der Sachdarstellung vom 10.06.2021 (Vorlage DS-Nr. 2021/0852) bzgl. der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2021 dargestellt, konnten wie beim langjährig, etablierten und traditionellen „Familienfest“, bei ähnlich gelagerter Zielgruppe der Veranstaltung, zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden angezogen werden.

Unter Berücksichtigung der pandemischen Lage und den bestehenden Kontakt-beschränkungen sowie Abstandsregelungen zur ersten Veranstaltung „TRO!SDORF VEREIN(T)“ am 05.09.2021 konnten nach einer Besucherzählung im Maximum ca. 2.000 stündlich zeitgleich anwesende Besucher erfasst werden. Insgesamt wird aufgrund der Besucherzählung von insgesamt ca. 15.000 Besuchern ausgegangen.

Die guten Erfahrungen aus 2021 lassen die Prognose zu, dass auch in 2022 einige tausend Bürgerinnen und Bürger diese Veranstaltung besuchen werden. Das interessante Konzept und die erfolgreiche überregionale Werbung lassen auch hier wieder eine beträchtliche Besucherzahl erwarten.

Beispielhaft sind Eindrücke aus 2021 (Anlage 5b) und die Berichterstattung in der örtlichen Presse (Anlage 5c) sowie das Veranstaltungsplakat (Anlage 5d) – wobei auch hier klar erkennbar ist, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht, beigefügt.

Somit ist auch die Veranstaltung „TRO!SDORF VEREIN(T)“ erneut maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Der Herbstmarkt am 08. und 09.10.2022 jeweils von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr

Ein „Herbstmarkt“ wurde im Bereich der Troisdorfer Fußgängerzone bereits bis 2015 mit bis zu 120 teilnehmenden Händlern und Ausstellern (Ständen), sowie einem bunten Rahmenprogramm, regelmäßig mit einem verkaufsoffenen Sonntag durchgeführt.

Hieran hat der im Jahr 2021 erstmals wieder durchgeführte „neue“ Herbstmarkt angeknüpft. Pandemiebedingt mit „nur“ insgesamt ca. 80 Teilnehmern. Siehe hierzu auch den beigefügten Aufbauplan (Anlage 6a) der die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung verdeutlicht. In 2022 werden jedoch wieder weit über 100 Teilnehmer angestrebt.

Auf den Plätzen in der Fußgängerzone und auf der Kölner Straße wird es ein facettenreiches Angebot von verschiedensten Ausstellern geben. Von kulinarischen Angeboten wie Bier, Wein sowie Gin und dazu passenden Speisen bis hin zur floralen Dekoration und Handwerkszeug rund um den Garten, wird vieles geboten sein. Getreu dem Motto „Stadt Troisdorf – eine Familienangelegenheit“ werden Kinderaktionen (Bastelworkshops, Hüpfburg, etc.) für Vergnügen sorgen. Walking Acts und Straßenmusiker werden Groß und Klein mit in ihre Kunst einbinden und begeistern. Erneut ist ein vielseitiges Bühnenprogramm vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der pandemischen Lage und den bestehenden Kontakt-beschränkungen sowie Abstandsregelungen zur ersten Veranstaltung „Der Herbstmarkt“ am 05.09.2021 konnten nach einer Besucherzählung im Maximum ca. 2.000 stündlich zeitgleich anwesende Besucher erfasst werden. Insgesamt wird aufgrund der Besucherzählung in 2021 von insgesamt ca. 20.000 Besuchern ausgegangen.

Beispielhaft sind als Anlage 6b einige Impressionen vom Herbstmarkt 2021 und Auszüge aus der Berichterstattung in der örtlichen Presse (Anlage 6c) sowie das Veranstaltungsplakat (Anlage 6d) – wobei klar erkennbar ist, dass hierbei die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht – beigefügt.

Gleichzeitig findet auf Burg Wissem das bereits seit vielen Jahren etablierte Erntedankfest statt, welches ebenso die Besucher in den Innenstadtbereich zieht und für eine Belebung sorgt.

Insbesondere in der (aktuellen) Coronasituation hat der Herbstmarkt auch zur Entzerrung der Besucherströme des Erntedankfestes gedient.

Anmerkung: Unabhängig von der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ergab eine Besucherzählung zum Erntedankfest am Sonntag, den 13.10.2019 gegen 16:00 Uhr, ca. 2.200 anwesende Besucher.

14. Winterwald vom 25.11. bis 27.11.2022 jeweils von 12:00 Uhr – 20:00 Uhr

Freitag, 26.11.2021	von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag, 27.11.2021	von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag, 28.11.2021	von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Der langjährig, etablierte, traditionelle Weihnachtsmarkt, seit 2008 „Winterwald“ findet 2022 bereits zum 14. Mal unter diesem Namen in Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt der Stadt Troisdorf, am ersten Adventswochenende statt. Der Weihnachts-markt in der Troisdorfer Innenstadt existiert bereits seit den 1980er-Jahren, seinerzeit als „Nikolausmarkt“ bekannt.

Auf ein einheitliches Erscheinungsbild wird mit den mittlerweile bekannten und beliebten weißen Aluhütten gesetzt, die weihnachtlich dekoriert sind. Im gesamten Veranstaltungs-bereich werden wie in den Vorjahren neben 3 großen Weihnachtsbäumen über 350 kleine zimmergroße Weihnachtsbäume verteilt – teilweise als Bauminseln … als „Winterwald“ halt. Dekorativ geschmückt werden die großen Bäume durch städtische Kindertages-einrichtungen, die kleinen Bäume erhalten zusätzlichen Glanz durch eine Vielzahl von Christbaumkugeln. Auch die übrigen Bäume in der Fußgängerzone erleuchten durch eine Vielzahl von Lichternetzen. Eine lebensgroße Krippe, ein nostalgisches Karussell und

Leuchtkegel runden das dekorative Angebot ab.

Der „Winterwald“ wird seit 2008 von der Stadt Troisdorf bereits das 14. Mal in Eigenregie (aufgrund von Corona nicht in 2020) durchgeführt. Die Veranstaltung dauert drei Tage (Freitag - Sonntag. Als die größte Veranstaltung im gesamten Stadtgebiet lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an. Auch Besucher aus weit entfernten Städten und aus dem Ausland wurden bereits auf die Veranstaltung aufmerksam. Insgesamt werden in 2022 auf Grund der Erfahrungen aus den vorherigen Jahren wieder bis zu ca. 3.600 stündlich anwesende Besucher erwartet. Aufgrund der Veranstaltungsdauer von 3 Tagen ist aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre – und ohne ggf. bestehende pandemiebedingte Einschränkungen – wieder mit insgesamt ca. 32.000 Besuchern auszugehen.

Im Jahr 2021 konnte der Winterwald unter Berücksichtigung der pandemischen Lage und den bestehenden Kontaktbeschränkungen sowie Abstandsregelungen mit insgesamt „nur“ knapp 90 Teilnehmern durchgeführt werden. Auch hier hatten sich hinsichtlich der pandemischen Lage in 2021 viele („traditionelle“) Teilnehmer gar nicht erst angemeldet haben bzw. auch kurz vor der Veranstaltung noch abgesagt. Dennoch ergab eine Schätzung der Besucherzählung im Maximum ca. 2.600 stündlich zeitgleich anwesende Besucher. Insgesamt kann daher von insgesamt ca. 25.000 Besuchern ausgegangen werden.

In 2022 werden wieder über 120 teilnehmende Händler mit einem weitreichenden, interessanten und überwiegend weihnachtlichen und auch kunsthandwerklichen Angebot angestrebt und erwartet. Glühwein, Kakao, Waffeln und regionale Spezialitäten runden das Angebot ab. Hierbei wird auch wieder auf die Einbindung und Teilnahme regionaler Vereine verstärkt geachtet.

Der Markt prägt als Weihnachtsmarkt in der Adventszeit und die „durch diese hervorgerufenen Sinneseindrücke“ die innerstädtische Atmosphäre und damit auch den Charakter des Sonntags in besonderer Weise.

Das kunterbunte, vielseitige und umfangreiche Bühnenprogramm geht an allen Veranstaltungstagen fast über die komplette Dauer des Winterwaldes, u.a. mit Troisdorfer Chören und weiteren weihnachtlichen Klängen. Auch der Nikolaus wird auf der Bühne wieder seinen Auftritt haben und ein offenes Ohr für die kleinen Besucher haben.

Impressionen aus dem Jahr 2018 (Anlage 7a), die Pressemitteilung zum Winterwald 2021 (Anlage 7b), sowie das Plakat 2021 (Anlage 7c) – wobei auch klar erkennbar ist, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht – sind als Anlagen beigefügt. Ebenso der in Anlage 7d beigefügte Aufbauplan des Winterwaldes 2021 verdeutlicht insbesondere die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung.

Zum Winterwald 2017 wurde zudem das Institut für Handelsforschung Köln (IFH) mit einer repräsentativen Bürgerbefragung beauftragt. Unter den Besuchern des Winterwaldes wurden Motive für den sonntäglichen Besuch der Innenstadt erfragt, insbesondere, ob der primäre Anlass die Veranstaltung oder die Sonntagsöffnung war. Insgesamt gaben 70 Prozent der Befragten an, wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Ladenöffnung in der Innenstadt zu sein. Über 70 Prozent haben geantwortet, dass sie die Veranstaltung auch besuchen würden, wenn es keine sonntägliche Ladenöffnung geben würde. Auch die direkt an den Geschäften angesprochenen Besucher gaben mit 60 Prozent an, überwiegend wegen der

Veranstaltung dort zu sein.

Dass bei den Innenstadtveranstaltungen der Stadt Troisdorf die Märkte generell die prägende Wirkung darstellen zeigt auch eine Umfrage „Lebendige Innenstadt“ anlässlich des Familienfestes 2018:

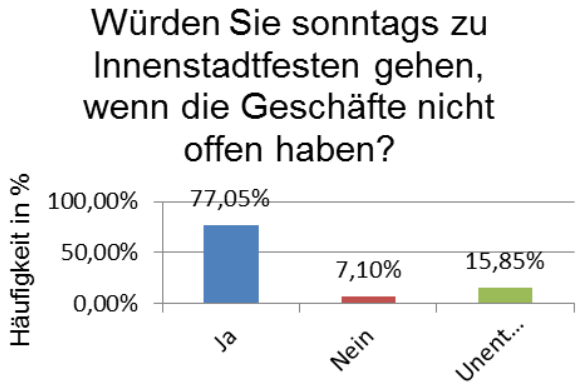

Dies zeigt, dass auch ohne einen verkaufsoffenen Sonntag noch mindestens ca. ¾ der am Sonntag anwesenden Besucher, die Veranstaltungen besuchen würden.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass eine Zählung der Passantenfrequenz am Samstag, 15. Juni 2019 (sonnig, teilweise bewölkt, kein Regen), ca. 750 stündlich anwesende Passanten im Bereich der Fußgängerzone ergab (ohne Besucher die sich zu diesem Zeitpunkt in Geschäften aufhielten!)

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Veranstaltungen für sich – auch ohne die Ladenöffnung – einen nicht unerheblichen Besucherstrom anziehen und die Besucherzahl übersteigen, die bei einer alleinigen Ladenöffnung – ohne die Veranstaltungen – zu erwarten sind.

Daher ergibt sich die prägende Wirkung der Veranstaltungen aus dem durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherinteresse. Damit stehen die Veranstaltungen im Vordergrund, da das durch die Ladenöffnung ausgelöste Besucherinteresse hinter dem Besucherinteresse an den Veranstaltungen zurücktritt (Vergleiche hierzu auch Urteil OVG NRW, 17.07.2019 - 4 D 36/19.NE - „Blaulichtmeile Mönchengladbach“).

Eine prägende Wirkung der Veranstaltungen ist daher aus den genannten Gründen auch nach der Rechtsprechung des OVG NRW gegeben. Die Ladenöffnungen stellen einen bloßen Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen dar.

18. Sieglarer Ochsenfest am 15.05.2022 von 11:30 Uhr – 21:30 Uhr

Auch hier greifen die bereits für den Bereich Troisdorf-Mitte/Innenstadt, Fußgängerzone, genannten prägenden Rahmenbedingungen.

Die Veranstaltung „Ochsenfest“ wird von der Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. bereits das 18. Mal (in Folge) – mit pandemiebedingter Unterbrechung in 2020 und 2021 – durchgeführt.

Die Veranstaltung dauert einen Tag (Sonntag). Als die größte Veranstaltung im Stadtteil Sieglar lockt sie aufgrund der zahlreichen Angebote – insbesondere des herausragenden Bühnenprogramms – in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an.

Das langjährig, etablierte, traditionelle als Jahrmarkt festgesetzte „Ochsenfest“ findet

2022 wie immer in den folgenden Straßenzügen des Stadtteils statt:
Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 1-11
Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erstreckt sich auch gem. der graphischen Darstellung in Anlage 1 **nur** auf diese vorgenannten Straßenzüge und den in der Anlage 3 beigefügten Aufbauplan aus dem Jahr 2019.

Neben dem weitreichenden Angebot der Verkaufs- und Informationsständen von überwiegend ortsansässigen Vereinen und Gewerbetreibenden, steht beim Ochsenfest das unterhaltende und kulinarische Element absolut im Vordergrund. Geselliges Zusammensein, bei Getränken aller Art mit der Bratwurst oder auch dem „Ochs vom Spieß“-Brötchen in der Hand. Insbesondere lockt aber über den ganzen Tag das hochkarätige Bühnenprogramm mit teils überregional bekannten Künstlern (im Abendprogramm bis 21:30 Uhr in 2019 z.B. die Kölner Band „MILJÖ“; für 2022 steht die Hauptband derzeit noch nicht fest.)

Die Voraussetzung, dass das Marktgeschehen des Ochsenfestes prägend für den Veranstaltungstag ist, nicht aber die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen, ist ebenfalls gegeben, da die Anzahl der geöffneten Verkaufsstellen (aus den Erfahrungen der Vorjahre ca. 10) gegenüber der Marktfläche (Teilnehmer ca. 40 Stände) untergeordnet ist.

Nach Schätzungen aus den Vorjahren werden insgesamt wieder ca. 8.000 Besucher zum Ochsenfest erwartet. Stündlich zeitgleich anwesende Besucher werden aus den Erfahrungen der Vorjahre max. 1.500 Besucher. Hierbei konzentriert sich das Hauptbesucheraufkommen aber auch insbesondere auf das attraktive abendliche Bühnenprogramm. Diese erwartete Besucherzahl der Veranstaltung übersteigt offensichtlich erheblich den täglichen Kundenstrom von ca. 10 teilnehmenden, kleineren und überwiegend inhabergeführten Verkaufsstellen.

Zum Ochsenfest ist auch wieder die traditionelle Kirmes auf dem Sieglarer Marktplatz im Zeitraum Freitag, 13.05. – Montag, 16.05.2021 mit attraktiven Fahrgeschäften geplant. Die Besucher besuchen am Sonntag zum größten Teil beide Veranstaltungen – auf Plakaten werden beide Veranstaltungen beworben.

Aufgrund der pandemiebedingten Ausfälle in 2020 und 2021, anbei einige Impressionen aus den Jahren 2018/2019, eine Berichterstattung aus der örtlichen Presse und das Plakat 2019 – wobei auch hier klar erkennbar ist, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht. Ebenso in der Anlage 3 enthalten, der Aufbauplan des Ochsenfestes 2019, der insbesondere nochmals die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung verdeutlicht.

Daher ergibt sich auch beim Ochsenfest die prägende Wirkung der Veranstaltung aus dem durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherinteresse. Damit steht die Veranstaltung im Vordergrund, da das durch die Ladenöffnung ausgelöste Besucher-interesse hinter dem Besucherinteresse an der Veranstaltung zurücktritt. Die Laden-öffnungen stellen einen bloßen Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen dar.

Somit ist auch das Ochsenfest maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen und nach Prüfung der Voraussetzungen liegt insoweit, neben dem jeweiligen maßgeblichen

Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, auch ein öffentliches Interesse an den Sonntagsöffnungen vor.
Einer restriktiven Genehmigung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen wird durch die vorgelegte Vorlage hinreichend nachgekommen.

So werden u.a. von den je Ortsteil möglichen jährlich acht verkaufsoffenen Sonntagen im Ortsteil Troisdorf-Mitte nur vier verkaufsoffene Sonntage und im Ortsteil Sieglar nur ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich von Märkten und Veranstaltungen in Anspruch genommen.

Insbesondere erweisen sich wie dargestellt, sämtliche Ladenöffnungen als bloßer Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen.

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 07.03.2022 per E-Mail erfolgt (siehe Anlage 8).

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26 a, 53113 Bonn
Handwerkskammer Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln
Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7-9, 53721 Siegburg
IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Der Anhörung waren der Entwurf der hier vorliegenden Ratsvorlage (Beschluss-vorschlag und Sachdarstellung, nebst allen auch hier beigefügten Anlagen) beigefügt.

Im Rahmen der Anhörung wurde um Stellungnahme bis zum 21.03.2022 gebeten. Bis zur abschließenden Erstellung dieser Vorlage am 14.03.2022 lagen vorbehaltlose Zustimmungen/Stellungnahmen seitens des Einzelhandelsverbandes Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. (Anlage 9a), der IHK Bonn/Rhein-Sieg (Anlage 9b) und des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Anlage 9c), vor.

Das Erzbistum Köln stimmt in seiner Stellungnahme vom 07.03.2022 (Anlage 9d) den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen grundsätzlich zu; plädiert jedoch weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen (sh. hierzu die bereits im Rahmen der Anhörung gemachten Angaben oben unter „Fazit“).

Die vom Gesetzgeber geforderten Stellungnahmen liegen dem HFA und dem Rat der Stadt Troisdorf mit dieser Beschlussvorlage als Anlagen 9a-d zur Entscheidungs- und Willensfindung vor.

Ver.di hat seine Stellungnahme bis zum 21.03.2022 angekündigt.

Eine telefonische Nachfrage am 14.03.2022 zum Sachstand bei der Handwerkskammer Köln ergab, dass die Handwerkskammer – wie bereits zum Teil in den Vorjahren – keine Stellungnahme abgeben wird.

Die noch seitens ver.di eingehende Stellungnahme liegt dem HFA als Nachtragsvorlage zur Sitzung am 29.03.2022 vor. Sollte die Stellungnahme nach dem 28.03.2022 eingehen, so wird die Stellungnahme von ver.di in die Ratsvorlage aufgenommen bzw. falls nach dem 11.04.2022 eingehend, zur Ratssitzung am

26.04.2022 als Nachtragsvorlage vorliegen.

Mit der erfolgten Sachdarstellung ist den Anforderungen des Ladenöffnungsgesetz NRW Genüge getan, so dass die beantragten verkaufsoffenen Sonntage 2022 für das Stadtgebiet Troisdorf in vollem Umfang dem Ladenöffnungsgesetz NRW entsprechen.

Die Verordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Die instanzielle Zuständigkeit liegt bei den Vertretungen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz), mithin also beim Rat der Stadt Troisdorf.

Die Interessen der Arbeitnehmer schützt § 10 Absatz 1 des LÖG-NRW.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1	- Entwurf 1. OB VO Sonntage 2022 inkl. Übersichtspläne Geltungsbereiche
Anlage 2	- Antrag Pressestelle VOS Troisdorf-Mitte 2022 vom 14.02.2022
Anlage 3	- Antrag SMG VOS Troisdorf-Sieglar 2022 vom 11.01.2022
Anlage 4a-7d	- Nachweise zu den einzelnen Veranstaltungen gem. Angaben in der Sachdarstellung
Anlage 8	- Anschreiben Anhörung zu beteiligende Stellen VOS Troisdorf 2022
Anlage 9a-d	- Stellungnahmen zu beteiligende Stellen VOS Troisdorf 2022

Ordnungsbehördliche Verordnung vom __.__. 2022
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf
an Sonntagen im Jahr 2022

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 und den §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am __.__.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Ortsteile Troisdorf-Mitte und Troisdorf-Sieglar erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Troisdorf

- im Ortsteil **Troisdorf - Mitte** dürfen im Bereich der Fußgängerzone am

Sonntag, den 08.05.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Familienfest“
Sonntag, den 04.09.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „TRO!SDORF VEREINT“
Sonntag, den 09.10.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Der Herbstmarkt“
Sonntag, den 27.11.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Winterwald“

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- im Ortsteil **Troisdorf – Sieglar** dürfen im Bereich Kerpstraße, Steinstraße 1-11 und Christian-Esch-Straße am

Sonntag, den 15.05.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ochsenfest“

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

Die Anlagen zu § 1 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an den unter § 1 genannten Sonntagen nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung genannten Anlasszusammenhang geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 LÖG NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

ENTWURF

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom __.__.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den __.__.2022

Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage zu § 1 (Räumliche Geltungsbereiche der verkaufsoffenen Sonntage)

ENTWURF

Anlage zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom __.__. 2022 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf an Sonntagen im Jahr 2022

Übersichtspläne der räumlichen Geltungsbereiche für die verkaufsoffenen Sonntage

Veranstaltungsbereich Innenstadt

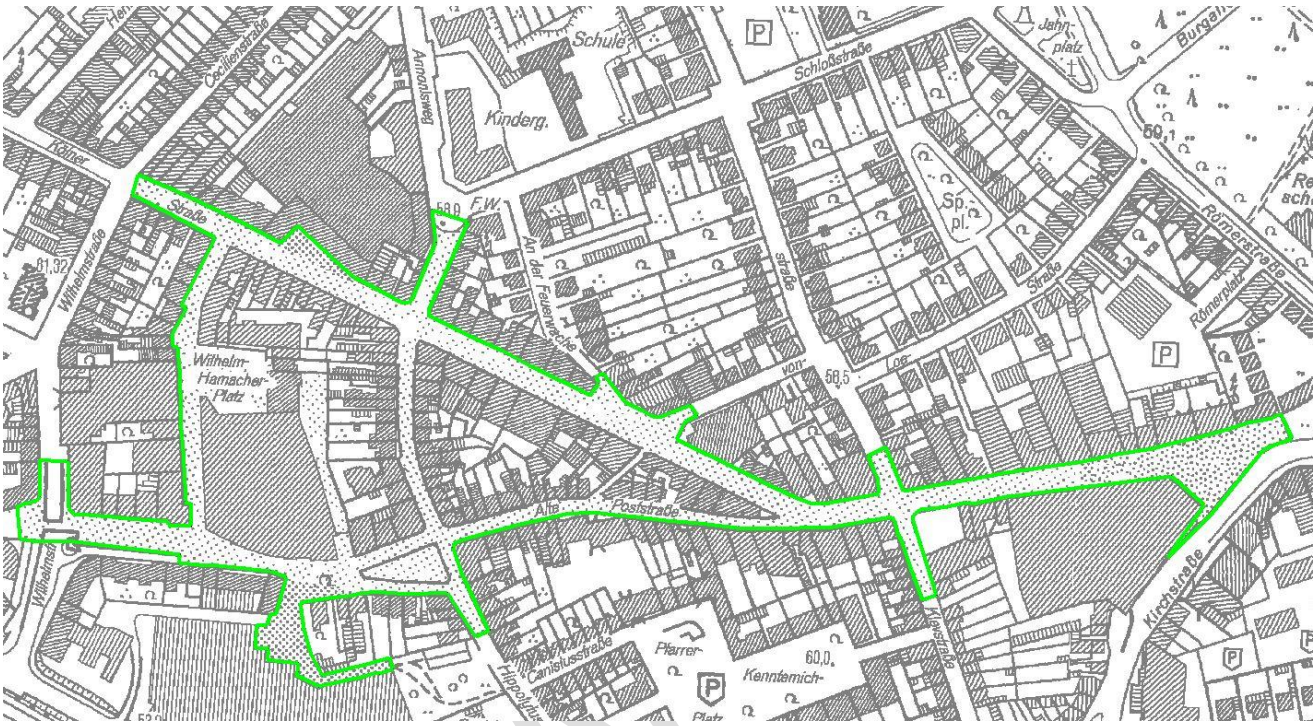

<u>Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt</u>
Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Veranstaltungsbereich Sieglar

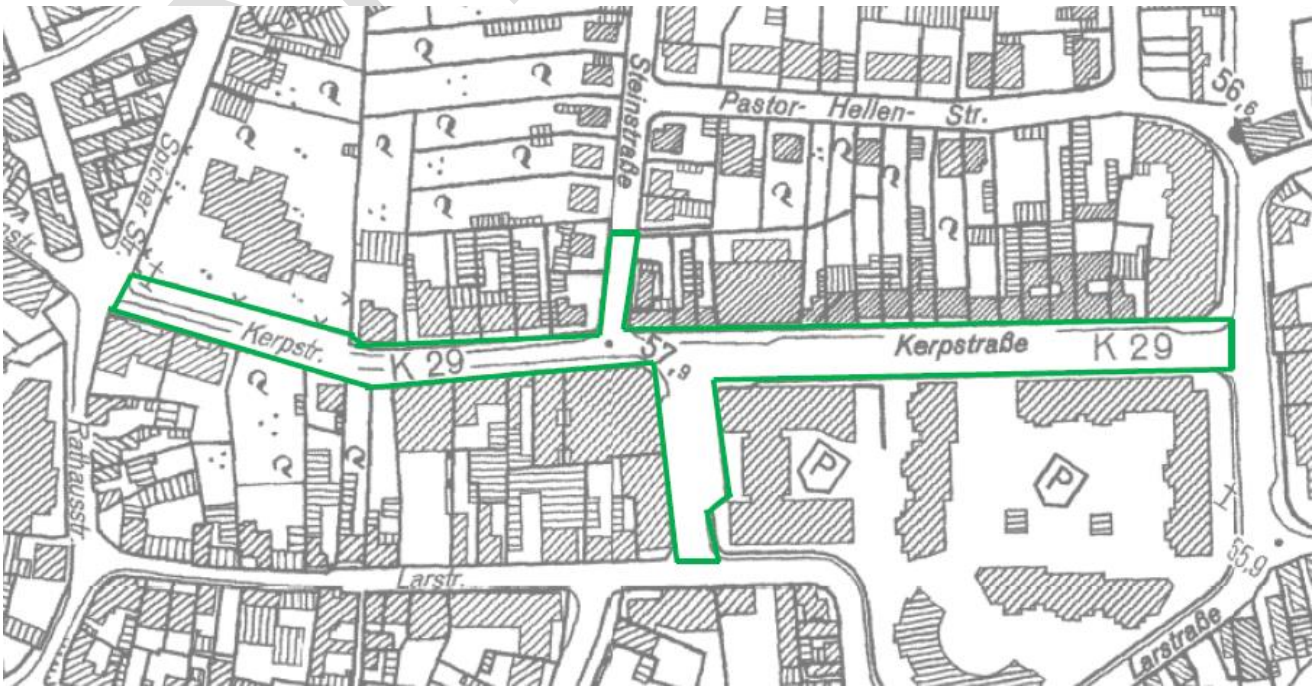

<u>Geltungsbereich</u>: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11

Buhr, Andreas

Von: Plugge, Bettina
Gesendet: Montag, 14. Februar 2022 08:55
An: Buhr, Andreas
Cc: Dornseifer, David
Betreff: Antrag verkaufsoffene Sonntage 2022

Guten Tag Herr Buhr,

hiermit beantragt die Pressestelle der Stadt Troisdorf, als Veranstalter der Troisdorfer Innenstadtveranstaltungen, folgende verkaufsoffene Sonntage die im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen/Märkten stehen:

Innenstadt/Fußgängerzone

a) anlässlich der Veranstaltung „20. Familienfest“ am 08.05.2022
b) anlässlich der Veranstaltung „2. Troisdorf Verein(t)“ am 04.09.2022
c) anlässlich der Veranstaltung „2. Herbstmarkt“ am 09.10.2022
d) anlässlich der Veranstaltung „14. Winterwald“ am 27.11.2022

jeweils im Zeitraum 13:00 – 18:00 Uhr für den Stadtteil Troisdorf-Mitte.

Dem Grunde nach wird hier auch bezüglich der Anlagen auf die Vorlage DS-Nr. 2019/876 vom 18.11.2019 bzgl. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 (Ratsbeschluss vom 03.12.2019) und auch auf die Vorlage DS-Nr. 2021/0852 vom 10.06.2021 bzgl. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2021 verwiesen (Ratsbeschluss vom 22.06.2021).

Es handelt sich auch in 2022 um inhaltsgleiche und vom Aufbau fast identische Veranstaltungen, die wie auch in der Ratsvorlage beschrieben bereits seit vielen Jahren in dieser Form in Troisdorf durchgeführt werden.

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung soll sich gem. der beigefügten graphischen Darstellung der Veranstaltungsfläche auf eben diese Straßenzüge erstrecken.

Veranstaltungsbereich Innenstadt

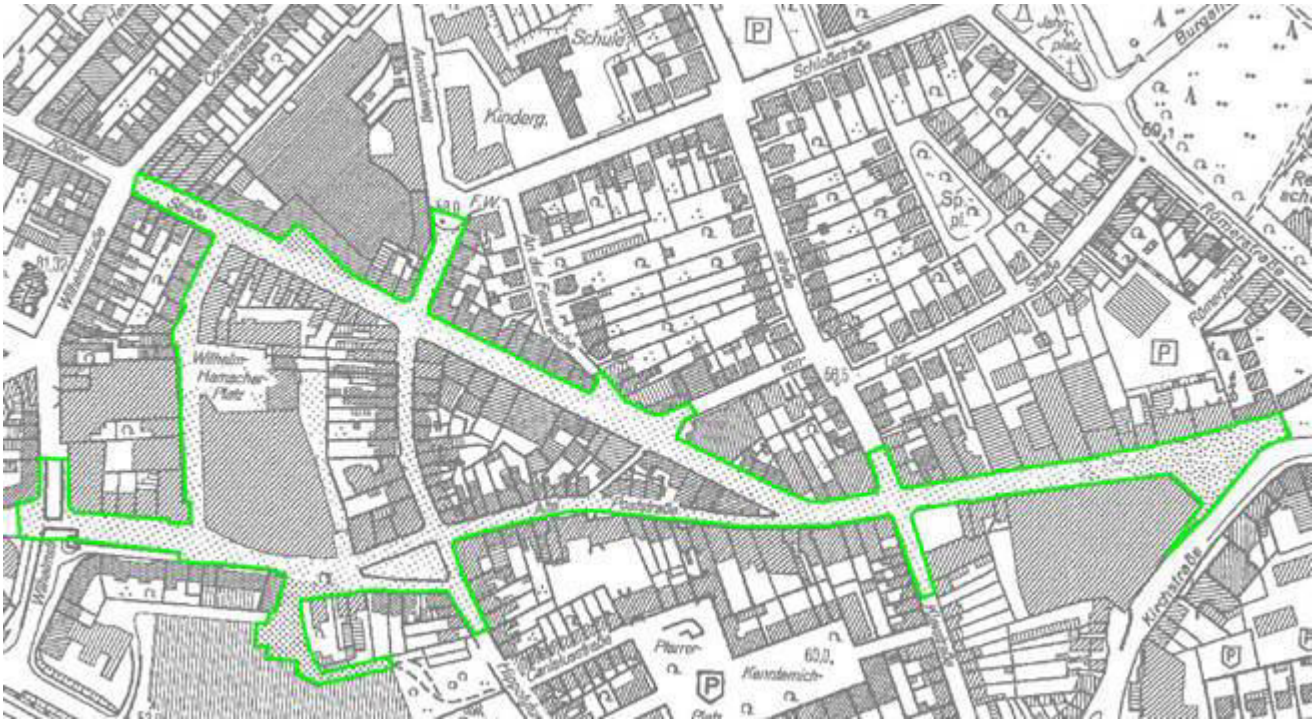

Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt
Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Einige ergänzende Informationen / Impressionen aus dem Jahr 2019 bzw. 2021 habe ich Ihnen bereits zukommen lassen (Bilder, Plakatwerbung etc.).

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Planungen für die Veranstaltungen in 2022, sind für die Veranstaltung „20. Familienfest“ und die Aufbaupläne etc. aus dem Jahr 2019 beigefügt. Für die Veranstaltungen „2. Troisdorf Verein(t)“ sowie „2. Herbstmarkt“ und „14. Winterwald“ kann aufgrund des derzeitigen Planungsstandes auf den Ihnen vorliegenden Aufbauplan aus 2021 verwiesen werden.

Die o.a. Troisdorfer Innenstadtveranstaltungen stützen sich maßgeblich auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen liegt neben dem jeweiligen maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung vor. Insbesondere erweist sich die Ladenöffnung als bloßer Annex zu den o.g. anlassgebenden Veranstaltungen.

Ich bitte daher im Namen der Pressestelle der Stadt Troisdorf, auch im Namen von Troisdorf Aktiv und der zahlreichen Besucher der Innenstadtveranstaltungen um wohlwollende Prüfung der Freigabe der o.a. verkaufsoffenen Sonntage.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen,
i.A. Bettina Plugge

Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.

Thomas Bröhl, Larstr.159, 53844 Tdf-Sieglar
Tel: 02241.960750 Fax: 02241.960760
E-Mail: thomas.broehl@t-online.de

Troisdorf-Sieglar, den 11.01.2022

Stadt-Troisdorf
Der Bürgermeister
Bürgeramt / Ordnungsamt
z.Hd. Herr Buhr

per E-Mail: buhra@troisdorf.de

Antrag eines verkaufsoffenen Sonntages
anlässlich des 18. Ochsenfestes (Jahrmarkt) am 15.05.2022

Sehr geehrter Herr Buhr,

unabhängig von hinsichtlich der Coronapandemie ggf. bestehenden Einschränkungen bzw. Untersagungen zur Durchführung von Veranstaltungen, beantrage ich als Vorsitzender der SMG (Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.) anlässlich des 18. Ochsenfestes (Jahrmarkt) am 15.05.2022 einen verkaufsoffenen Sonntag im Zeitraum 13:00 – 18:00 Uhr für den Stadtteil Troisdorf-Sieglar. Das Ochsenfest selbst wird wie jedes Jahr im Zeitraum 11:30 Uhr - 21:30 Uhr durchgeführt.

Pandemiebedingt konnte das seit 2003 ohne Unterbrechung durchgeführte Ochsenfest in den Jahren 2020 und 2021 nicht durchgeführt werden. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich somit u.a. auf das letzte Ochsenfest im Jahr 2019.

Das Konzept des langjährig, etablierten, traditionellen und als Jahrmarkt festgesetzten „Ochsenfestes" soll auch in 2022 beibehalten werden. Das Ochsenfest findet daher auch in 2022 wie gehabt auf den folgenden Straßenzügen des Stadtteils statt:
Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 1-11

Gegenstand des Ochsenfestes ist der Verkauf von Waren aller Art durch eine Vielzahl von Anbietern, soweit sie für den Verkauf im Rahmen von Marktveranstaltungen gesetzlich zugelassen sind, die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, sowie Unterhaltsames und Musikdarbietungen auf insgesamt 3 Bühnen. Den Antrag auf Festsetzung des Ochsenfestes als Jahrmarkt gem. § 68 Abs. 2 GewO übersende ich noch per separater Post.

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung soll sich gem. der beigefügten graphischen Darstellung der Veranstaltungsfläche auf eben diese Straßenzüge (Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11) erstrecken.

Den Aufbauplan des pandemiebedingt letzten Ochsenfestes aus dem Jahr 2019 habe ich zur Kenntnis/als Nachweis ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschreibung der Veranstaltung

Die Veranstaltung „Ochsenfest" wird von der SMG bereits das 18. Mal (fast) in Folge durchgeführt. Die Veranstaltung dauert einen Tag (Sonntag). Als die größte Veranstaltung im Stadtteil Sieglar lockt sie aufgrund der zahlreichen Angebote – insbesondere des herausragenden Bühnenprogramms – in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an.

Die Voraussetzung, dass das Marktgeschehen des Ochsenfestes prägend für den Veranstaltungstag ist, nicht aber die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen ist ebenfalls gegeben, da die Anzahl der geöffneten Verkaufsstellen (aus den Erfahrungen der Vorjahre ca. 10) gegenüber der Marktfläche (Teilnehmer ca. 40 Stände) untergeordnet ist.

Neben dem weitreichenden Angebot der Verkaufs- und Informationsständen von überwiegend ortsansässigen Vereinen und Gewerbetreibenden, steht beim Ochsenfest das unterhaltende und kulinarische Element absolut im Vordergrund. Geselliges Zusammensein, bei Getränken aller Art mit der Bratwurst oder auch dem „Ochs vom Spieß"-Brötchen in der Hand.

Insbesondere lockt aber über den ganzen Tag das hochkarätige Bühnenprogramm mit teils überregional bekannten Künstlern (im Abendprogramm bis 21:30 Uhr in 2019 z.B. die Kölner Band „MILJÖ"). 2022 steht leider noch nicht fest – wird aber wie auch in den Vorjahren ein Publikumsmagnet!

Aus den Erfahrungen der Vorjahre besuchen insgesamt ca. 8.000 Besucher das Ochsenfest; zeitgleich stündlich anwesende Besucher wurden in der Vergangenheit ca. 1.500 Besucher gezählt. Hierbei konzentriert sich das Hauptbesucheraufkommen aber auch insbesondere auf das attraktive abendliche Bühnenprogramm. Diese erwartete Besucherzahl der Veranstaltung übersteigt offensichtlich erheblich den täglichen Kundenstrom von ca. 10 teilnehmenden, kleineren und überwiegend inhabergeführten Verkaufsstellen.

Zum Ochsenfest ist wie in den Vorjahren auch wieder die traditionelle Kirmes auf dem Sieglarer Marktplatz im Zeitraum Freitag, 13.05. – Montag, 16.05.2022 mit attraktiven Fahrgeschäften geplant. Die Besucher besuchen am Sonntag zum größten Teil beide Veranstaltungen – auf den jeweiligen Plakaten werden beide Veranstaltungen beworben.

Einige Impressionen aus den Jahren 2018/2019, das Plakat 2019 und Berichterstattungen aus Print- und Onlinemedien zum Ochsenfest 2019 sind als Anlage beigefügt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen ergibt sich beim Ochsenfest die prägende Wirkung der Veranstaltung aus dem durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherinteresse. Damit steht die Veranstaltung im Vordergrund, da das durch die Ladenöffnung ausgelöste Besucherinteresse, hinter dem Besucherinteresse an der Veranstaltung zurücktritt. Die Ladenöffnungen stellen somit einen bloßen Annex zur anlassgebenden Veranstaltung dar.

Somit stützt sich das Ochsenfest maßgeblich auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.
Thomas Bröhl - Larstraße 159 - 53844 Tdf-Sieglar
Tel:02241.960750 - Fax 960760 - Mail: ochsenfest@broehl.net
VR-Bank Rhein-Sieg eG - IBAN DE 62 3706 9520 1108 8880 12

Ich bitte daher im Namen der SMG und der zahlreichen Besucher des Ochsenfestes um wohlwollende Prüfung der Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Ochsenfestes am 15.05.2022.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bröhl

Vorsitzender SMG e.V.

Anlagen:

Graphische Darstellung Veranstaltungsfläche Ochsenfest mit Straßenzügen
Aufbauplan Ochsenfest 2019
Plakat Ochsenfest 2019
Impressionen/Bilder aus den Jahren 2018/2019
Berichterstattungen aus Print- und Onlinemedien zum Ochsenfest 2019

Veranstaltungsbereich Ochsenfest Sieglar
(Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11)

Standplan Ochsenfest 2019

Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.
Thomas Bröhl - Larstraße 159 - 53844 Tdf-Sieglar
Tel:02241.960750 - Fax 960760 - Mail: ochsenfest@broehl.net
VR-Bank Rhein-Sieg eG - IBAN DE 62 3706 9520 1108 8880 12

Plakat 2019

Impressionen/Bilder aus den Jahren 2018/2019

vor der Hauptbühne (Christian-Esch-Straße)

Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.
Thomas Bröhl - Larstraße 159 - 53844 Tdf-Sieglar
Tel:02241.960750 - Fax 960760 - Mail: ochsenfest@broehl.net
VR-Bank Rhein-Sieg eG - IBAN DE 62 3706 9520 1108 8880 12

Stand der Feuerwehr mit Übung (Kerpstraße)

Bilder: Werner Dücker – Rautenberg Verlag

„Ochs am Spieß“ (Kerpstraße)

Berichterstattungen aus Print- und Onlinemedien zum Ochsenfest 2019

Vorbericht von Werner Dücker www.unserort.de

17. Ochsenfest in Sieglar in den Startlöchern

Wieder zahlreiche Attraktionen für Jung und Alt - Genuss-Angebote für jeden Geschmack

(wed) Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren, bald ist wieder Ochsenfest in Sieglar. Am 19. Mai startet die 17. Auflage dieses einmaligen Volksfestes rund um die Kerpstraße. Dann ist wieder Kirmes und verkaufsoffener Sonntag von 13.00 bis 18.00 Uhr, und die Händler und Gewerbetreibenden halten sich und ihre Angebote feil, gefeiert wird sicher noch länger.

Um 13.00 Uhr eröffnen mit Fassanstich auf der VR-Bank-Bühne (Christian-Esch-Straße) die Vorsitzenden der Sieglarer Marketinggemeinschaft (SMG) Thomas Bröhl und Sebastian Gans, der neue Ortsringvorsitzende Marco Esch und der Ochsenbeauftragte Kurt P. Schneider das Spektakel. Die Gesamt-Moderation obliegt wieder einmal Manfred Engels, der das "Ding" immer professionell über die Bühne bringt.

Das traditionelle Volksfest rund um den lebensgroßen Ochsen, dem Wahrzeichen von Sieglar, wird mit einem so großen Aufwand organisiert, der es in sich hat. Für Unterhaltung Spaß und das leibliche Wohl der Gäste wird ausgiebig gesorgt sein: Hüpfburgen, Bullenreiten, Torwandschießen, Ballwerfen, musikalische Highlights, Ochs am Spieß und vieles mehr.

Viele Vereine sind ebenfalls wieder dabei. Eingebettet in die gemütliche Atmosphäre der "Sieglarer City" ist das Ochsenfest ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt. Egal ob die Sonne lacht oder der Wettergott es nicht ganz so gut meint, ein Besuch des Ochsenfestes hat noch niemand bereut. Highlights 2019 sind: Live Programm und Musik auf drei Bühnen, Ochs am Spieß, Ochsensoccer, große Tombola, Attraktionen für Kinder.

Auftritte auf der VR-Bank-Bühne

Seit 1995 interpretieren die sechs Bandmitglieder ein breites Programm von original nachempfundenen Kultsongs und individuellen Interpretationen. Unter dem Motto "more than Oldies" begeistern CLOCK WISE TWIST bei vielen Anlässen: im kleineren Rahmen privater Feiern, aber auch im Konzertsaal und beim Ochsenfest. Die Stilrichtungen reichen von erdigem Blues über mehrstimmig arrangierte, melodische Popsongs bis hin zu fetzigen Rockstücken. Eine gute Mischung zum Auftakt des Ochsenfestes 2019.

Nach dem Fassanstich geht es mit Höchstleistungen weiter: Karate Dojo Funakoshi und der Sieglarer Turn-Verein präsentieren Ausschnitte aus ihren Angeboten, es folgt Jack is back Musik und ab 18.30 übernehmen Miljö die Bühne und das Publikum. Das musikalische Highlight: Von der Schulbank auf die Bühne - musikalisch zueinander fanden die fünf Jungs von der Schäl Sick während ihrer gemeinsamen Schulzeit. Den Kopf voll Melodie statt Unterricht spielten Nils, Max, Simon, Sven und Mike in diversen englisch- und deutschsprachigen Punk-, Rock-, und Ska-Bands - bis sie schließlich zusammen in einer WG-Küche die Kölsche Band MILJÖ gründeten. Inzwischen hat sich MILJÖ zur festen Größe etabliert und sich auch überregional Bekanntheit verschafft. Mit kölschen Texten und einer Klangwelt irgendwo zwischen Akustik- und E-Gitarre, zwischen Quetsch und Flitsch, zwischen Folk und Rock hat sich Miljö ihren Wolkeplatz geschaffen und ist dort nicht mehr wegzudenken.

Auf der KSK-Bühne...Viele Aktionen des Sieglarer TV mit Tanzvorführungen und dem Kletterfelsen, der den Kindern viel Spaß macht und auch ihrem Körper Leistungen abfordert, um den Gipfel des Felsens zu erreichen.

Rotkreuztag beim Ochsenfest

Auch 2019 stellt sich das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Troisdorf e.V., der Öffentlichkeit vor. Wir informieren Sie gerne über die Erste Hilfe Ausbildung, den Technischen Dienst, die Krankenhaushilfe im St Josef Hospital, den Sanitätsdienst, Blutspendedienst, Betreuungsdienst u.v.m. Die ehrenamtliche Arbeit wird von vielen aktiven Helfern gerne geleistet, die ständig in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen weiter geschult werden, um zu jeder Zeit für Großschadenslagen eingesetzt werden zu können.

Wie im letzten Jahr werden wir gemeinsam mit der Feuerwehr Sieglar bei einer kleinen Übung die Zusammenarbeit der Feuerwehr und dem Sanitätsdienst des DRK vorführen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ein besonderer Stand wird in diesem Jahr unser "Ehrenamtsbüdchen" sein, der mobile Informations- und Lernort des DRK Landesverbandes Nordrhein. Die entspannte Atmosphäre rund um das Ehrenamtsbüdchen lädt zum Verweilen und zum Kennenlernen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ein. Es gibt Informationen zu Themen, wie z.B. "Flächendeckender Stromausfall - Was nun?" Seien Sie neugierig und kommen Sie bei uns vorbei. Das Jugendrotkreuz wird, wie in den Jahren zuvor, Kinder und Jugendliche schminken.

Ochsenfest - BRÖHL"S-Backöfen unter Volldampf

Unser Cafe-Bröhl am Lööre Ochs im Herzen von Sieglar steht an diesem Tag im Mittelpunkt des Geschehens. Deshalb wird es schon um 9:00 eröffnet und bietet die einmalige Möglichkeit, dem bunten Treiben der Marktbestücker zuzuschauen. Das Große Frühstück gibt es an diesem Tag zum Aktionspreis von € 7,70.

Am Aktionsstand gibt es frische Erdbeerkuchen mit leckeren Erdbeeren vom Engelshof in Kriegsdorf, geschmackvolle Käse- und Apfelkuchen locken ebenso wie nur an diesem Tag gebackene Ochsenpeitschen und Ochsen aus einem lockerem Quarkteig. Große Außengastronomie: Ab 12:00 Uhr werden wir unsere große Außengastronomie eröffnen, die zum Durchatmen und Verweilen einlädt.

Unsere Kinder-Aktion: Ab 13.00 Uhr ist für Kinder BRÖHL-Bälle werfen angesagt. Hauptpreis die beliebten LILA-BRÖHL-Bälle & Pausenbrotboxen.

Große Tortenauswahl: Unser Café bietet an diesem Tag bis 18.00 Uhr die feinsten Kuchen- und Torten-Kreationen und natürlich auch eiskalte Eissplitter Torte. Das Café Bröhl Team ist bestens gerüstet und freut sich auf Ihren Besuch.

Autohaus Heubach

Zum Ochsenfest präsentiert das Autohaus Heubach u.a. den neuen Suzuki Vitara mit seinem markanten Design-SUV, das Fahrspaß, Form und Funktion perfekt miteinander verbindet. Aber auch der neue Swift mit seinem aufregenden Design und seiner dynamischen Form wird ein Highlight auf dem Ochsenfest sein. Unter anderen stellt das Autohaus den Swift mit Mild Hybrid System vor. Außerdem zeigt Heubach den neuen Suzuki Swift Sport. Natürlich stellt das Autohaus Heubach auch die anderen Fahrzeuge der Suzuki Familie vor: Suzuki Ignis, ein Micro SUV, der S-Cross, und der Celerio.

Karate Dojo Funakoshi zum dritten Mal dabei

Nach 2017 und 2018 nimmt das Karate Dojo Funakoshi Troisdorf zum dritten Mal in Folge am Ochsenfest teil. Vereinsmitglieder, Vorstand und Trainer des Vereins werden den ganzen Tag als Ansprechpartner vor Ort sein. Am Info-Stand können Kinder und Jugendliche wieder am beliebten Karate-Parcours teilnehmen und eine kleine Aufmerksamkeit erhalten. Außerdem werden die Karate-Kids am Sonntag um 15 Uhr ihre Kampfkünste vorführen.

Karate Funakoshi trainiert traditionelles Shotokan-Karate, und neben dem Sport- und Kampfgeist werden Höflichkeit, Selbstkontrolle, Charakterbildung, Körperbeherrschung und Konzentration gefördert. Im Verein steht die Familie im Mittelpunkt. Geboten wird die Möglichkeit, dass Jung und Alt zeitgleich trainieren. Somit ist Karate ein Sport, den die ganze Familie als ein gemeinsames Hobby ausüben kann.

Insgesamt zwölf Vereine sind mit unterschiedlichen Aktionen "am Start". Neu dabei die Kinderstiftung Troisdorf mit Glücksrad und Infostand. Außerdem:

Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V.
Thomas Bröhl - Larstraße 159 - 53844 Tdf-Sieglar
Tel:02241.960750 - Fax 960760 - Mail: ochsenfest@broehl.net
VR-Bank Rhein-Sieg eG - IBAN DE 62 3706 9520 1108 8880 12

PRESSEMITTEILUNG

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Pressestelle
Bearbeiter Bettina Plugge
Durchwahl (0 22 41) 900- 170
Zentrale (0 22 41) 900- 0
Telefax (0 22 41) 900- 8170
E-Mail PluggeB@troisdorf.de
Zimmer E 65
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Besuchen Sie uns im Internet:
http://www.troisdorf.de

Mein Zeichen pl
Datum 25.4.2019

Seite188/2019

Traditionelles Familienfest zum 19. Mal in der City:

Troisdorf feiert mit Markt und Musik

Verkaufsoffener Sonntag von 13 bis 18 Uhr

Musik, Spaß und gute Unterhaltung für die ganze Familie: Zwei überaus kurzweilige Tage mit kunterbuntem Programm wird das Wochenende am Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2019, bieten. Dann findet jeweils von 11 bis 19 Uhr in der gesamten Fußgängerzone das große traditionelle Troisdorfer Familienfest mit Marktständen und verkaufsoffenem Sonntag von 13 bis 18 Uhr statt.

Erstmals können am Familienfest-Wochenende die Busse der RSVG im gesamten Troisdorfer Stadtgebiet kostenlos genutzt werden. Das entspannt die Verkehrs- und Parksituation und ist ein Beitrag zum Klimaschutz.

Die Bühne mit Musikprogramm steht in diesem Jahr in der Fußgängerzone auf der Kölner Straße / Ecke von-Loe-Straße. Viel Spaß bei flotten Klängen, leckeren Speisen und ungewöhnlichen Angeboten in den Geschäften! Ein außergewöhnliches Wasserballspiel und Karussell für die Kleinen werden zum Ansturm bereit stehen.

Für die Erwachsenen bieten sich neben den kulinarischen Köstlichkeiten auch unzählige Möglichkeiten zum Einkaufen und Stöbern. So freut sich der bestens aufgestellte Troisdorfer Einzelhandel auf regen Besuch der Geschäfte und ihren Ständen. Auch die Aussteller können mit einem umfangreichen und ansprechenden Angebot an 80 Verkaufsständen wie dekorativen Haus- und Gartenaccessoires, regionaler Feinkost,

kunstvoll gearbeitetem Schmuck und hochwertigen Lederwaren punkten.

In der Hippolytusstraße sowie dem Fischerplatz und in der Alten Poststraße findet an beiden Tagen wieder ein Flohmarkt für Kinder- und Babysachen statt. Außerdem werden für die jungen Besucherinnen und Besucher Kinderkarussell, Kinderschminken sowie ein Puppen- und Marionettentheater geboten sein. Die Feuerwehr veranstaltet ihren Stadtfeuerwehrtag in diesem Jahr im Bereich der Straße „Am Bürgerhaus“ und bietet zahlreiche Angebote für Groß und Klein.
In der Wilhelm-Hamacher Straße dreht sich alles um das Thema Mobilität mit Bewegung, Gesundheit und Ernährung. Krankenkassen präsentieren sich, E-Bikes können ausprobiert werden.

Kölsche Lieder und Mittanz-Klänge

Das kunterbunte Bühnenprogramm startet am Samstag um 11.30 Uhr mit dem Clown Joaquino Payaso und seinem Theaterstück, bevor ab 12.00 Uhr Märchenerzählerin Griseldis die Märchenwelt zum Leben erweckt. Um 15 Uhr sorgt die Gruppe Havanna con Klasse mit ihren Sounds für karibische Atmospähre. Ab 17.00 Uhr geht es weiter mit kölschen Tönen und Klängen der Band Karobuben. Den Abschluss an diesem Tag geben ab 18.00 Uhr Die Goldenen Reiter mit der „Neuen Deutschen Welle“ die Besucher zum Mitsingen anregen werden.

Der Sonntag startet ab 11.30 Uhr erneut mit der Märchenerzählerin Griseldis die die Kinder mit auf eine Märchenreise nimmt, um 14.00 Uhr gehört die Bühne den

Zustelladresse Rathaus
STADT TROISDORF
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

PRESSEMITTEILUNG

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Kindern, dann gibt es ein Krümelmucke-Konzert für die Kleinen. Um 15.30 Uhr spielt die Band Lampenfieber der städtischen Musikschule auf die ab 17 Uhr das Melarima Trio folgt, mit allem was die Musiklandschaft zu bieten hat.

Das Bühnenprogramm in der Fußgängerzone:

Samstag, 11. Mai 2019

11:30 Uhr Joaquino Payaso und seine 3 Koffer – Theater

12:00 Uhr Märchenerzählerin Griseldis

15:00 Uhr Havanna con Klasse – Kubanische Sounds

17:00 Uhr Karobuben – Kölsche Musik

18:30 Uhr Goldene Reiter – Neue Deutsche Welle

Sonntag, 12. Mai 2019

11:30 Uhr Märchenerzählerin Griseldis

14:00 Uhr Krümelmucke – Musik für Kinder

15:30 Uhr Lampenfieber – Band der städt. Musikschule

17:00 Uhr Melarima Trio - Coverband

Viele Aktionen für Jung und Alt

Auf den Straßen sind als Walk Acts am Samstag der Clown Joaquino Payaso und am Sonntag die frühlingshaften und atemberaubenden Wesen von Pantao unterwegs.

Walk Acts - Samstag & Sonntag:

- Joaquino Payaso – Clownesker Walk Act
- Kleines Marionettentheater

Zustelladresse Rathaus
STADT TROISDORF
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

PRESSEMITTEILUNG

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

- Sockentheater
- Pantao – Blütenfee & Birke

Den Ablauf des Bühnenprogramms findet man auf der Homepage www.troisdorf.city/familienfest und auf www.troisdorf.de . Auch die Facebook-Seite der Stadt Troisdorf www.facebook.com/StadtTroisdorf hält die Besucher regelmäßig auf dem Laufenden.

Die Stadt bittet die Festbesucherinnen und -besucher wegen des erwarteten hohen Verkehrsaufkommens und überfüllter Parkplätze und Parkhäuser, zu Fuß, per Rad oder Bus in die Innenstadt zu kommen. Am Bahnhof Troisdorf halten die Buslinien 501, 503, 506, 507, 508 und 551, die Bahnen S 12 und S 13 und die Regionalbahnen. Die Stadt wünscht viel Vergnügen beim schwungvollen Familienfest!

Bettina Plugge

Zustelladresse Rathaus
STADT TROISDORF
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Anlage 4b - Eindrücke Familienfest 2018

Anlage 4c - Eindrücke Familienfest 2019

Musik und Spaß für die ganze Familie

Per Bus kam man kostenlos zum Familienfest

Musik, Spaß und gute Unterhaltung für die ganze Famile: Zwei überaus kurzweilige Tage mit kunterbuntem Programm bot das traditionelle Troisdorfer Familienfest in der Innenstadt. Mehr als 25.000 Besucherinnen und Besucher fanden sich, auch wenn das Wetter am Samstag trüb, am Sonntag aber umso sonniger und frühlingshafter war. Viel Musik und Aktionen für Kinder, 80 interessante Marktstände, leckere Speisen und natürlich der verkaufsoffene Sonntag zogen viele Familien an. Viele kamen mit dem Bus. Erstmals konnten am Familienfest-Wochenende die Busse der RSVG im gesamten Troisdorfer Stadtgebiet kostenlos genutzt werden. Das Angebot galt 48 Stunden - von Samstag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr - und wurde rege angenommen. In den nächsten Tagen werden kleinere Probleme, die es bei der Gratis-Premiere gab, mit der RSVG besprochen.

Das Angebot entspannt die Verkehrs- und Parksituation und ist ein Beitrag zum Klimaschutz. Ein Jahr lang testet die Stadt Troisdorf jetzt das kostenlose Busfahren im Stadtgebiet an den Innenstadt-Fest-Wochenenden. Das nächste Fest mit kostenloser Busnutzung ist der „Augenschmaus" am 29. und 30 Juni 2019. Auch zum Erntedankfest, Winterwald und Weihnachten auf Burg Wissem 2019 können die Busse an den Festtagen kostenlos genutzt werden.

Fröhliche Aktionen fanden für und mit Jung und Alt statt.

Viele Besucherinnen und Besucher freuten sich über das Angebot in der Fußgängerzone.

Abwechslungsreiches Musikprogramm: hier die Band Lampenfieber der städtischen Musikschule.

unserort.de
unserort.de/troisdorf
Alle Artikel & Veranstaltungen
dieser Zeitung online:
lesen, liken, teilen –
oder selbst schreiben

Anlage 4e - Berichterstattung Familienfest 2019

Rhein-Sieg-Anzeiger

Kölner Stadt-Anzeiger | Region | Rhein-Sieg-Bonn | Troisdorf

Familientag in Troisorf: **Feuer und Meeresrauschen – Kinder strömen in die Fußgängerzone**

Von Peter Lorber | 13.05.19, 07:30 Uhr

Puppenspieler Ralf Hohmann akzeptierte den von Kindern vorgeschlagenen Namen für seine Hula-Püppi.
Foto: Lorber

Troisdorf - Mit einem wärmeren Sonntag wurden Organisatoren, Aussteller und Gäste für den kühl-nassen Samstag des zweitägigen Familienfestes entschädigt. Schnell füllte sich gegen Mittag die Fußgängerzone. Der Sieglarer Michael Webels hatte sich mit Ehefrau Kirsten und den Kindern Pepe (2) und Frieda (6) bewusst den Sonntag freigehalten und wurde mit seiner Familie dem Veranstaltungstitel gerecht. Die Feuerwehr war ihr erster Anlaufpunkt, der vor allem Pepe begeisterte. Er hätte „am liebsten den ganzen Tag im Feuerwehrauto verbracht“, erzählte sein Vater.

Jede Troisdorfer Einheit habe sich eines Themas angenommen, sagte Wehrleiter Stefan Gandelau, der mit seinen Führungskräften Flagge zeigte. So demonstrierten Bergheimer Wehrleute, wie im Einsatzfall Fenster und Türen geöffnet werden, ohne dass sie Schaden nehmen. Die Kriegsdorfer veranschaulichten das gefährliche „Durchzünden“ eines Feuers, bei der Löschgruppe Sieglar durften die Besucher in Uniformen schlüpfen. Großes Interesse weckten die Geschicklichkeitsspiele und die Ausstellung der Einsatzfahrzeuge.

Spanischer Elternverein bietet Essen von der iberischen Halbinsel

Ein Renner bei den Kindern war Puppenspieler Ralf Hohmann, der am Minitheater seine sympathischen Figuren und Bühnenbilder zeigte. So tanzte etwa das Hula-Püppchen - den Namen hatten die Troisdorfer Pänz vergeben – zum Meeresrauschen vor einem weißen Sandstrand. Die Kleinen waren auch bestens bei Märchenerzählerin Griseldis aufgehoben. Hinter dem Künstlernamen steckte die stellvertretende Vorsitzende des Troisdorfer Literatur-Cafés, Maggy Ziegler. 165 Märchen habe sie in ihrem geistigen Fundus, darunter auch keltische und asiatische. Für den Familientag hatte sie sich indes für deutsche Märchen á la Grimm verschrieben. Wenngleich sie diese in der „alten“ Sprache, also „etwas schwülstigeren Sätzen“ erzählte. „Die Kinder verstehen das sehr gut und sind fasziniert“, so Maggy Ziegler.

Der Spanische Elternverein bot Speisen von der iberischen Halbinsel an, wie Empanadas oder die Fleischbällchen Muslitos. 70 Mitglieder zählt der Verein derzeit, der in den 70ern von Gastarbeitern gegründet wurde, berichtete Vorsitzender Roberto Bodelo. Jetzt standen deren Kinder hinter dem Tresen und warben für die Köstlichkeiten. Er habe mindestens so viel Wissen über Bienen weitergegeben wie er Honig verkaufte, sagte Detlef Schäfer von der Imkerei Rosenau. „Das ist mein Tag“ antwortete Gitti Kazazi von der Boutique Chelsea auf die Frage, wie denn die Geschäfte laufen am verkaufsoffenen Sonntag. Damit meinte sie aber den Muttertag, den sie arbeitend verbrachte. Der Umsatz indes sei nicht mehr so gut wie früher.

Tweet
Teilen
Facebook
Twitter
Facebook
Facebook

WWW.TROISDORF.CITY

STADT TROISDORF 50 Jahre
Eine Familien-Angelegenheit

Kölner Straße 1-15 (Fußgängerzone)

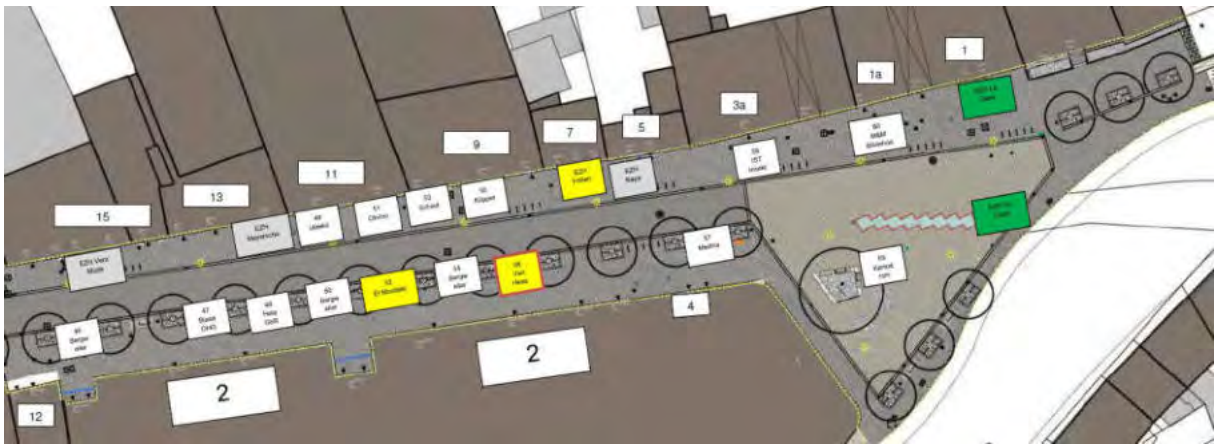

Kölner Straße 14-35 (Fußgängerzone)

Kölner Straße 37-60 (Fußgängerzone)

Kölner Straße 62-97 (Fußgängerzone)

Hippolytusstraße (Fußgängerzone)

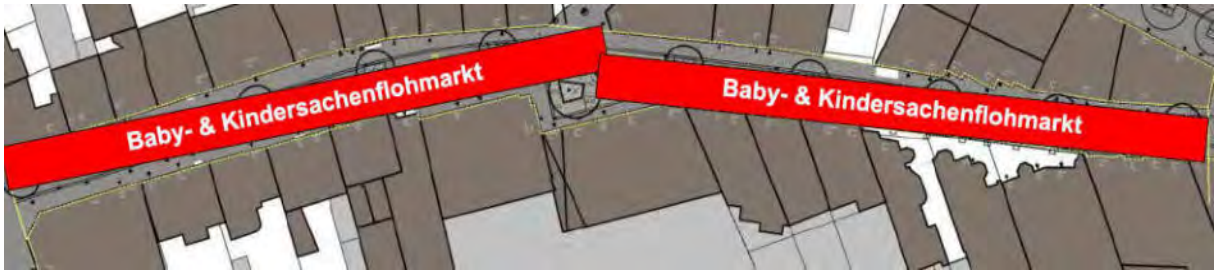

Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz und Straße „Am Bürgerhaus“ (Fußgängerzone)

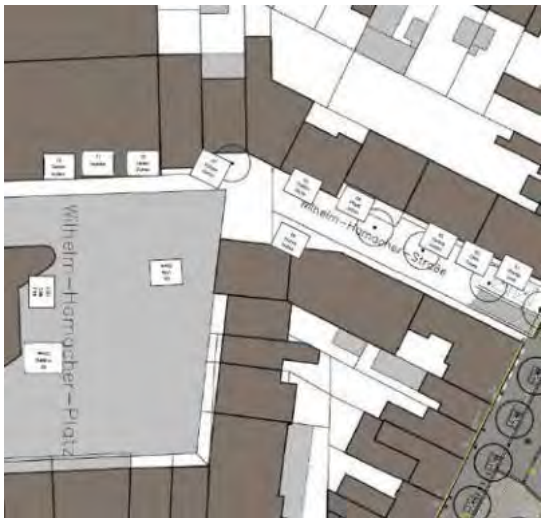

Fischerplatz

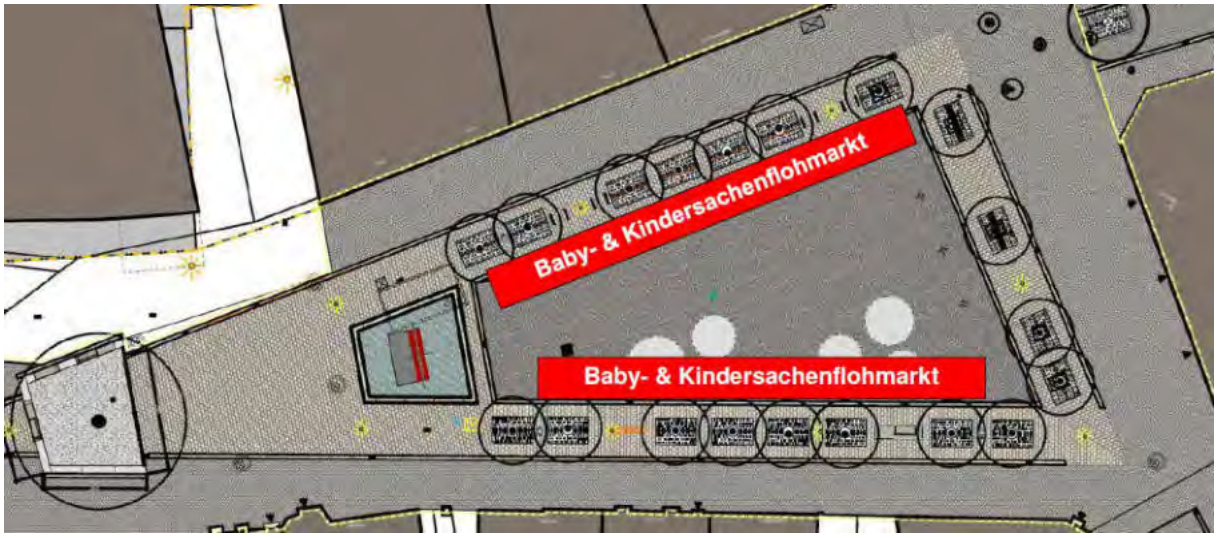

Kölner Straße 1-15 (Fußgängerzone)

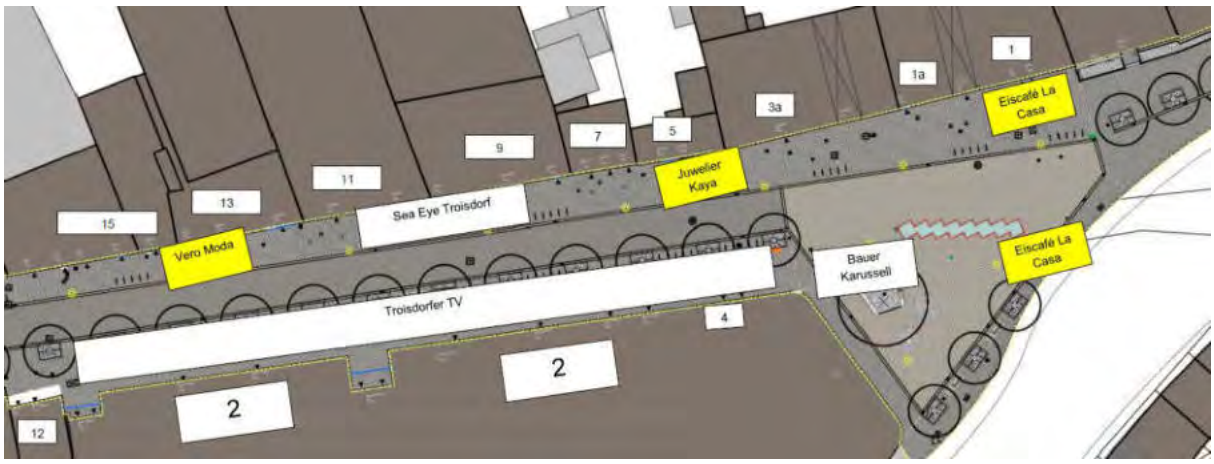

Kölner Straße 14-35 (Fußgängerzone)

Kölner Straße 37-60 und Hippolytusstraße(Fußgängerzone)

Kölner Straße 62-97 (Fußgängerzone)

Wilhelm-Hamacher-Straße und Wilhelm-Hamacher-Platz (Fußgängerzone)

JONEN
en+sehen

Beim Stadtfest „Troisdorf vereint“ füllte sich die Innenstadt

Roter Teppich für die Kunden (RSA)

(Andrea Hauser)

VON ANDREA HAUSER

Troisdorf. Alle Pranken voll zu tun hatte der Spicher Burgi-Bär am Sonntag, immer wieder ließen sich kleine und große Fans mit dem Maskottchen der Burggarde Spich ablichten, streichelten dem lebensgroßen flauschigen Geschöpf über den Pelz. Wie viele weitere Vereine nutzten die Spicher die Gunst der Stunde, das erste Stadtfest seit zwei Jahren für die Mitgliederwerbung, verkauften Kulinarisches für den guten Zweck. René Fritsche und seine Mitstreiter spülten mit Waffeln, Kaffee und Spenden Hilfe-Euros für den von der Flutkatastrophe schwer getroffenen SV Hönningen an der Ahr in die Kasse.

„Troisdorf vereint“, der Titel steht für viele Szenen, die sich am Sonntagnachmittag in der City abspielen sollten: Voll besetzte Tische in den zahlreichen Straßencafés und Restaurants, durch die City flanierende Menschen; nicht immer mit der nach wie vor erforderlichen Maske.

„Endlich passiert was“, freute sich Jürgen Kutter, der für die Stadt Troisdorf die Veranstaltung stemmt, jeden Zentimeter auf der Festmeile, das Bühnenprogramm, den Kindersachenflohmarkt und die Mitmachaktionen aus dem FF kennt. Rund 50 Einzelhändler in der City hatten sich zudem für den verkaufsoffenen Sonntag von 13 bis 18 Uhr

angemeldet, rote Teppiche vor Ladentüren ausgerollt. „Eine prima Beteiligung“, stellte Kutter fest und ergänzte mit Blick auf Modegeschäfte: „Der Einzelhandel nutzt hier ganz klar die Chance für den Abverkauf der Sommerware und den Start für die Herbst- und Wintermode.“

Für Janine Reinke (30) von den Matrosen blau-weiß Troisdorf sollte „Troisdorf vereint“ ein besonders emotionaler, rührender Tag werden. Nachdem Kinder und Jugendliche der Tanzgarde ihrer Trainerin und zweiten Vorsitzenden rote Rosen zum Geburtstag überreicht hatten, kniete auch noch der Mann ihres Herzens, Sebastian Drewing (28), plötzlich vor ihr: „Willst du mich heiraten?“

Jürgen Kutter, Stadt Troisdorf

An ihrem Geburtstag machte Sebastian Drewing seiner Freundin Janine Reinke einen Antrag. (Andrea Hauser)

Der Burgi-Bär, das Maskottchen der Burggarde Spich, konnte sich über mangelnde Zuwendung nicht beklagen. (Andrea Hauser)

TRO!SDORF
VEREIN(T)
DER FAMILIENSONNTAG
05.
SEPT.
• TROISDORFER VEREINSWELT
• MITMACHEN FÜR ALLE
• SHOPPEN UND GENIESSEN
3G-REGEL
• GEIMPFT
• GENESEN
• GETESTET
MAX. 48 STD. ALT
+ MASKENPFLICHT
VERKAUFSOFFEN VON 13-18 UHR
WWW.TROISDORF.CITY
WWW.TROISDORF.DE
STADT
TROISDORF
Eine Familien-Angelegenheit

Kölner Straße 1-15 (Fußgängerzone)

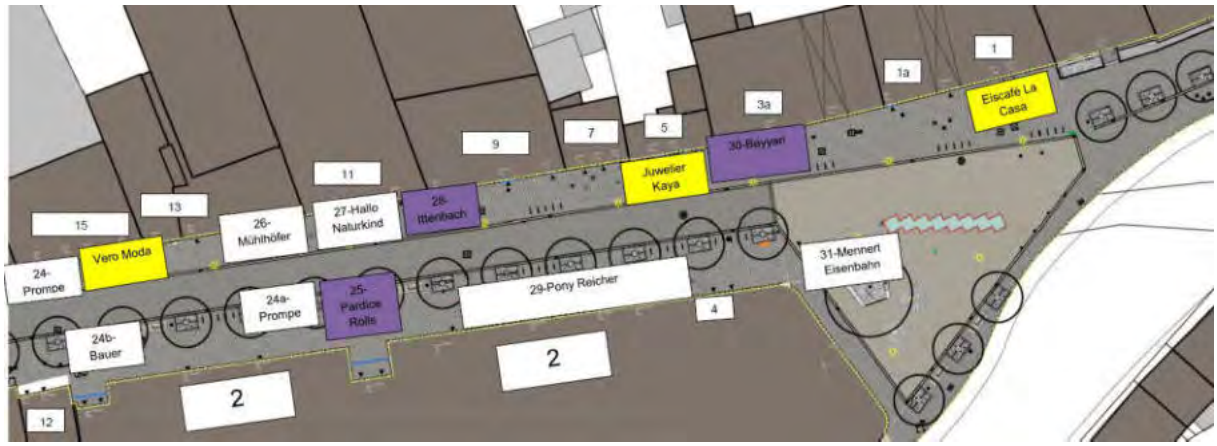

Kölner Straße 14-35 (Fußgängerzone)

Kölner Straße 37-60 und Hippolytusstraße(Fußgängerzone)

Kölner Straße 62-97 (Fußgängerzone)

Hier
A12

An Burg Wissem boten Händler zahlreichen Besuchern Deko und Kulinarisches an

Mit Schnickschnack in den Herbst (RSA)

Flauschige Stofftiere fanden am Stand von Peter und Gabi Schäfer beim Troisdorfer Herbstmarkt Abnehmerinnen. (Peter Lorber)

„Himmlische Gewürze“ nennt Paul Engels aus Niederkassel sein gut sortiertes Angebot in Anspielung auf seinen Namen. (Peter Lorber)

VON PETER LORBER

Troisdorf. Der sehr gut gelaunte Herbst lockte schon am Samstagvormittag die Menschen nach Troisdorf. In der Fußgängerzone und rund um die Burg Wissem hatten Vereine, Geschäftsleute und Händler ihre Verkaufs- und Aktionsstände aufgebaut. Sie waren nicht nur wegen des Kaiserwetters gut gelaunt, sondern genossen, dass ein solcher Markt mit viel Publikum wieder möglich ist.

Am 3. Advent 2019 – ebenfalls in Troisdorf – hatten die Niederkasseler Eheleute Peter und Gabi Schäfer zum letzten Mal ihren Stand aufgebaut. „Wir wissen gar nicht mehr wie das ist“, sagten sie. Freilich lernten sie schnell, denn ihr herrlicher Stand mit Plüschtieren und Puppen war nicht nur für die Pänz ein Anziehungspunkt. Entsprechend groß war die Nachfrage. Das Angebot am Herbstmarkt war breitgefächert. Auch Weihnachtsdekoration gehörte zum Sortiment. Was manche auf die Idee gebracht haben dürfte, sich mit Geschenken für ihre Lieben einzudecken. Gelegenheiten gab es viele. Etwa bei Bennys Belts, wo es maßgefertigte Ledergürtel gab. „Wir nehmen frisches Leder, da wurde nicht mit Chemikalien gearbeitet“, sagte Benjamin Kürten.

Bernd Buchholz aus Sankt Augustin bot Kostproben seines Kräuterlikörs an. „Alles drin was schmeckt“, so der gebürtige Franke. Er gab sogar einige Zutaten preis wie Schwarzkirsche, Ingwer, Kurkuma, Zimt oder Kreuzkümmel. Seit zwölf Jahren bietet Paul Engels aus Niederkassel seine Gewürze an. Zum Beispiel den Szechuanpfeffer, auch Chinesischer oder Japanischer Pfeffer genannt, der mit dem geläufigen Schwarzen Pfeffer außer dem Ordnungsnamen nichts gemeinsam hat. „Himmlische Gewürze“ nennt Engels den Stand in Anspielung auf seinen Namen. Mit „Blumen, Schnickschnack, Trallala“ hatte die Henneferin Sabine Rosenbaum eine der auffälligsten Bezeichnungen des Marktes . Ihre schöne Edelrost-Deko sorgte für großes Interesse.

Die vielen Stände mit Schmuck, Gläsern, Spielsachen, Honig, Käse, Gemälden oder Garten- und Hausdeko ergaben ein schönes Bild und korrespondierten prächtig mit den Herbstfarben der Natur. Da ließ es sich auch prima aushalten an den sonnigen Plätzen der Straßencafés, Gasthäuser, Imbiss- und Getränkestände. Werbung für sein 100-jähriges Bestehen macht das DRK Troisdorf. Dabei zeigte sich auch das Jugend-Rotkreuz engagiert. Anja Mundorf und Daniela Klaus hatten darüber hinaus Dienst, mussten sich für Notfälle bereithalten und regelmäßig ihre Runden über den Markt drehen. Beim Seniorenbeirat Troisdorf standen mit der Vorsitzenden Gabriele Rodriguez viele Ortsbeauftragte für Fragen und Beratung parat. So präsentierten sie unter anderem die Notfalldose.

Auch die „Rollende Waldschule“ war mit Ursula Trülzsch und Josef Rosenbaum auf dem Markt vertreten und informierte über Wildtiere. (Peter Lorber)

Große Nachfrage herrschte bei Reiches Ponyhof. (Peter Lorber)

FÜR NOTFÄLLE (RSA)

In der Notfalldose werden neben wichtiger Medizin Impfpass, Medikamentenplan und gegebenenfalls Patientenverfügung aufbewahrt und im Kühlschrank verstaut. Grüne Aufkleber „Notfalldose“ auf der Innenseite der Wohnungstür und auf dem Kühlschrank weisen den Rettern im Fall des Falles den Weg und versorgen sie mit relevanten Informationen. (loi)

TROISDORF
DER HERBST MARKT
IN DER CITY
9.+10. OKTOBER
3G-REGEL
• GEIMPFT
• GENESEN
• GETESTET
MAX. 48 STD. ALT
VERKAUFSOFFENER SONNTAG 13-18 UHR
WWW.TROISDORF.CITY
WWW.TROISDORF.DE
STADT TROISDORF
Eine Familien-Angelegenheit

Die Budenbetreiber, egal ob Verein, Jugendfeuerwehr, Waldorfkindergarten oder Sibilla-Hospiz, die Kommerziellen wie Marco Brucker mit seinen Spätzle oder Michael von Sobbe mit seinen weihnachtlichen Holzarbeiten, waren zufrieden, dass wieder was läuft. Das proklamierte Dreigestirn zog als Jury für den Budenwettbewerb über den Platz, zarte Lichtgestalten schwebten zwischen den Buden.

Am Stadtsoldatenplatz fand der Hüttenzauber viele Fans, noch bis zum 22. Dezember ist der stimmungsvolle Treffpunkt geplant. Eins versprach Wirtschaftsförderin Denise Dückert: Die beiden Behindertenparkplätze auf dem Heiligenstädter Platz werden im kommenden Jahr während des Marktes nicht mehr mitgenutzt. Eine Bürgerin habe sich zu Recht beschwert, räumte Dückert ein.

Eitorf

In Eitorf gab es keinen Zaun um den Marktplatz. Hier galt ebenfalls 2G, das Ordnungsamt kontrollierte in Stichproben. Die Empfehlung zum Maskentragen blieb aber genau das, fast alle Gesichter blieben unbedeckt. Dafür waren die Gänge großzügig breit, Gedränge kam nicht auf.

Jürgen Müller aus Windeck punktete mit seinem „wachsenden Kalender“, für jeden Monat gibt es einen eigenen Blühstreifen. „Wir sind froh, dass überhaupt was geht“, freute sich Wolfgang Mertens von den Närrischen Stadtsoldaten und fügte nachdenklich hinzu: „Die Leute sind rücksichtsvoller, achtsamer und dankbarer.“ Beim Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt waren die selbst gestrickten Socken in größeren Größen ausverkauft. Noch nie hätten sie so viele Socken, Plätzchen und Marmelade verkauft, stellten Gaby Kilian und Therese Metternich begeistert fest.

Troisdorf

Im Winterwald herrschte neben 2G auch Maskenpflicht, das Ordnungsamt kontrollierte penibel. Die Bändchen gab es an den Ständen, bereitwillig zeigten die Kunden es her, wenn sie es erstmal hatten. Die Band Lecker Nudelsalat hatte zum Auftakt am Freitagabend gespielt, Daniel Dykstra als Nikolaus hatte sogar ein eigene Sprechstunde auf der Bühne. Mutig hatten sich Emanuel und Alexandros nach oben getraut. Die KG Altenrather Sandhasen war sehr zufrieden, ihre Waffeln, ihr Punsch waren ein Renner. Die Eltern der Katholischen Grundschule Schlossstraße hatten einen Stand, um Geld für die Teilnahme am Karnevalszug zu verdienen. „Es läuft ganz gut“, sagte auch Tom Schmitz, der für Jule’s Käsekiste in der Bude stand. Wie überall: Die Menschen genossen, durchaus verantwortungsbewusst, das Flanieren – so lange es noch geht.

Schilder wiesen überall in Troisdorf auf die 2G-Kontrolle und die Ausgabe von Bändchen hin.

Holzhäcksel sorgten auf dem Hennefer Marktplatz für heimelige Atmosphäre.

Der Nikolaus hielt in Troisdorf eine Sprechstunde ab. Kinder konnten ihm ihre Wünsche mitgeben, er verteilte Nüsse und Mandarinen.

Bunte Fabelgestalten schwebten in Hennef an den Buden vorbei und hauchten Luftküsse.

SERVICE

MONTAG

AUSSCHUSS SCHULNEUBAU
Troisdorf. Sonderausschuss Neubau Gesamtschule Sieglar, 18 Uhr, Stadthalle, Kölner Straße 167.

WWW.TROISDORF.CITY
WWW.TROISDORF.DE

STADT
TROISDORF
Eine Familien-Angelegenheit

Kölner Straße 1-15 (Fußgängerzone)

Kölner Straße 14-35 (Fußgängerzone)

Kölner Straße 37-60 (Fußgängerzone)

Kölner Straße 62-97 (Fußgängerzone)

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

nur per Mail:

ver.di Bezirk NRW-Süd
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V.
Handwerkskammer Köln
Erzbistum Köln
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein
IHK Bonn/Rhein-Sieg

Amt für Sicherheit und Ordnung
Ordnung und Gewerbe
Bearbeiter Andreas Buhr
Durchwahl (0 22 41) 900-317
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-8317
E-Mail BuhrA@troisdorf.de
Zimmer 228

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen 32.10.20-Bu

Datum 07.03.2022

Ladenöffnungsgesetz NRW – verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2022
hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
hier: Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte …. ,

der Rat der Stadt Troisdorf beabsichtigt in seiner nächsten Sitzung, vorrausichtlich am 26.04.2022, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den Bestimmungen des LÖG NRW, wonach im Jahr 2022 im Stadtgebiet Troisdorf, mit insgesamt 12 Ortsteilen, insgesamt vier verkaufsoffene Sonntage in zwei Ortsteilen (Troisdorf-Mitte und Sieglar) jeweils von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, freigegeben werden sollen.

Vor Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage sind nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Pressestelle der Stadt Troisdorf beantragt am 14.02.2022 die Freigabe von insgesamt 4 verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, die im Zusammenhang mit den folgenden, u.a. als Jahrmarkt festgesetzten Innenstadtveranstaltungen, stehen:

1. 08.05.2022 anlässlich der Veranstaltung „20. Familienfest“
2. 04.09.2022 anlässlich der Veranstaltung „2. TRO!SDORF VEREIN(T)“
3. 09.10.2022 anlässlich der Veranstaltung „2. Der Herbstmarkt“
4. 27.11.2022 anlässlich des Weihnachtsmarktes „14. Winterwald“

Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt
Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Die Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. (SMG e.V.) beantragt am 11.01.2022 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages im Stadtteil Troisdorf- Sieglar, der im Zusammenhang mit der folgenden, als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung steht:

1. 15.05.2022 anlässlich der Veranstaltung „18. Sieglarer Ochsenfest“

Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Einen Entwurf der Beschlussvorlage für den Rat samt Anlagen ist zu Ihrer Information beigefügt.

Änderungen vor oder in der Ratssitzung sind selbstverständlich möglich. Ihre Stellungnahme wird allen Ratsmitgliedern rechtzeitig vor Erlass eines Ratsbeschlusses vorgelegt. Auch der Haupt- und Finanzausschuss ist bereits in seiner Sitzung am 29.03.2022 beratend - vor der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Troisdorf - zu beteiligen.

Unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW sehe ich Ihrer Stellungnahme in dieser Angelegenheit daher bis zum 21.03.2022 dankend entgegen.

Sollten Sie Bedenken gegen die Durchführung eines oder mehrerer dieser verkaufsoffenen Sonntage haben, teilen Sie mir diese Bedenken bitte möglichst zeitnah konkret und ggf. mit konkreten Alternativvorschlägen mit, damit diese hier zielorientiert geprüft und im Rat der Stadt Troisdorf erörtert werden können.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Buhr
Ordnung und Gewerbe

Anlagen:

Anlage A –
Entwurf Ratsvorlage 07.03.2022
(Beschlussvorschlag und Sachdarstellung nebst Anlagen inkl. Vorlage ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen und Übersichtsplan der räumlichen Geltungsbereiche für die verkaufsoffenen Sonntage)

Anlage B –
In der Ratsvorlage genannte Anlagen 1-7

EHV BN-RS-EU • Postfach 70 40 • D-53070 Bonn

Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen

Stadt Troisdorf
Ordnung und Gewerbe
Herr Andreas Buhr
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Bonn, den 07.03.2022

Per E-Mail: buhra@troisdorf.de

Stellungnahme zu Verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Troisdorf am 08.05.2022 (20. Familienfest – Fußgängerzone Innenstadt), 04.09.2022 (2. TROISDORF VEREIN(T) – Fußgängerzone Innenstadt), 09.10.2022 (2. Der Herbstmarkt – Fußgängerzone Innenstadt), 27.11.2022 (Weihnachtsmarkt 14. Winterwald – Fußgängerzone Innenstadt)
hier: Ihr Schreiben vom 07.03.2022

Sehr geehrter Herr Buhr,

vielen Dank für Ihre Anfrage und die Gelegenheit zu dem vorliegenden Entwurf zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen am 08.05.2022, 04.09.2022, 09.10.2022, 27.11.2022 in Troisdorf Stellung zu beziehen.

Gerade auf Grund der noch andauernden Corona-Pandemie und deren massiven Auswirkungen, ist es wichtig, den Einzelhandel in den Städten und Kommunen unseres Verbandsgebiets zu unterstützen. Es gilt, Innenstädte zu revitalisieren, sie attraktiver zu machen und Kunden und Kundinnen einen schönen Aufenthalt zu ermöglichen. Aus diesem Grund können wir ausdrücklich die vorgesehenen Sonntagsöffnungen befürworten.

Mit besten Grüßen

Jannis Vassiliou
Vorsitzender

Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

Hauptgeschäftsführer
Adalbert von der Osten

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODED1BRS

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Troisdorf
Amt für Sicherheit und Ordnung
Herrn Andreas Buhr
Kölner Straße 178
53840 Troisdorf

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen
Abt. I TB/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

08.03.2022

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Buhr,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bestehen **keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung**

am Sonntag den 08.05.2022 im Rahmen der Veranstaltung „20. Familienfest“,

am Sonntag den 04.09.2022 im Rahmen der Veranstaltung „2. TROISDORF VEREIN(T)“,

am Sonntag den 09.10.2022 im Rahmen der Veranstaltung „2. Der Herbstmarkt“ und

am Sonntag den 27.11.2022 im Rahmen des Weihnachtsmarktes „14. Winterwald“,

soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltungen und der Geltungsbereiche sind nachvollziehbar, es wird deutlich, dass die aufgeführten Veranstaltungen im Vordergrund stehen und nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

Till Bornstedt

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Bonner Talweg 17 | 53113 Bonn | Postanschrift: Postfach 1820 | 53008 Bonn
Tel. (0228) 22 84-0 | Fax (0228) 22 84-170 | E-Mail: info@bonn.ihk.de | Internet: www.ihk-bonn.de
Sparkasse KölnBonn; | IBAN DE80 3705 0198 0000 0012 06 | BIC COLSDE33

Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr

evangelisch an sieg und rhein

kreuz und quer verbinden

DIE SUPERINTENDENTIN

Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein Postfach 1306 53703 Siegburg

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Postfach 1761
53827 Troisdorf

via Mail an: BuhrA@troisdorf.de

Pfarrerin Almut van Niekerk
Telefon 02241 – 54 94 – 44
E-Mail (persönlich) almut.vanniekerk@ekir.de
E-Mail (dienstlich) superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de
Internet www.ekasur.de

09.03.2022

Zeichen: 32.10.20-Bu vom 07.03.2022
Ladenöffnungsgesetz NRW – verkaufsoffene Sonntage in Troisdorf 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das im Betreff genannte Schreiben.

Nach Rücksprache mit den Pfarrkolleg*innen in Troisdorf-Mitte und Sieglar, teile ich Ihnen mit, dass keinerlei Bedenken gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Wir wünschen allen Veranstaltern gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

A. van Niekerk

Almut van Niekerk

ERZBISTUM KÖLN

Anlage 9d - Stellungnahme Erzbistum Köln VOS 2022

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Stabsabteilung Recht

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1547
Telefax 0221 1642 1095

gisela.mallmann-dourgounis@
erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Pax-Bank eG Köln
Konto-Nr. 55 050
BLZ 370 601 93

IBAN DE74 3706 0193 0000 0550 50
BIC GENODED1PAX

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Herrn Andreas Buhr
Postfach 1761
53827 Troisdorf

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
07.03.2022	32.10.20-Bu		Frau Mallmann-Dourgounis	R60888 /75	9. März 2022

Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Troisdorf 2022, Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Buhr,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.03.2022 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt". Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt."
Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 -, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).
Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mallmann-Dourgounis
Sachbearbeiterin

TOP-Nr.: Ö 4

III/32.10.20 – Bu
28.03.2022

Ergänzung zur Vorlage DS-Nr. 2022/0246 vom 14.03.2022
TOP 2 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Troisdorf am 29.03.2022

Unter der o.a. Vorlage wurden die nachfolgend genannten 5 verkaufsoffenen Sonntage zur Beratung eingebracht:

1. 08.05.2022 anlässlich der Veranstaltung „20. Familienfest"
2. 04.09.2022 anlässlich der Veranstaltung „2. TRO!SDORF VEREIN(T)"
3. 09.10.2022 anlässlich der Veranstaltung „2. Der Herbstmarkt"
4. 27.11.2022 anlässlich des Weihnachtsmarktes „14. Winterwald"
5. 15.05.2022 anlässlich der Veranstaltung „18. Sieglarer Ochsenfest"

Bis zur abschließenden Erstellung der Vorlage am 14.03.2022 fehlte noch die Stellungnahme von ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln

Die Stellungnahme wurde bis zum 21.03.2022 angekündigt und zu diesem Datum auch zugesendet.

Seitens ver.di wird der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung, hinsichtlich der vorgenannten verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf, abgelehnt.

Die Stellungnahme ver.dis ist als Anlage beigefügt.

Der Auffassung ver.dis kann seitens der Verwaltung nicht gefolgt werden.

Aktuell ist seitens der Verwaltung eine erweiterte Ausführung der Sachverhaltsdarstellung als Stellungnahme in Arbeit, die ver.di noch in diese Woche zugestellt wird.

Ver.di erhält mit dieser erweiterten Ausführung der Sachverhaltsdarstellung, die Gelegenheit die ablehnende Haltung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Troisdorf 2022, zu überdenken.

Mit Fristsetzung bis zum 08.04.2022 erhält ver.di somit erneut Gelegenheit sich zu äußern, sodass dem Rat der Stadt Troisdorf die erneute Stellungnahme zur Entscheidungs- und Willensbildung zur Ratssitzung am 26.04.2022 vorliegt.

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltung jedoch mitgeteilt, dass man weiterhin davon überzeugt ist, dass die geplanten verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf 2022, den Anforderungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW, in vollem Umfang entsprechen.
In der erweiterten Stellungnahme an ver.di wird dies auch nochmals verdeutlicht.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen:
21.03.2022 – Stellungnahme ver.di verkaufsoffene Sonntage Troisdorf 2022 (6 Seiten)

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
z.Hd. Herr Andreas Buhr
Postfach 1761
53827 Troisdorf

Vorab per Mail

Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv. Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80
Durchwahl: 443
Telefax: 309
PC-Fax: *
Mobil:
britta.munkler@verdi.de
kbl.verdi.de

Datum	21.03.2022
Ihr Zeichen:	32.10.20-Bu
Unsere Zeichen	0445/BGF/bm

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Verkaufsoffene Sonntage auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Buhr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten in Troisdorf im Jahr 2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und

Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird".

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht

auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln."

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:
„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>)."

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom" anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen

Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenden Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein."

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:
„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben."

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose

erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

Diese Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Verordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE –, Rn. 4, juris.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG NW ist für die Öffnung in Troisdorf-Mitte eine vergleichende Besucherprognose erforderlich. Denn die Öffnung bezieht sich auf Bereiche der Stadt Troisdorf mit einem beträchtlichen Einzelhandelsangebot, darunter das Einkaufszentrum Galerie Troisdorf mit 8.800 qm Verkaufsfläche. Hier kann die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG nicht eingreifen.

Durch eine Prognose muss festgestellt werden, „die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen." Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07. Januar 2022 – 4 B 2000/21.NE –, Rn. 16, juris. Eine solche Prognose liegt nicht vor. Es fehlt an einer Abschätzung des Kundeninteresses.

An die Besucherzahlen der Veranstaltungen in der Vergangenheit kann darüber hinaus kaum angeknüpft werden, da die Veranstaltungen mit einer Ladenöffnung verbunden waren. Auch das ist in der Rechtsprechung anerkannt:

„Die von der Antragsgegnerin insoweit aufgestellte Prognose, dass mit 4.000 bis 5.000 Besuchern zu rechnen sei, entbehrt -wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - einer tragfähigen Grundlage, da die zugrunde gelegten Besucherzahlen stets Sonntage betrafen, an denen auch die Geschäfte geöffnet waren. Eine tragfähige Prognose, inwieweit diese

Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Geschäftsführung

Besucher gerade durch den Trödelmarkt angezogen wurden, lässt sich auf dieser Basis nicht erstellen."
(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. Oktober 2016 – 8 B 2540/16 –, Rn. 28, juris)

„Insoweit haben die aus den Vorjahren berichteten Besucherzahlen des Weinfestes, selbst wenn sie sachlich richtig sein sollten, nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft. Denn das Fest war bislang stets mit einer Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte verbunden. Eine verlässliche Einschätzung dazu, welchen Besucherstrom die Veranstaltung für sich genommen auslöste, lässt sich deshalb auf der Grundlage der Besucherzahlen aus den Vorjahren kaum treffen."
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. August 2016 – 4 B 887/16 –, Rn. 54, juris.

Deshalb ist der Antrag auf Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung abzulehnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)

TOP-Nr.: Ö 5

Stadt Troisdorf Datum: 06.04.2022
Der Bürgermeister
Az: III/20

Vorlage, DS-Nr. 2022/0237/1 öffentlich

Beratungsfolge	**Sitzung am:**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Haupt- und Finanzausschuss				
Rat	26.04.2022			

Betreff: Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Troisdorf GmbH

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 2,736 Mio. Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) zur Absicherung einer Neukreditaufnahme der Stadtwerke Troisdorf GmbH.

Sachdarstellung:

Die Stadtwerke Troisdorf planen 2022 verschiedene Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 13,6 Mio. Euro. Zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten beabsichtigt die Gesellschaft die Aufnahme eines teilweise kommunalverbürgten Darlehens in Höhe von 5,7 Mio. Euro.
Die Übernahme einer kommunalen Ausfallbürgschaft für gemischtwirtschaftliche Unternehmen ist nach den Vorschriften der GO NRW an dem gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnis zu bemessen. Bei einer Beteiligungsquote von derzeit 60 % errechnet sich für die mittelbare Beteiligung der Stadt Troisdorf über die TroiKomm GmbH als Gesellschafter hier ein maximaler Kreditanteil in Höhe von 3,42 Mio. Euro.
In Übereinstimmung mit den Regelungen des EU-Beihilferechts trägt die Stadtwerke GmbH hierbei ein Eigenobligo in Höhe von 20 %, d.h. es werden nur 80% des anteiligen Kreditbetrages - somit 2,736 Mio. Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) - verbürgt. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft der Stadt eine marktübliche Bürgschaftsprovision.
Der Investitionskredit wird voraussichtlich als Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer 10jährigen Zinsfestschreibung aufgenommen. Da die Kreditgeber sich nur kurzfristig an ihr Angebot binden, kann hinsichtlich des Zinssatzes nur eine heute gültige Kondition genannt werden, die sich je nach Lage am Kreditmarkt verändern kann:

Kreditbetrag (Gesamtdarlehen):	EUR 5,7 Mio.
anteiliger Kreditbetrag (60%):	EUR 3,42 Mio.
davon kommunalverbürgt (80%):	EUR 2,736 Mio.
Auszahlung:	100 %
Laufzeit:	30 Jahre
Zinsfestschreibung:	10 Jahre
Zinssatz (nom.)	
für den verbürgten Teilbetrag:	ca. 0,80 % p.a.

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH erhält die vorteilhaften Kommunalkreditkonditionen für den Teilbetrag über 2,736 Mio. Euro nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt Troisdorf eine Ausfallbürgschaft in Höhe des Teilbetrages zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) übernimmt.

Im Haupt- und Finanzausschuss am 29.03.2022 wurde gebeten, darzustellen, welche Maßnahmen hierüber finanziert werden. Zur Erläuterung ist ein Auszug des Wirtschaftsplans der Stadtwerke für das Jahr 2022 beigefügt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

4. Investitionen

4.1 Sachinvestitionen

In den Sachinvestitionen sind die Geringwertigen Wirtschaftsgüter, die direkt im Zugangsjahr wieder abgeschrieben werden, nicht enthalten. In der Aufsichtsratssitzung vom 09.06.2021 wurden zusätzliche Budgets für die Projekte Rupert-Neudeck-Schule (T€ 213) und Gymnasium Zum Altenforst (T€ 186) freigegeben. Diese Beträge wurden investitionserhöhend im Plan 2021 noch berücksichtigt. Die Entwicklung der einzelnen Posten kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bezeichnung (Werte in T€)	Ist 2020	Plan 2021	Erw. 2021	Plan 2022
Immaterielle Vermögensgegenstände	**584**	**683**	**609**	**848**
Grundstücke / Bauten	**107**	**56**	**89**	**20**
Gewinnungs- Erzeugungs- und Bezugsanl.	**1.497**	**1.362**	**1.257**	**695**
Leitungsnetz inkl. Hausanschlüsse	7.160	6.503	6.193	6.897
Umspannung / Druckregelung	1.397	1.727	1.861	1.535
Messeinrichtungen	148	86	120	159
Verteilungsanlagen Summe	**8.705**	**8.316**	**8.174**	**8.591**
Sonstige Anlagen	**2.271**	**1.844**	**1.582**	**3.447**
Investitionen in Sachanlagen	**13.164**	**12.261**	**11.711**	**13.601**

Für das Jahr 2022 sind Investitionen von insgesamt 13,6 Mio. € geplant. Die Abweichung zur Erwartung (1,9 Mio. €) ergibt sich hauptsächlich aus dem Bereich der sonstigen Anlagen aufgrund höherer Investitionen in Geothermie-Maßnahmen für neue Erschließungsgebiete.

Im Stadtgebiet besteht für die nächsten Jahre ein erheblicher Sanierungs- und Erneuerungsbedarf, um die Betriebs- und Versorgungssicherheit in den Netzen sicherzustellen. Die Ursachen sind wie folgt:

- Das Gasnetz bedarf aufgrund der Altersstruktur und des entsprechenden Substanzabbaus einer gezielten Erneuerung. Dazu wurden anhand eines Alters- und Mengengerüst kritische Betriebsmittelklassen analysiert.
- Im Bereich der Wasserversorgung kommt es aufgrund der Verwendung verschiedener Materialien aus den 70er Jahren zu häufigen Störungen. Darüber hinaus sind aus der früheren Großindustriezeit überdimensionierte Leitungen im Netz, die aufgrund geringerer Durchflussmengen zu wasserhygienischen Problemen führen und deshalb zurückgebaut oder in der Dimension verkleinert werden.
- Aufgrund des altersbedingten Zustands der Trafostationen werden auf der Grundlage eines 10-Jahres-Maßnahmen- und Austauschplans insgesamt ca. 250 Trafostationen verschiedenster Größenkategorien erneuert und/oder saniert. Diese Maßnahme ist Teil eines Umbaus zu einem modernen Stromnetz. Weitere Investitionen im Hinblick auf die Anforderungen der Elektromobilität, der Wärmewende und der intelligenten Netzsteuerung werden ebenfalls

berücksichtigt. Darüber hinaus sind Investitionen in Geothermie Anlagen und Geothermienetze in Neubaugebieten sowie Contracting von PV-Bündelprodukten, Wärmepumpen, Klimageräte und Ladeinfrastruktur berücksichtigt.

Im Folgenden werden die geplanten Investitionen des Jahres 2022 näher erläutert.

- **immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Anschaffungen für Lizenzen sowie die Inbetriebnahme neuer Programme im Bereich der IT sind mit 0,8 Mio. € berücksichtigt.

- **Grundstücke und Bauten**

Im Bereich der Bauten fallen insgesamt Investitionen von T€ 20 an.

- **Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen**

Im Bereich der Erzeugungsanlagen sind im Wesentlichen neue TroTherm Easy-Anlagen berücksichtigt.

- **Verteilungsanlagen**

Die geplanten Investitionen in Verteilungsanlagen von insgesamt 8,6 Mio. € setzen sich wie folgt zusammen:

Leitungsnetze inkl. Hausanschlüsse	6,9 Mio. €
Umspannung/ Druckregelung	1,5 Mio. €
Messeinrichtungen	0,2 Mio. €

92

Nach Sparten gliedern sich die geplanten Investitionen in Verteilungsanlagen wie folgt:

Sparte Strom	3,6 Mio. €
Sparte Gas	2,0 Mio. €
Sparte Wasser	3,0 Mio. €

- **Sonstige Anlagen**

In dieser Position werden die Investitionen in Hardware, Werkzeuge und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammengefasst. Zudem werden an dieser Stelle auch die Investitionen für die Geothermie und TroSolar (Contracting von Solaranlagen) ausgewiesen. Die Investitionen in die sonstigen Anlagen liegen im Plan 2022 mit 3,4 Mio. € um 1,8 Mio. € über der Erwartung. Die Abweichung ist im Wesentlichen bedingt durch Investitionen in die neuen Geothermie-Erschließungsgebiete im Jahr 2022.

TOP-Nr.: Ö 6

Stadt Troisdorf Datum: 02.03.2022
Der Bürgermeister
Az: III/20

Vorlage, DS-Nr. 2022/0239 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022			
Rat	26.04.2022			

Betreff: Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die AGGUA Troisdorf GmbH

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 6,8 Mio. Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25% des Kreditvolumens) zur Absicherung einer Neukreditaufnahme der AGGUA Troisdorf GmbH.

Sachdarstellung:

Die AGGUA Troisdorf GmbH plant für 2022 Investitionen in die Sanierung des Freibades in Höhe von 6,483 Mio. Euro. Hinzu kommen weitere Investitionen in Höhe von insgesamt 2,017 Mio. Euro.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen soll ein kommunalverbürgtes Darlehen in Höhe von 8,5 Mio. Euro aufgenommen werden.

In Übereinstimmung mit den Regelungen des EU-Beihilferechts trägt die AGGUA hierbei ein Eigenobligo in Höhe von 20 %, d.h. es werden nur 80% des Kreditbetrages - somit 6,8 Mio. Euro zzgl. Nebenkosten (max. 25 % des Kreditvolumens) - verbürgt. Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft der Stadt eine marktübliche Bürgschaftsprovision.

Der Investitionskredit wird voraussichtlich als Ratendarlehen mit einer 10jährigen Zinsfestschreibung bei jährlich 5,00% Tilgung aufgenommen. Da die Kreditgeber sich nur kurzfristig an ihr Angebot binden, kann hinsichtlich des Zinssatzes nur eine heute gültige Kondition genannt werden, die sich je nach Lage am Kreditmarkt verändern kann:

Kreditbetrag:	EUR 8.500.000
davon kommunalverbürgt (80%):	EUR 6.800.000
Auszahlung:	100 %
Laufzeit:	20 Jahre
Zinsfestschreibung:	10 Jahre
Zinssatz (nom.)	
für den verbürgten Teilbetrag:	ca. 0,80 % p.a.

Die AGGUA Troisdorf GmbH erhält die vorteilhaften Kommunalkreditkonditionen für den Teilbetrag über 6,8 Mio. Euro nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt Troisdorf eine Ausfallbürgschaft in Höhe des Teilbetrages zzgl. Nebenkosten (max. 25% des Kreditvolumens) übernimmt. Im Gegenzug würde eine bereits im Vorjahr für die Freibadsanierung beschlossene Ausfallbürgschaft über 5,348 Mio. Euro entfallen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

TOP-Nr.: Ö 7

Stadt Troisdorf Datum: 04.04.2022
Der Bürgermeister
Az: III/20

Vorlage, DS-Nr. 2022/0337 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Steuerliche Erleichterungen für Hunde ukrainischer Flüchtlinge

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, dass für Hunde, die in Begleitung von geflüchteten Personen aus der Ukraine nach Troisdorf gekommen sind, die Anmelde- und Steuerpflicht nach der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf bis zum 30.06.2022 entfällt.

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Ukraine-Krieg sind in den vergangenen Wochen viele ukrainische Flüchtlinge gemeinsam mit ihren Haustieren geflohen. Die in Troisdorf angekommen Flüchtlinge wurden durch das Amt für Soziales, Wohnen und Integration in Wohnungen, Haushalten oder städtischen Unterkünften untergebracht. Die Dauer ihres Aufenthaltes in Troisdorf ist derzeit noch ungewiss.
Nach der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf ist steuerpflichtig grundsätzlich jeder Hundehalter, d.h. jeder, der einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Haushalt bzw. im Falle eines Zuzugs innerhalb des ersten auf den Zuzug folgenden Monats anzumelden. Steuerbefreit sind diejenigen Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in Troisdorf aufhalten und der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird bzw. steuerbefreit ist.
Um den besonders schwierigen Umständen derjenigen Hundehalter gerecht zu werden, die zusammen mit ihren Hunden infolge des aktuellen Ukraine-Kriegs nach Troisdorf geflohen sind, hält es die Verwaltung für angemessen, in Anlehnung an die vorgenannten Regelungen der Hundesteuersatzung der Stadt Troisdorf zunächst bis zum 30.06.2022 auf die Hundesteuerpflicht sowie die Verpflichtung zur fristgerechten Hundeanmeldung im Steueramt zu verzichten. Davon unberührt bleiben die ordnungsrechtlichen Vorschriften nach dem Landeshundegesetz.
Die Verwaltung beobachtet die Entwicklung des Flüchtlingsgeschehen, insbesondere auch im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer der Flüchtlinge in Troisdorf, deren Aufenthaltsstatus sowie Versorgung, um gegebenenfalls eine erforderliche Anpassung bzw. Verlängerung der Maßnahmen vorzuschlagen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf Datum: 11.04.2022
Der Bürgermeister
Az: Dez IV/11-Oe

Vorlage, DS-Nr. 2022/0229/2 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Änderungen zum Stellenplan 2021/2022

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen zum Stellenplan 2021/2022.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr:	2022	Einsparungen	0 €
		Mehrausgaben	434.250 €
	2023	Einsparungen	49.500 €
		Mehrausgaben	832.900 €

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Durch die Invasion russischer Truppen in der Ukraine am 24.02.2022 sind in den letzten Wochen zunehmend Flüchtlinge aus der Ukraine in Troisdorf angekommen und die Personenzahlen werden auch weiterhin zunehmen.
Die Stadtverwaltung hat bereits aufgrund vorhandener Dringlichkeiten durch flexiblen Personaleinsatz innerhalb des Amtes 50, Amt für Soziales, Wohnen und Integration reagiert. Es ist jedoch bereits jetzt erkennbar, dass die vielfältigen Aufgaben in Zusammenhang mit den Flüchtlingen nicht ohne personelle Verstärkung im Amt 50 bewältigt werden können.

Daher sollen 3 zusätzliche Stellen nach EG 9a eingerichtet bzw. besetzt werden, um insbesondere die Leistungsgewährung nach dem hier relevanten Asylbewerberleistungsgesetz zu realisieren.
Im Übrigen ergeben sich aus den hohen Flüchtlingszahlen und den Bedürfnissen der Flüchtlinge weitergehende Anforderungen. Es besteht somit die Notwendigkeit, den konkreten Handlungsbedarf zu identifizieren, die zugehörigen Bundes- und Landesregelungen auch zur Finanzierung zu würdigen und notwendige Maßnahmen zu initiieren, zu koordinieren bzw. zu realisieren. Für diese sachgebietsübergreifende Tätigkeit im Amt 50 soll kurzfristig eine zusätzliche Stelle „Koordinator Ukraine-Krise“ nach EG 11 / A 12 eingerichtet und besetzt werden

Die Aufgabenmehrung im Bereich Vergabestelle (bedingt u.a. durch den Neubau der Gesamtschule, durch Maßnahmen im Bereich Schulen im Rahmen Corona/Lüftung/Digitalisierung, durch größere Ausschreibungen im Aufgabenfeld Digitalisierung, durch Ausschreibungen im Zusammenhang mit Mobilität, durch zwei europaweite Planerausschreibungen für Hochwasserschutz) und den gestiegenem Beratungsbedarf der Ämter erfordert eine weitere personelle Verstärkung und damit verbunden eine Neueinrichtung einer Stelle.

Der Bezug des Verwaltungsgebäudes Kaiserstr. 1a wird voraussichtlich im Frühsommer 2022 abgeschlossen sein. Spätestens dann werden durch die intensive Nutzung des Gebäudes die bisher von den Hausmeistern des Rathauses mit wahrgenommenen Aufgaben nicht mehr zu bewältigen sein. Es ist daher notwendig einen Hausmeisterpool für beide Gebäude zu schaffen und diesen mit insgesamt 3 Stellen – bisher vorhanden 2 Stellen – zu unterlegen.
.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeornete

Änderungen
gegenüber dem vom Rat am 27.04.2021 beschlossenen
Stellenplan 2021/2022
einschließlich Änderungsbeschlüsse hierzu

Dez.	Amt		Stellen-plan-Nr.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe bisher	neu	Änderung	Begründung	Stellen-verzeichnis Seite
Einrichtung/Wegfall von Planstellen nach Organisations- oder Aufgabenänderungen; Änderungen aufgrund von Stellenbewertung/Stellenbemessung								
Dez I	PR	Freigestellte PR-Mitglieder	70000730 (vorher 18053)	A 12	A 13	Umwandlung	Laufbahnnach-zeichnung	1
Co-Dez I	30	Vergabestelle	70006689		EG 9c	Neueinrichtung	Stellenbemessung	20
Co-Dez II	26	Kaufmännisches Gebäude-management/ Hausmeister	70006676		EG 7	Neueinrichtung	Stellenbemessung	93
Co-Dez II	68	Grün- und Freizeitflächen	70000914 (vorher 1857)	EG 4	EG 6	Umwandlung	Stellenbewertung	101
Dez III	32	SB Ruhender Verkehr	70001415 (vorher 1199)	EG 6	EG 8	Umwandlung	Stellenbewertung	22
Dez III	32	SB Ruhender Verkehr	70001485 (vorher 17297)	A 7	EG 8	Umwandlung	Stellenbewertung und Besetzung mit einer Tarifbeschäftigten	22
Dez III	32	SB Ruhender Verkehr	70001486 (vorher 20828)	A 7	A 8	Umwandlung	Stellenbewertung	23
Dez III	32	Ruhender Verkehr - Außendienst	70006775 + 70006776		E 5	Neueinrichtung	Beschluss HFA vom 29.03.2022	23
Dez III	32	Ordnungsaußen-dienst	70001500 (vorher 1198)	A11	A 12	Umwandlung	Stellenbewertung	20
Dez III	32	Ordnungsaußen-dienst	70006645		EG 9a	Neueinrichtung	Stellenbemessung (siehe auch Vorlage Nr. 2022/0013)	21
Dez III	32	Ermittlungsdienst	70001507 (vorher 1207)	EG 5	EG 5 kw	Anbringung kw-Vermerk	Stellenbemessung (siehe auch Vorlage Nr. 2022/0013)	21
Dez III	32	Ermittlungsdienst	70001509 (vorher 1208)	EG 4 0,62	EG 4 0,62 kw	Anbringung kw-Vermerk	Stellenbemessung (siehe auch Vorlage Nr. 2022/0013)	21
Dez IV	50	Koordination Flüchtlinge	70006725		EG 11	Neueinrichtung	Stellenbemessung (Flüchtlinge aus der Ukraine)	37
Dez IV	50	Asylbewerber-leistungen	70006722 - 70006724		EG 9a	Neueinrichtung	Stellenbemessung (Flüchtlinge aus der Ukraine)	39
Dez IV	51	UVG	70001984 - 70001986, (vorher 1688 - 1689, 1699) 70001992 (vorher 21999)	EG 8 3,6923	EG 9a 3,6923	Umwandlung	Stellenbewertung	44 f
Dez IV	51	Trogata	70006646 - 70006648		S 8a	Neueinrichtung	Stellenbemessung siehe auch Vorlage Nr. 2022/0245)	76 ff

Stellenplanmäßige Auswirkungen **Anlage 2**

Seite 1

Stellenplan
Teil A: Beamte

Laufbahn-gruppen	Bes.-gruppe	Zahl der Stellen 2022 Stand 01.01.2022	Veränderung gemäß Änderungs-vorschlägen	Zahl der Stellen 2022 neu	Zahl der Stellen 2023 neu
Wahlbeamte	B 7	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 6				
	B 5				
	B 4				
	B 3	1,00	0,00	1,00	1,00
	B 2	2,00	0,00	2,00	2,00
Gesamt		4,00	0,00	4,00	4,00
Laufbahn-gruppe 2	A 16	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 15	4,00	0,00	4,00	4,00
	A 14	9,83	0,00	9,83	9,83
	A 13	12,73	1,00	13,73	13,73
	A 12	24,28	0,00	24,28	24,28
	A 11	48,72	-1,00	47,72	47,72
	A 10	43,74	0,00	43,74	43,74
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		146,30	0,00	146,30	146,30
Laufbahn-gruppe 1	A 9 m.Z	3,00	0,00	3,00	3,00
	A 9	31,00	0,00	31,00	31,00
	A 8	60,23	1,00	61,23	61,23
	A 7	10,00	-2,00	8,00	8,00
	A 6	4,00	0,00	4,00	4,00
Gesamt		108,23	-1,00	107,23	107,23
Insgesamt		258,54	-1,00	257,54	257,54

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Anlage 2
Seite 2

Teil B: Tarifbeschäftigte

Entgelt-gruppe TVöD	Zahl der Stellen 2022 Stand 01.01.2022	Veränderung gemäß Änderungs-vorschläge	Zahl der Stellen 2022 neu	Zahl der Stellen 2023 neu
EG 15	2,00	0,00	2,00	2,00
EG 14	5,00	0,00	5,00	5,00
EG 13	15,72	0,00	15,72	15,72
EG 12	30,27	0,00	30,27	30,27
EG 11	24,50	1,00	25,50	25,50
EG 10	23,44	0,00	23,44	23,44
EG 9c	17,27	1,00	18,27	18,27
EG 9b	39,03	0,00	39,03	39,03
EG 9a	50,53	8,00	58,53	58,53
EG 8	34,73	-2,00	32,73	32,73
EG 7	19,00	1,00	20,00	20,00
EG 6	80,70	0,00	80,70	80,70
EG 5	65,05	2,00	67,05	67,05
EG 4	73,62	-1,00	72,62	72,62
EG 3	4,50	0,00	4,50	4,50
EG 2	53,00	0,00	53,00	53,00
EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00
N	1,00	0,00	1,00	1,00
Gesamt	**539,35**	**10,00**	**549,35**	**549,35**

Entgelt-gruppe TVöD SuE	Zahl der Stellen 2022 Stand 01.01.2022	Veränderung gemäß Änderungs-vorschläge	Zahl der Stellen 2022 neu	Zahl der Stellen 2023 neu
S 17	9,54	0,00	9,54	9,54
S 16	2,00	0,00	2,00	2,00
S 15	21,50	0,00	21,50	21,50
S 14	32,26	0,00	32,26	32,26
S 13	23,00	0,00	23,00	23,00
S 12	7,54	0,00	7,54	7,54
S 11	9,00	0,00	9,00	9,00
S 10	5,00	0,00	5,00	5,00
S 9	8,00	0,00	8,00	8,00
S 8b	20,50	0,00	20,50	20,50
S 8a	190,00	3,00	193,00	193,00
S 7	0,00	0,00	0,00	0,00
S 4	4,50	0,00	4,50	4,50
S 3	53,00	0,00	53,00	53,00
Gesamt	**385,84**	**3,00**	**388,84**	**388,84**
Insgesamt	**925,19**	**13,00**	**938,19**	**938,19**

Stadt Troisdorf Datum: 23.03.2022
Der Bürgermeister
Az:

Vorlage, DS-Nr. 2022/0297 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 15. Februar 2022 durch den Bürgermeister gemäß § 54 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zum Tagesordnungspunkt 12 (DS-Nr. 2022/0048) "Änderungen im Stellenplan"

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verbleibt aufgrund der Beanstandung des Bürgermeisters vom 29.03.2022 nicht mehr bei seinen Beschlüssen vom 15. Februar 2022 des Tagesordnungspunktes 12 „Änderungen im Stellenplan“ (DS-Nr. 2022/0048 als Anlage 1).

Sachdarstellung:
Der Rat hatte in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. *An der Stelle Nr. 2144 (Co-Dez I) wird ein kw-Vermerk angebracht.*

   Abstimmungsergebnis: 28 Ja; 18 Nein; 0 Enthaltungen

2. *An der Stelle Nr. 2204 (Co-Dez II) wird ein kw-Vermerk angebracht.*

   Abstimmungsergebnis: 28 Ja; 18 Nein; 0 Enthaltungen

3. *An der Stelle Nr. 2222 (Amtsleitung Amt 68) wird ein kw-Vermerk angebracht.*

   Abstimmungsergebnis: 26 Ja; 20 Nein; 0 Enthaltung

Gemäß § 54 Absatz 2, Satz 1 GO NRW hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn er das geltende Recht verletzt; dem Bürgermeister steht hierbei kein Ermessensspielraum zu. Durch die Beschlüsse vom 15.02.2022 zu

Tagesordnungspunkt 12 verletzt der Rat der Stadt Troisdorf seine Kompetenzen. Er hat nunmehr in seiner nächsten Sitzung am 26. April 2022 darüber zu entscheiden, ob er bei den beanstandeten Beschlüssen verbleibt (§ 54 Absatz 2, Satz 4 GO NRW). Sollte dies der Fall sein, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Auf das beiliegende Beanstandungsschreiben des Bürgermeisters vom 29.03.2022 wird verwiesen (als Anlage 2).

Alexander Biber
Bürgermeister

073

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV

Datum: 13.01.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0048

öffentlich

TOP 12

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2022	in den Rat vertagt		
Rat	15.02.2022			

Betreff: Änderungen im Stellenplan
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und der SPD-Fraktion vom 11. Januar 2022

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Antrag ab.

Sachdarstellung:
Mit dem beiliegenden Antrag vom 11. Januar 2022 beantragen die Fraktionen von SPD und Grünen an den folgenden drei Stellen sog. „kw-Vermerke" anzubringen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Stellen:

2144 - Co-Dez I
2204 - Co-Dez II
2222 - AL 68

In der Folge entfallen diese Stellen, sobald diese vakant werden. Innerhalb der Stellenplansystematik kommen kw-Vermerke zum Einsatz, wenn Stellen dauerhaft entbehrlich sind, weil z.B. Aufgaben wegfallen oder im Aufwand dauerhaft reduziert werden.

Die Aufgaben an die Verwaltung und damit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in den letzten Jahren nicht nur an Quantität zugenommen, sondern sind wesentlich komplexer geworden. Dieser Trend wird sich in den Folgejahren weiter fortsetzen, wenn auf die Stadt Troisdorf weitere große Herausforderungen zukommen. Mit den vom Rat jüngst beschlossenen Projekten, Neubau der Gertrud-Koch-Gesamtschule, flächendeckender Einbau von RLT-Anlagen in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen, Sanierung des Bürgerhauses in Spich, Neubau von Feuerwehrgerätehäusern in Friedrich-Wilhelms-Hütte, Eschmar, Kriegsdorf,

Bergheim und Oberlar, Neubau einer Mehrzweckhalle in Altenrath, Umsetzung des Medien- und Sportstättenentwicklungskonzeptes hat sich die Stadt viel vorgenommen. Hinzu kommen die steigenden Anforderungen an den Schulträger, welche unter anderem mit der Ganztagesbetreuung, der Digitalisierung und der damit verbundenen Schulentwicklung einher gehen. Die Anbringung von kw-Vermerken kann vor diesem Hintergrund in keiner Weise nachvollzogen werden. Hierzu nimmt die Verwaltung im Einzelnen wie folgt Stellung.

Zu 2144 –Co Dez I)

Der beabsichtigte Wegfall der Stelle Co-Dezernat I ist zunächst ein massiver Eingriff in den direkten Wirkungskreis des Bürgermeisters. Mit der Abschaffung der kommunalen Doppelspitze sind bekanntermaßen die Aufgaben des Stadtdirektors, der Vorsitz des Rates sowie die Repräsentanz in der Person des hauptamtlichen Bürgermeisters vereint worden. Der Zuschnitt des Co-Dez I einerseits mit den Aufgaben Ratsbüro/Wahlen und anderseits mit den Funktionen Zentrale Steuerung/Organisation sowie dem Rechtsbereich bildet die unterstützende Funktion des Bürgermeisters idealtypisch ab und bleibt insofern dauerhaft erforderlich. Damit entspricht die aktuelle vom Bürgermeister vorgenommene Anbindung des Co-Dezernats an seine Funktion seinem gesetzlich zustehenden Aufgabenvorbehalt. Die Anbringung des kw-Vermerks an dieser Stelle würde insofern der Gesamtverwaltung in erheblichen Maße schaden.

Mit Nachdruck wird daran erinnert, dass im Rahmen der Stellenplanberatungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 bereits ein kw-Vermerk im unmittelbaren Umfeld des Bürgermeisters im Bereich der Pressestelle angebracht wurde. Zum Jahresbeginn 2022 ist mit dem Ausscheiden des betreffenden Stelleninhabers, diese Stelle ersatzlos weggefallen. Hier ist bereits eine wesentliche Unterstützung für den Bereich Repräsentanz entfallen.

Zu 2204 - Co-Dez II)

Die Wiedereinrichtung des Co-Dez II zur Unterstützung des technischen Beigeordneten ist gerade erst erfolgt. Dies war das Ergebnis einer verwaltungsorganisatorischen Betrachtung und bildet folglich den erheblich gestiegenen Bedarf und die Anforderungen an das technische Dezernat – gerade aus dem politischen Raum – ab. Mit dem organisatorischen Zuschnitt des Co-Dez II mit den operativen, technischen Bereichen wie Hochbau, Tiefbau und Baubetrieb stellt dies eine sinnvolle und unterstützende Ergänzung für den technischen Beigeordneten dar. Dadurch kann den drängenden Aufgaben in den Bereichen Klimaschutz, Mobilitätswende und integrierte Stadtplanung stärker Rechnung getragen werden. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Anforderungen und Umfang an Baumaßnahmen wird die Funktion des Co-Dez II als dauerhaft notwendig und organisatorisch nachhaltig erachtet.
Die Anbringung des kw-Vermerks würde insofern der Aufgabenerfüllung schaden.

Zu 2222 - AL 68)

Das Amt 68 – Baubetriebs- und Friedhofsamt ist ein Bereich mit über 100 Mitarbeitenden in drei Sachgebieten. Die Leistungen des Baubetriebsamts, die eine große Wirkung in der öffentlichen Wahrnehmung haben, sind kontinuierlich zu

koordinieren und sicherzustellen. Ein Wegfall dieser Stelle ist daher weder darstellbar noch vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für Co-Dez II vertretbar.
Wenn in der Vergangenheit Co-Dezernenten auch gleichzeitig Amtsleitungsfunktion hatten, konnte das jeweils gelingen, weil die Ämter entweder wegen der dort zu bearbeitenden homogenen Aufgabenzuschnitte oder hinsichtlich der Führungsspanne überschaubarer waren, als das Baubetriebs- und Friedhofsamt.

Nach der Gemeindeordnung ist der Bürgermeister verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Verwaltung. Dem Rat muss daher daran gelegen sein, die Verwaltung und damit auch den verantwortlichen Bürgermeister so aufzustellen, dass die politischen Beschlüsse zum Wohle der Stadt dauerhaft und mit der notwendigen Qualität umgesetzt werden können. Mit dem beantragten Wegfall von nunmehr drei weiteren elementaren Stellen - würde die Verwaltung in ihren Grundfesten getroffen, was nicht ohne Auswirkungen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bliebe. Aus den Erläuterungen der Verwaltung wird daher deutlich, dass die beantragten kw-Vermerke die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nachhaltig beeinträchtigen und insofern abzulehnen sind.

In Vertretung

Gaspers
Erste Beigeordnete

Betr.: Ausschuss-/ Bürger-/ Antrag/ Anfrage
• [illegible] Dezernat/Amt IV
• [illegible] Dez./Ämter
(federführendes Amt)
• [illegible] 13/01
• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Haupt- u. FA /SFRB

GRÜNE & SPD TROISDORF

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
info@gruene-troisdorf.de

Fraktion der SPD
fraktion@spd-troisdorf.de

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 11. Jan. 2022
B

Troisdorf, den 11. Januar 2022

An den
Bürgermeister der
Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber

buergermeister@troisdorf.de

Änderungen im Stellenplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von SPD und GRÜNE beantragen in der nächsten Sitzung des HaFi im Rahmen eines entsprechenden Tagesordnungspunktes den folgende Beschlussentwurf zur Abstimmung zu stellen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat an folgenden Stellen einen kw-Vermerk mit Wirkung zum 01.02.2022 anzubringen:

- *Nr. 2144*
- *Nr. 2204*
- *Nr. 2222*

Begründung: Mit der Entscheidung des Bürgermeisters ohne Absprache mit dem Rat eine neue CO-Dezernatsstelle auszuschreiben und einzurichten sind finanzielle Mehrkosten von rund 100.000 EUR im Jahr für die Stadt Troisdorf entstanden. Um einen erneuten Alleingang mit möglicherweise weiteren Mehrkosten zu verhindern, sehen sich die Antragssteller gezwungen, entgegen der bisherigen Tradition, an noch besetzte Stellen vorzeitig einen KW-Vermerk anzubringen, um dem Rat die Option erhalten zu können diese Stellen einzusparen. Da bislang die CO-Dezernt*innen ihre Aufgaben als Amtsleitungen weitergeführt haben, kann die frei werdende Amtsleiter-Stelle ersatzlos gestrichen werden.

Thomas Mews
Fraktionsvorsitzender

Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Anlage 2

TOP-Nr.: Ö 9

041

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

Co-Dezernat I
Bearbeiterin Heike Linnhoff
Durchwahl (0 22 41) 900-300
Zentrale (0 22 41) 900-0
Telefax (0 22 41) 900-8030
E-Mail LinnhoffH@troisdorf.de
Zimmer 207
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Besuchen Sie uns im Internet:
http://www.troisdorf.de

Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen Co-Dez. I-Li

Datum 29.03.2022

An alle
Ratsmitglieder

Beanstandung der Ratsbeschlüsse vom 15.02.2022 – Tagesordnungspunkt 12:
Änderungen im Stellenplan
Antrag der Grünenfraktion und der SPD-Fraktion vom 11. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Troisdorf hatte in seiner Sitzung am 15.02.2022 unter TOP 12 (DS-Nr. 2022/0048 „Änderungen im Stellenplan" als Anlage 1) mehrheitlich beschlossen, die Stellen 2144 (Co-Dezernat I), 2204 (Co-Dezernat II) sowie 2222 (Amtsleitung Amt 68) mit einem kw-Vermerk zu versehen.

Hiermit <u>beanstande</u> ich gem. § 54 Abs. 2, S. 1 GO folgende drei zu Tagesordnungspunkt 12 gefassten Ratsbeschlüsse vom 15.02.2022, da sie rechtswidrig sind:

1. **An der Stelle Nr. 2144 (Co-Dez I) wird ein kw-Vermerk angebracht.**
   Abstimmungsergebnis: 28 ja; 18 nein; 0 Enthaltungen

2. **An der Stelle Nr. 2204 (Co-Dez II) wird ein kw-Vermerk angebracht.**
   Abstimmungsergebnis: 28 ja; 18 nein; 0 Enthaltungen

3. **An der Stelle Nr. 2222 (Amtsleitung Amt 68) wird ein kw-Vermerk angebracht.**
   Abstimmungsergebnis:26 ja; 20 nein; 0 Enthaltung

Ich fordere den Rat hiermit auf, zu seiner Sitzung am 26.04.2022 seine rechtswidrigen Beschlüsse aufzuheben und nicht weiter daran festzuhalten.

Am 15.02.2022 hat der Rat den künftigen Wegfall von drei sehr wichtigen Stellen in Führungspositionen beschlossen, indem er jeweils einen kw-Vermerk für die Stellen Nr. 2144 (A 16 Stelle /derzeit besetzt durch Co-Dez I), 2204 (A 16 Stelle /derzeit besetzt durch Co-Dez II mit EG 15Ü) und 2222 (EG 14 Amtsleiterstelle /die ehemalige Stelle des jetzigen Co-Dez II) durch jeweilige Änderungen des

C42

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Stellenplans angebracht hat. Diese Stellen sind sämtlich im aktuellen Organigramm enthalten. Zur Verdeutlichung und Einordnung: Die Stadt verfügt insgesamt nur über drei A 16 Stellen und vier EG 14 Stellen (sowie sechs A 14 Stellen) in Führungspositionen des mittleren Managements. Schon daraus wird die Massivität der Beschlüsse deutlich.

Durch den künftigen Wegfall dieser drei wichtigen Stellen bin ich in meinem aus der alleinigen Verantwortlichkeit zur Leitung der gesamten Verwaltung resultierenden Organisationsrecht nach § 62 GO derart massiv beeinträchtigt, dass der Kernbereich meiner Verantwortlichkeit nicht nur betroffen ist, sondern sogar ausgehöhlt wird. Durch die Entscheidung des Rates zu den drei kw-Vermerken sind die Grenzen des grundsätzlich bestehenden Rechtes des Rates zur Aufstellung des Stellenplans als Anlage zum Haushaltsplan gem. § 40 Abs. 1 Ziffer h) und § 79 Abs. 2 GO NRW vorliegend überschritten.

In der Literatur ist anerkannt, dass der Organisationsplan des Bürgermeisters dem Stellenplan des Rates vorgeht (*so Kleerbaum/Palmen-Lübken Komm. zu § 62 GO, Erl. III.*). Der Bürgermeister hat bei seiner Entscheidung, wie er die Verwaltung organisiert, eine institutionelle Organisationshoheit. Das dem Bürgermeister danach ausschließlich zustehende und unentziehbare Recht über die organisatorische Gliederung der Verwaltung umfasst auch die Entscheidung über den Einsatz und die Geschäftsbereiche seiner Mitarbeiter. Der Bürgermeister darf entscheiden, ob oder wann eine Stelle wiederbesetzt werden soll (*wie vor*). Nichts Anderes habe ich bei der Besetzung der Stelle des Co-Dez II getan.
Durch seine Beschlüsse hat der Rat daher zugleich meine subjektiven Organrechte als Bürgermeister verletzt. Die Rechtsprechung hat bereits schon früher in Bezug auf den damals noch existierenden Gemeindedirektor entschieden, dass dessen Organisationsgewalt, die eine gesetzliche Ausnahme von der Allzuständigkeit des Rates der Gemeinde ist, ihm nicht entzogen und auch nicht eingeschränkt werden kann (*VG Düsseldorf, Urt. v. 1.2.1962).* Der Rat war damals schon zu Zeiten des Stadtdirektors und ist heute mehr denn je beim direkt gewählten Bürgermeister daran gebunden, selbstverständlich unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungsführung. Nur dann hat das dem Stadtdirektor verliehene Organisationsrecht, das er in voller Unabhängigkeit vom Rat ausübt, einen Sinn. Denn da der Stadtdirektor seinerseits an die Zweckbestimmungen im Haushalts- einschließlich Stellenplan gebunden ist, wäre sein Organisationsrecht praktisch ohne Bedeutung, wenn der Rat der Stadt die vom Stadtdirektor vorgesehene Organisation der Verwaltung durch die Zweckbestimmungen im Haushalts- und Stellenplan durchkreuzen könnte (*VG Düsseldorf, wie vor*).

Die damals noch in Bezug auf den Stadtdirektor ergangene Rechtsprechung, der keine unmittelbare demokratische Legitimation wie heute der unmittelbar und mit absoluter Mehrheit gewählte Bürgermeister in NRW hatte, gilt deshalb heute umso mehr. Heute wird der Bürgermeister unmittelbar und mit absoluter Mehrheit gewählt. Seine Position ist gegenüber früher deshalb auch nachvollziehbar im Verhältnis zum Rat noch stärker geworden. Dies zeigen auch die weiteren Änderungen der Go NRW im Laufe der vergangenen Jahre.

Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass der Bürgermeister in der Organisation völlig frei ist. Er hat selbstverständlich ermessensfehlerfrei einen Organisationsplan aufzustellen. Das Ermessen wäre aber nur dann fehlerhaft ausgeübt, wenn z.B. eine Organisation gewählt wird, die aufgrund der Erfahrung früherer Jahre offensichtlich so unzweckmäßig ist, dass ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Verwaltung in Frage gestellt ist (*so ausdrücklich VG Düsseldorf, wie vor*).

Wie Sie wissen, hat der Bürgermeister gerade eine in der Vergangenheit in Troisdorf viele Jahre erprobte und bewährte Organisation von zwei Co-Dezernaten gewählt.

Die vorgenannten Grundsätze sind seitdem Maßstab weiterer gerichtlicher Entscheidungen und in der Literatur nach wie vor anerkannt.

Der Rat besitzt gerade keine Entscheidungskompetenz, wenn der Gesetzgeber anderen gemeindlichen Organen bestimmte Aufgaben unentziehbar zuweist. Dieser Grundsatz schließt es aus, dass der Rat durch die Ausübung von Rückhol- oder Vorbehaltsrechten nach § 41 Abs. 3 GO oder z.B. auch durch Kompetenzverlagerungen in der Hauptsatzung den **Kernbereich** der dem Bürgermeister zugewiesenen Entscheidungszuständigkeiten aushöhlt (*Beck online Komm. zu § 41, Rn. 8; VG Aachen v. 28.6.2001 – 4 K 1787/00*).
Das VG Aachen hat dies in seiner vorstehend zitierten Entscheidung ebenfalls noch einmal sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. In dieser Entscheidung ging es zwar um eine Änderung der Hauptsatzung, wonach künftig der Rat über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Beamter sowie einiger Angestellten entscheiden wollte. Dennoch sind die dieses Urteil tragenden Gründe und ausführlich dargestellte Rechtsauffassung des Gerichts zur Abgrenzung der Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse zwischen Rat und Bürgermeister ohne weiteres auf den hier vorliegenden Sachverhalt übertragbar. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung darauf ab, dass mit dem Gesetz über die Änderung der Kommunalverfassung der nordrhein-westfälische Gesetzgeber neben das durch Wahl demokratisch legitimierte Organ „Rat" mit der Urwahl des Bürgermeisters eine zweite Säule demokratisch legitimierter Repräsentanz der Bürgerschaft aufgestellt hat. Mit dieser Änderung tritt der Bürgermeister neben den Rat. In Konsequenz dieser grundlegend gewandelten Stellung des Bürgermeisters sind dessen Kompetenzen in der Gemeindeordnung erheblich gestärkt worden. Grundsätzlich ist eine Teilung der Verantwortung dahingehend vorgesehen, dass die Politik (Rat) über die Aufgaben***stellung*** und die Verwaltung (Bürgermeister) über das „Wie" der Aufgaben***erfüllung*** entscheiden soll (*VG Aachen, wie vor*). Aber wie soll ein Bürgermeister die erheblichen, vom Rat zusätzlich zu den bestehenden Pflichtaufgaben beschlossenen Projekte durchführen können, wenn der Rat ihm zeitgleich das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal streicht?

Als direkt von den Bürgern der Stadt Troisdorf gewählter Bürgermeister habe ich eine hohe Verantwortung den Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Einwohnern gegenüber. Meiner hieraus resultierenden Geschäftsleitungsbefugnis stehen auf der anderen Seite Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber, die ggf. bis hin zu haftungsrechtlichen (§ 48 BeamtStG) und strafrechtlichen Konsequenzen reichen, unter anderem auch im Bereich von Vermögensdelikten aufgrund der Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Gemeinde (*Beck Online Komm. zu § 62, Rn. 35*). Aus diesem Grund ist die alleinige Organisationsgewalt des Bürgermeisters als Ausfluss seiner Stellung als Kommunalverfassungsorgan **unabhängig** von der Allzuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 GO NRW (*Lübken Erl. I., III. zu § 62*).

Es geht vorliegend darüber hinaus noch nicht einmal um die Ausweisung neuer zusätzlicher Stellen, die im aktuellen Stellenplan nicht vorgesehen sind, sondern vielmehr um die Streichung von bereits seit Jahren im Stellenplan etablierten und auch aktuell besetzten Stellen. Hinsichtlich der Tätigkeiten der diese Stellen innehabenden Mitarbeitenden wird auf die Vorlage vom 13.01.2022 (DS-Nr. 2022/0048) nebst Anlagen verwiesen. Wie wichtig diese Stellen für die Organisation der Verwaltung sind, belegen auch die derzeitigen Besetzungen.

Grundsätzlich legt der Rat mit dem Erlass der Haushaltssatzung den Etat für die Personalkosten fest. Der Stellenplan wird gemäß § 79 Abs. 2 GO lediglich als **Anlage** zum Haushaltsplan geführt. Die nunmehr durch die hier maßgeblichen Beschlüsse künftig wegfallenden Stellen hatte der Rat im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2021/2022 ausdrücklich vorgesehen. Das Erfordernis des Beibehalts dieser Stellen wurde seinerzeit nicht in Frage gestellt. Immerhin hat es bereits vor 10 Jahren und über viele Jahre hinweg auch zwei Co-Dezernenten-Stellen gegeben. Die Amtsleiterstelle existiert sogar noch erheblich länger.

Nunmehr wurde dieser im Rahmen des Doppelhaushaltes grds. für zwei Jahre beschlossene Stellenplan bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres außerplanmäßig ohne erkennbaren sachlichen Grund geändert.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Rat mit meinen Argumenten nicht auseinandergesetzt hat. Auch wenn die mit den kw-Vermerken einhergehende Reduzierung des vorhandenen Personals nur in die Zukunft gerichtet ist, hat sie bereits heute erhebliche Auswirkungen. Das ist bei der Amtsleiterstelle immanent. Die Nachbesetzung wird schon jetzt unmöglich, da der Stelleninhaber in das Co-Dezernat II gewechselt hat.

In der im Rat geführten Diskussion ist sehr deutlich geworden, dass man sich nicht mit den tatsächlichen Bedürfnissen im Hinblick auf das Erfordernis des Beibehalts dieser Stellen für eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung auseinandergesetzt hat. Ich möchte deshalb noch einmal betonen, dass ich die mir ausschließlich zustehende Organisationsbefugnis verantwortungsvoll ausgeübt habe. Ich habe hierbei insbesondere die vom Rat im Haushaltsplan beschlossenen Haushaltsvorgaben zu den Personalkosten beachtet und werde diese Grenzen auch zukünftig einhalten. Die finanziellen Ressourcen für den Beibehalt dieser Stellen stehen zweifelsfrei zur Verfügung. Die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung habe ich bei dem neuen/alten (bereits 2011 zunächst bis Ende 2018) ermessensfehlerfrei praktizierten Organisationsplan eingehalten. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Stellen verweise ich erneut auf die Vorlage vom 13.01.2022 (DS-Nr. 2022/0048) nebst Anlagen.

Der Rat hat durch die streitgegenständlichen Beschlüsse den **Grundsatz der Organtreue** verletzt. Die Anwendung des Grundsatzes der Organtreue auch im Kommunalrecht ist höchstrichterlich anerkannt (*OVG Münster, Urt. vom 02.05.2006 - 15 A 817/04*). Der Grundsatz der Organtreue verlangt, dass ein Organ das ihm Mögliche und Zumutbare unternimmt, um die Willensbildung eines anderen Organs zur Entfaltung zu bringen. Des Weiteren besagt der Grundsatz der Organtreue, dass sich die Kommunalverfassungsorgane im Verhältnis zueinander so zu verhalten haben, dass sie ihre kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten verantwortlich und gewissenhaft ausüben können.

Dieser Grundsatz wurde durch den Rat vorliegend in erheblichem Maße verletzt. Als Bürgermeister bin ich berechtigt, Organisationseinheiten innerhalb der Gemeinde zu schaffen, abzuschaffen, zusammenzulegen, sie intern zu gliedern und die Aufgaben auf diese Einheiten zu verteilen (*Erichsen, Kommunalrecht des Landes NRW, 2. Auflage, S. 123*).

Ich bin in meiner mir nach § 62 GO zustehenden Organisationshoheit durch den künftigen Wegfall der fraglichen Stellen erheblich verletzt. Eine ordnungsgemäße Leitung der Verwaltung wird durch die hiermit beanstandeten Beschlüsse massiv erschwert, da mit diesen drei Stellen und der bereits entfallenen in der Pressestelle insgesamt vier für mich sehr wichtige Positionen nicht wiederbesetzt werden können. Durch diese Entscheidungen des Rates kann ich meine

045

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten, namentlich meine Organisationskompetenz nicht mehr verantwortlich und gewissenhaft ausüben.

Beanstandung

Gemäß § 54 Abs. 2, S. 1 GO hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn er das geltende Recht verletzt; dem Bürgermeister steht hierbei kein Ermessensspielraum zu. Durch die Beschlüsse vom 15.02.2022 zu TOP 12 verletzt der Rat der Stadt Troisdorf seine Kompetenzen. Er hat nunmehr in seiner nächsten Sitzung am 26.04.2022 darüber zu entscheiden, ob er bei den beanstandeten Beschlüssen verbleibt (§ 54 Abs. 2, S. 4 GO). Sollte dies der Fall sein, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Verwaltung wird deshalb eine entsprechende Vorlage zur Ratssitzung am 26.04.2022 vorbereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Biber
Bürgermeister

Stadt Troisdorf Datum: 04.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/61.1 - SchA

Vorlage, DS-Nr. 2022/0243 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	24.03.2022			
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bebauungsplan S 190, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße (Textbebauungsplan zum Ausschluss von Vergnügungsstätten - im vereinfachten Verfahren) hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gem. § 3 (2) u. § 10 (1) i.V.m. § 13 BauGB

Beschlussentwurf:
Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt / nicht beantragt wird. *(nicht Zutreffendes bitte streichen!)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert worden ist und während der frühzeitigen Beteiligung an der Planung nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

A 1.1) Landesbetrieb Straßenbau NRW, Deutz-Kalker-Straße 18-20,50679 Köln
Hier: Schreiben vom 20.03.2020

das o. g. Plangebiet umschließt im südlichen Bereich ein Teilstück des Abschnitts 3 der Landesstraße L 332, Ortsdurchfahrt.
Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Allerdings bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine
grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung der Stadt Troisdorf.

Sollte es bei der Umsetzung der durch die Kommune geplanten Maßnahme zur Änderung von Zufahrten und/oder Bildung neuer
Grundstückszufahrten kommen, so ist die Straßenbauverwaltung gem. §18 StrWG NRW zu beteiligen.
Änderungen im Straßenraum gehen kostenmäßig alleine zulasten des Vorhabenträgers.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Beschlussentwurf zu A 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 20.03.2020 eingegangene Stellungnahme A 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.2) Stadtwerke Troisdorf, Poststraße 105, 53850 Troisdorf
Hier: Schreiben vom 01.04.2020

gegen den oben genannten Bauleitplanvorentwurf bestehen seitens der Stadtwerke Troisdorf GmbH keine Bedenken.

Beschlussentwurf zu A 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 20.03.2020 eingegangene Stellungnahme A 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.3) Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich 01.3, Frau Klüser, Kaiser-Wilhelm-Platz, 53721 Siegburg
Hier: Schreiben vom 09.04.2020

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Hochwasserrisikogebiet

Das Plangebiet liegt im potentiellen Überflutungsbereich außerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete sowie im Extremhochwasserbereich des Rheins und der Sieg.

Bei der Aufstellung des B-Planes sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfordert entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlass des MKULNV NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" v. 22.12.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist vorzulegen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer ASP" verwendet werden.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke bzw. Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gewässerschutz / Starkregen

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Die mit der Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich des Wasserhaushalts lassen sich durch geeignete Maßnahmen abmildern, z. B. durch flächige Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Notwasserwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Beschlussentwurf zu A 1.3:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 09.04.2020 eingegangene Stellungnahme A 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur teilweise gefolgt.
Die ursprünglichen Ziele der Planung - Entwicklungsmöglichkeiten des Innenbereichs für den ruhenden Verkehr (verbesserte Anbindung, Erweiterung Parkplatzfläche) oder als zentraler Standort für eine ergänzende Wohnbebauung - sind nicht umsetzbar. Der Steuerungsbedarf für Vergnügungsstätten ist jedoch noch weiterhin akut. Im Sinne des Planerfordernisses hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 13.01.2022 den Beschluss gefasst, das Verfahren nicht im bisherigen Rahmen fortzuführen, sondern umzustellen und einen einfachen Textbebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufzustellen gem. § 9 Abs. 2b i.V.m § 13 BauGB, der allein die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten regelt. Der Inhalt des Textbebauungsplanes beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist daher für die Aufstellung des Textbebauungsplanes nicht notwendig. Die Hinweise bezüglich des Hochwasserrisikogebietes, Gewässerschutzes/Starkregens und zur Abfallwirtschaft werden im Sinne der Information der Bürger*innen ergänzend aufgenommen, auch wenn sie keine im Plan getroffenen Festsetzungen betreffen.

A 1.4) Abwasserbetrieb Troisdorf, Poststraße 105, 53827 Troisdorf
Hier: Schreiben vom 30.03.2020

gegen den oben genannten Bauleitplanvorentwurf bestehen seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR keine Bedenken.

Beschlussentwurf zu A 1.4:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 30.03.2020 eingegangene Stellungnahme A 1.4 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.5) Stadt Troisdorf, Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf
Hier: Schreiben vom 14.04.2020

Gegen das geplante Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschlussentwurf zu A 1.5:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 14.04.2020 eingegangene Stellungnahme A 1.5 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 1.6) Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Cecilienallee 2, 40408 Düsseldorf
Hier: Schreiben vom 27.03.2020

die Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.**

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und meine Dienststelle, Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Troisdorf, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall das beigefügte Merkblatt für Baugrundeingriffe.
Weitere Informationen zum Thema „Kampfmittel" finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf:
www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Beschlussentwurf zu A 1.6:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 27.03.2020 eingegangene Stellungnahme A 1.6 wie folgt zu entscheiden:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Hinweise werden ergänzend aufgenommen, auch wenn sie keine im Plan getroffenen Festsetzungen betreffen.

A 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht worden sind, über die zu entscheiden ist.

A 2.1) Einwender 1
hier: Schreiben vom 17.04.2020

Zu Variante 1:

Variante 1 wird mit einigen Ergänzungsvorschlägen grundsätzlich befürwortet. Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht noch unbefriedigend im Planentwurf:

1. Derzeit ist das "Gäßchen" – ausgehend von der Pastor-Böhm-Straße – als Geh- und Radweg auf einer Teilstrecke bis zum Parkplatzgelände im Planentwurf dargestellt. Dadurch würde in Zukunft – nach der Rechtskraft des Bebauungsplans – eine Anfahrt der Garagen zum Grundstück Pastor-Böhm-Str. 19 mit dem Pkw nicht mehr zulässig werden. Nach § 1 (6) 9. BauGB sind die Mobilitätsanforderungen der Bevölkerung in der Bebauungsplanung zu berücksichtigen. Wohnraumnahe Garagen oder Stellplätze sind dazu unabdingbar. In der städtebaulichen Begründung wird stadtseitig auch ausgeführt: „Die Mindestanzahl von einem Stellplatz pro Wohneinheit ist auf dem Grundstück zu realisieren." Dies unterstreicht die Erfordernis einer nutzerfreundlichen Zu- und Abfahrtregelung für private Pkw. Um eine weitere Nutzung der bestehenden Garagen nach Inkraftsetzung des Bebauungsplans zu ermöglichen, regen wir eine Ausgestaltung des Weges „Im Gäßchen" als „Anliegerweg" an. „Anliegerwege" dienen der Zu- und Abfahrt von Gebäuden, Garagen und Stellplätzen in kleinerem Gesamtrahmen (Straßenkategorie E VI, erschließt zwischen 10 und 30 Wohnungen gemäß den Empfehlungen der FGSV) und sind auch von den Breitenanforderdungen kleiner als „Anliegerstraßen". Eine Kennzeichnung als reiner Geh- und Radweg würde den Ansprüchen der Pkw-Mobilität der Bewohner des existenten Miethauses widersprechen.

2. Der Planentwurf sieht die Anlage von Gebäuden eines WA-Gebietes im Bereich des rückwärtigen derzeitigen Hofbereiches in Flurstück 803 vor, für die dann ebenfalls zusätzliche Garagen oder Stellplätze für Pkw benötigt werden würden. Der „Anliegerweg" sollte daher mindestens bis an das derzeitige Hofgebäude (zukünftige Baugrenze) ausgestaltet werden.

3. Die Planzeichenverordnung NRW sieht bei den vorgegeben Planzeichen kein eigenes Planzeichen für „Anliegerwege" vor. Allerdings kann nach § 9 (1) 11. BauGB eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Anlage zur Planzeichenverordnung NRW, Nr. 6.3) festgesetzt werden. Die Ausweisung als „verkehrsberuhigte Fläche" im Gäßchen auf benannter Teilstrecke würde den Belangen der Pkw-Mobilität der (zukünftigen) Bewohner wie auch den Belangen von Fußgängern und Radfahrern ausreichend Rechnung tragen und der Zielstellung besonderer Rücksichtnahme von Pkw-Fahrern auf „schwächere" Verkehrsteilnehmer auf diesen Flächen entsprechen.

4. Wir bitten um Prüfung und evtl. Änderung der Vollgeschossigkeit im WA-Gebiet des rückwärtigen Hofbereiches ir Flurstück 803. Sämtliche WA-Gebiete im Umfeld besitzen eine Ausweisung mit zwei Vollgeschossen, die ortsübliche Bebauung ist auch jetzt schon im Umfeld von Gebäuden mit zwei Vollgeschossen geprägt. Wir bitten daher um Änderung der Darstellung von WA / I zu WA / II im Bebauungsplan.

5. Satteldach (SD) und Flachdach (FD) wurden im Planentwurf als Gestaltungsvorschrift für Dachformen aufgenommen. Ein Pultdach (PD) ist im Erscheinungsbild nahe dem Flachdach. Wir bitten daher um Prüfung, ob nicht auch dieser Dachtypus in der endgültigen Festsetzung zugelassen werden kann.

Zu Variante 2:

Diese Variante lehnen wir ausdrücklich ab. Der bestehende Parkplatz wird seit Jahrzehnten über die dorfseitige Zu- und Abfahrt über das Gäßchen unseres Wissens problemlos und unfallfrei an- und abgefahren. Schon jetzt gehen vom Parkplatzgelände erhebliche Störwirkungen auf die umgebende Wohnnutzung aus, die durch bessere Zugänglichkeit des Geländes potenziert würden.

<u>Beschlussentwurf zu A 2.1:</u>

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 17.04.2020 eingegangene Stellungnahme A 2.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die ursprünglichen Ziele der Planung - Entwicklungsmöglichkeiten des Innenbereichs für den ruhenden Verkehr (verbesserte Anbindung, Erweiterung Parkplatzfläche) oder als zentraler Standort für eine ergänzende Wohnbebauung – wären, wie sich im Verfahren zeigte, nur gegen den erklärten Willen der Eigentümer*innen umsetzbar. Der Bebauungsplan könnte daher nur die Bestandsituation abbilden. Hiervon wird abgesehen. Der Steuerungsbedarf für Vergnügungsstätten ist jedoch weiterhin akut. Im Sinne des Planerfordernisses hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 13.01.2022 den Beschluss gefasst, das Verfahren nicht im bisherigen Rahmen fortzuführen, sondern umzustellen und einen einfachen Textbebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufzustellen gem. § 9 Abs. 2b i.V.m § 13 BauGB, der allein die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten regelt. Der Inhalt des Textbebauungsplanes beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Die Planinhalte, auf die sich die Stellungnahme bezieht, sind nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanes.

A 2.2) Einwender 2
Hier: Schreiben vom 16.05.2020

beziehe mich auf mein Telefongespräch vom April d.J. und erhebe Einspruch gegen die geplante zukünftige zweistöckige Bebauung.

Ich bin Eigentümer des Grundstückes Larstr. 99, dass zZ mit einem 2stöckigenWohnhaus bebaut ist.

Das Nachbargrundstück ist 6stöckig bebaut, so dass -wie man heute sehen
kann- mein Haus deutlich daneben

abfällt, was sicherlich nicht dazu beiträgt, das Straßenbild zu verbessern. (s. Foto)

Aufgrund der hohen Nachbarbebauung wäre es sicherlich für das Straßenbild vorteilhaft,

wenn sich die Straßenfront schrittweise abstaffeln würde, z.B. über eine zulässige 4stöckige Bebauung (alternativ 3stöckig mit Staffelgeschoss)

der Larstr. 99 sicherlich förderlich. Dabei kann auch auf dergleichen Grundfläche mehr Wohnraum geschaffen werden.

<u>Beschlussentwurf zu A 2.2:</u>

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 16.05.2020 eingegangene Stellungnahme A 2.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die ursprünglichen Ziele der Planung - Entwicklungsmöglichkeiten des Innenbereichs für den ruhenden Verkehr (verbesserte Anbindung, Erweiterung Parkplatzfläche) oder als zentraler Standort für eine ergänzende Wohnbebauung – wären, wie sich im Verfahren zeigte, nur gegen den erklärten Willen der Eigentümer*innen umsetzbar. Der Bebauungsplan könnte daher nur die Bestandsituation abbilden. Hiervon wird abgesehen. Der Steuerungsbedarf für Vergnügungsstätten ist jedoch weiterhin akut. Im Sinne des Planerfordernisses hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 13.01.2022 den Beschluss gefasst, das

Verfahren nicht im bisherigen Rahmen fortzuführen, sondern umzustellen und einen einfachen Textbebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufzustellen gem. § 9 Abs. 2b i.V.m § 13 BauGB, der allein die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten regelt. Der Inhalt des Textbebauungsplanes beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Die Planinhalte, auf die sich die Stellungnahme bezieht, sind nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanes.

A 2.3) Einwender 3
Hier: Schreiben vom 14.06.2020

Die Möglichkeit der Erörterung nehmen wir hiermit wahr.

Wir begrüßen die Fassung des Vorentwurfs der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan

S 190, Blatt 4 und die Entscheidung zur weiteren Bestandsnutzung bzw. Bestandssicherung im Blockinnenbereich

sowie die Ablehnung von Vergnügungsstätten als auch die Planungsalternative Variante 1.

Die Planungsalternative Variante 2 lehnen wir ab; eine zusätzliche Erschließungsoption

von der Leostraße zum Parkplatz „Im Gässchen" ist u. E. nicht erforderlich.

Wir hoffen, dass die Wünsche der Anwohner bei der Aufstellung/Gestaltung des Bebauungsplans S 190, Blatt 4 mit berücksichtigt werden.

<u>Beschlussentwurf zu A 2.3:</u>

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 14.06.2020 eingegangene Stellungnahme A 2.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die ursprünglichen Ziele der Planung - Entwicklungsmöglichkeiten des Innenbereichs für den ruhenden Verkehr (verbesserte Anbindung, Erweiterung Parkplatzfläche) oder als zentraler Standort für eine ergänzende Wohnbebauung – wären, wie sich im Verfahren zeigte, nur gegen den erklärten Willen der Eigentümer*innen umsetzbar. Der Bebauungsplan könnte daher nur die Bestandsituation abbilden. Hiervon wird abgesehen. Der Steuerungsbedarf für Vergnügungsstätten ist jedoch weiterhin akut. Im Sinne des Planerfordernisses hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 13.01.2022 den Beschluss gefasst, das Verfahren nicht im bisherigen Rahmen fortzuführen, sondern umzustellen und einen einfachen Textbebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufzustellen gem. § 9 Abs. 2b i.V.m § 13 BauGB, der allein die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten regelt. Der Inhalt des Textbebauungsplanes beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Die Planinhalte, auf die sich die Stellungnahme bezieht, sind (mit Ausnahme der Zustimmung zum Ausschluss von Vergnügungsstätten) nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanes.

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

B 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1) Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen, Am Hof 26a, 53113 Bonn
hier: Schreiben vom 26.01.2022

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. Insbesondere der Schutz der Nutzungsmischung ist von äußerster Wichtigkeit. Nur so kann eine Revitalisierung des betroffenen Gebiets erreicht werden. Es gilt, die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen und negative Konsequenzen durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros zu vermeiden.

Beschlussentwurf zu B 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 26.01.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.1 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.2) Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Cecilienallee 2, 40408 Düsseldorf
hier: Schreiben vom 31.01.2022

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Beschlussentwurf zu B 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 31.03.2022 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits in den Plan übernommen (siehe A 1.6).

B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind.

II. Satzungsbeschluss

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung geändert worden ist (§ 13 Abs. 3 BauGB). Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt wird / nicht beantragt wird. *(bitte nicht Zutreffendes streichen)*

Nach Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf den Bebauungsplan S 190, Blatt 4 für den Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Rat beschließt ferner die beigefügte, nach der Offenlage nicht geänderte Begründung des Planes (§ 9 Abs. 8 BauGB).

Hinweis:
Der Bebauungsplan hängt in der Ratssitzung mit der Begründung zur Einsichtnahme aus. Weitere Exemplare können bei Bedarf jederzeit vor der Sitzung beim Amt für Stadtplanung und Geoinformation angefordert werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: nein

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
☐ positiv ☐ negativ **x** neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
x Planungsvorhaben	☐	☐	x
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐
☐ Mobilität und Verkehr	☐	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig ☐ ja x nein
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung, vorletzter Absatz

Sachdarstellung:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan S 190, Blatt 4 ist am 01.02.2017 gefasst worden. Der damals beschlossene Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst den Baublock Leostraße, Pastor-Böhm-Straße und beidseitig Larstraße mit Anschluss an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 16, Blatt 1, 2. Änderung. Für dieses Plangebiet besteht aktuell noch kein Bebauungsplan.

Die im Baublock Leostraße, Pastor-Böhm-Straße und Larstraße innen liegende unbebaute Fläche wurde im Baulücken- und Potenzialflächenkataster aus dem Jahr 2011 als Potenzial- und Entwicklungsfläche erfasst. Aufgrund der Lage und Größe kann die Fläche zur Innenentwicklung durch Nachverdichtung der Wohnbebauung oder zur Arrondierung der Parkplatzfläche dienen. Anlass für die ursprüngliche Aufstellung des Bebauungsplanes am 01.02.2017 waren somit die Entwicklungsmöglichkeiten des Innenbereichs für den ruhenden Verkehr (Erweiterung Parkplatzfläche) oder als zentraler Standort für eine ergänzende Wohnbebauung. Eine zukünftige Entwicklung des Blockinnenbereichs ist nur in Kooperation mit den Eigentümern und einer Erschließung über eines der Vorderliegergrundstücke am Blockrand möglich. Aufgrund des Eigentümergesprächs am 27.06.2017, über das in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 06.09.2017 berichtet wurde, zeichnete sich zunächst ab, dass die Planungsstudie 1 einen Einstieg in den Blockinnenbereich von der Larstraße bieten könnte. Die geplante Erschließung des Innenblockes scheitert jedoch derzeit an der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, insbesondere auch hinsichtlich der Abtretung von notwendigen Verkehrsflächen, so dass diese Zielsetzung derzeit nicht umsetzungsorientiert in einem qualifizierten Bebauungsplan gesichert werden könnte.

Aufgrund eines am 13.03.2019 bei der Stadt eingegangenen Bauantrags zur Nutzungsänderung eines Teilbereiches einer Gaststätte in eine Wettannahmestelle im Erdgeschoss der Immobilie Larstraße 108 erfolgte die Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses mit der Aktualisierung bzw. Ergänzung der Ziele und Zwecke der Planung am 03.06.2019. Der derzeitige planungsrechtliche Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB in einem faktischen Mischgebiet (§ 6 BauNVO) lässt sowohl eine reine Wettannahmestelle ähnlich einem Lotto-Toto-Laden als auch ein Wettbüro (= Vergnügungsstätte) zu. Der Geltungsbereich gehört laut Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept 2020 zum zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Sieglar“ (im Konzept 2010 noch als

Nebenzentrum eingestuft) und dient neben Einzelhandel, nicht störendem Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen auch dem Wohnen. Die für die Einwohner wichtige Nahversorgungsfunktion soll soweit wie möglich erhalten und weiter ausgebaut werden. Beeinträchtigungen, die zu einem Trading-Down-Effekt führen können, gilt es daher entgegenzuwirken.

Mit der ergänzten Zielsetzung, Vergnügungsstätten auszuschließen und den vorhandenen Parkplatz im Innenblock zumindest in der Erschließung zu verbessern, wurde neben einer rein bestandsorientierten Variante eine zweite Variante mit einer alternativen Erschließung des Parkplatzes erarbeitet und in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 30.01.2020 die frühzeitige Beteiligung mit beiden Varianten beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 13.03.2020 bis zum 17.04.2020 statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat Stellung zu den Themen Hochwasserrisikogebiet, Gewässerschutz/Starkregen, zur Abfallwirtschaft und zum Natur-, Landschaft- und Artenschutz genommen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand auf Grund der Coronapandemie erst im Zeitraum vom 15.06.2020 bis zum 24.07.2020 statt. Aus der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen ein, die die Planungsvariante mit einer alternativen Erschließung des Parkplatzes im Innenblock über ein mindergenutztes Grundstück in der Leostraße wird von Seiten der Eigentümer abgelehnt.

Die ursprünglichen Ziele, die Entwicklungsmöglichkeiten des Innenbereichs für den ruhenden Verkehr (verbesserte Anbindung, Erweiterung Parkplatzfläche) oder als zentraler Standort für eine ergänzende Wohnbebauung, sind so nicht umsetzbar. Es könnten lediglich Festsetzungen gegen den erklärten Willen der heutigen Eigentümer getroffen werden in der Hoffnung darauf, dass auf den ausgewählten Erschließungsflächen ein Eigentumswechsel stattfindet und dort seitens der Stadt das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB geltend gemacht werden könnte. Der Verzicht auf die ursprüngliche Zielsetzung hätte zur Folge, dass der Bebauungsplan nur noch die Bestandsituation abbildet. Im Sinne des Planerfordernisses hat sich daher die Frage gestellt, ob noch ein qualifizierter Bebauungsplan (dann ggf. rein bestandsbezogen) aufgestellt werden sollte. Der Steuerungsbedarf für Vergnügungsstätten war aus den o.g. Gründen weiterhin akut.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 13.01.2022 beschlossen, das Verfahren mit den ursprünglichen Zielen nicht weiterzuführen, sondern das Verfahren umzustellen und einen Textbebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 9 Abs. 2b i.V.m § 13 BauGB aufzustellen, der allein die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten regelt.
Der Geltungsbereich wurde um die Bereiche, die besonders gefährdet sind und die noch nicht überplant sind, erweitert. Der Geltungsbereich des Textbebauungsplanes erfasst den gesamten unbeplanten Teilbereich des Zentrums und erweitert den bisherigen Geltungsbereich um den angrenzenden Baublock zwischen Steinstraße, Kerpstraße und Leostraße zum Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Sieglar. Außer dem Geltungsbereich wurde die Zielsetzung des Bebauungsplanes S 190, Blatt 4 und die Verfahrensart angepasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde entsprechend erneuert und die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.§ 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beschlossen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde abgesehen (§ 13 (2) Nr. 1 BauGB).

Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen mit Bedenken oder Anmerkungen ein. Aus der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme eingegangen. Die Hinweise wurden ergänzt.

Der Inhalt des Textbebauungsplanes beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen wie bisher nach § 34 BauGB. Entsprechend hat der Textbebauungsplan keine negativen oder positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Von einer zusätzlichen Beratung des Bebauungsplanes im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz kann abgesehen werden.

Mit der Behandlung der Stellungnahmen und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss soll das Planverfahren zeitnah abgeschlossen werden.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

(Entwurf)

Bebauungsplan S 190, Blatt 4

Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße,

1 Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes S 190, Blatt 4 liegt im Ortszentrum des Stadtteiles Sieglar und erfasst einen Teil des Nahversorgungszentrums Sieglar. Der Geltungsbereich umfasst die unbeplanten Baublöcke zwischen Steinstraße, Pastor-Böhm-Straße und tlw. beidseitig der Larstraße. Die Larstraße ist im klassifizierten Straßennetz als L 332 ausgewiesen, der Durchgangsverkehr nutzt aber schon seit langer Zeit die Pastor-Böhm-Straße.

Das Plangebiet ist überwiegend von zweigeschossiger Bebauung mit Satteldächern geprägt und gehört zum historischen Ortskern von Sieglar. Im südlichen Teil der eng bebauten Larstraße ist noch die einheitliche, kleinteilige, dörfliche Bebauungsstruktur aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts vorhanden. Des Weiteren befinden sich in der Leostraße noch eine alte Hofanlage und ein Fachwerkhaus.

Entlang der Kerpstraße befinden sich überwiegend mehrgeschossige Gebäude mit Ladenlokalen im Erdgeschoss und z.T. zusätzlicher Büronutzung. Die Larstraße und

die Pastor-Böhm-Straße sind überwiegend von Wohnnutzung geprägt, die nur noch punktuell durch Dienstleistungs- oder Einzelhandelsnutzungen unterbrochen wird. Das Planungsgebiet dient neben der Einzelhandelsnutzung, nichtstörendem Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vor allem dem Wohnen und verfügt somit über eine hohe Wohndichte.

Von der vorherrschenden zweigeschossigen Bebauung weicht die fünfgeschossige Bebauung an der Ecke Pastor-Böhm-Straße/ Larstraße ab. Der für diese Bebauung aufgestellte Bebauungsplan S 95 Blatt 2 ist im Jahr 2003 aufgehoben worden. Die Planungsziele der 70er Jahre für das gesamte Gebiet, in Form von Abriss und einer mindestens drei- bis vier geschossigen Neubebauung sind bereits in den 1980er Jahren zugunsten einer bestandsorientierten Neubebauung und einer erhaltenden Erneuerung aufgegeben worden.

Im Inneren des Baublockes Larstraße, Pastör-Böhm-Straße, Leostraße liegt der Parkplatz „Im Gäßchen“. Aufgrund des Parkplatzmangels im Ortskern von Sieglar wird er intensiv genutzt und trägt wesentlich zur Funktionsfähigkeit des Sieglarer Ortskerns bei. Der öffentliche Parkplatz wird durch die gleichnamige gassenartige Zuwegung erschlossen. Durch die An- und Abfahrbarkeit im Einrichtungsverkehr und die verkehrstechnischen Defizite in der Zufahrt im Kurvenbereich der Leostraße ist der Parkplatz schlecht erschlossen.

2 Bisherige planungsrechtliche Situation

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilbereich Bonn/Rhein-Sieg (2003), stellt das Plangebiet als allgemeines Siedlungsgebiet (ASB) dar. Unter Beachtung dieses zeichnerischen Zieles ist der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf aufgestellt worden.

2.2 Flächennutzungsplan

Der 2016 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Troisdorf stellt das Plangebiet entlang der Larstraße und Kerpstraße als gemischte Baufläche dar. Der übrige Teil des Plangebietes entlang der Pastor-Böhm-Straße und um die Pastor-Hellen-Straße ist als Wohnbaufläche dargestellt.

2.3 Bebauungsplan (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan)

Für den Geltungsbereich besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Im Jahr 2003 ist der Bebauungsplan S 95, Blatt 2 im Bereich der Ecke Pastor-Böhm-Straße / Larstraße aufgehoben worden. Mit dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan S 190, Blatt 4 wird lediglich die Nutzung „Vergnügungsstätten“ (gemäß § 9 Abs. 2b BauGB) im Plangebiet gesteuert. Eine Gebietsart wird nicht festgesetzt. Entsprechend wird die Frage der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht negativ berührt.

3 Ziel und Zweck der Planung

3.1 Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes S 190, Blatt 4 ist der am 13.03.2019 bei der Stadt eingegangen Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Teilbereiches

einer Gaststätte in eine Wettannahmestelle im Erdgeschoss der Immobilie Larstraße 108. Der derzeitige planungsrechtliche Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB in einem faktischem Mischgebiet (§ 6 BauNVO) lässt sowohl eine reine Wettannahmestelle ähnlich einem Lotto-Toto-Laden als auch ein Wettbüro (= Vergnügungsstätte) zu. Die beantragte Wettannahmestelle geht jedoch über eine städtebauliche Typisierung als reine Wettannahmestelle im Sinne einer Lotto- und Toto-Annahmestelle hinaus. Unter Würdigung der Rechtsprechung des OVG Münster zu Wettannahmestellen vom 13.12.2017 (AZ. 7 A 880/16) ist die beantragte Wettannahmestelle als Wettbüro einzustufen und damit als Vergnügungsstätte zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des 2. Senats des OVG Münster sind die Grenzen einer Wettannahmestelle im Regelfall u. a. dann überschritten, wenn so genannte Live-Wetten angeboten werden. Sie sprechen wie Geld- und Glücksspielautomaten den „Spieltrieb“ nachhaltig an und sind auf Unterhaltung an Ort und Stelle angelegt. Auch die ausgedehnten Öffnungszeiten sprechen dafür, dass es sich hier um ein Unterhaltungsangebot handelt, dass dem Wesen nach eine Vergnügungsstätte darstellt.

Unter Vergnügungsstätten sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich unter Ansprache des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebs einer gewinnbringenden Unterhaltung widmen. Sie werden dabei in fünf Unterarten unterschieden:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
- Diskotheken, Tanzlokale
- Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Internetcafés
- Wettbüros
- Swinger-Clubs

Merkmal von Vergnügungsstätten ist, dass sie meist eine erhebliche (Lärm-)Belästigung der Funktion Wohnen bewirken. [1]
Vergnügungsstätten unterscheiden sich in „kerngebietstypische“ Einrichtungen mit einem großen Einzugsbereich und einer entsprechenden Betriebsgröße und in „nicht kerngebietstypische“ Einrichtungen, mit einem kleinen Einzugsbereich. Letztere dienen der üblichen Freizeitbetätigung in einem (begrenzten) Stadtviertel. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind nur in Kerngebieten und in Gewerbegebieten zulassungsfähig. Im Gegensatz dazu sind „nicht kerngebietstypische“ Vergnügungsstätten auch in Mischgebieten, in urbanen Gebieten sowie in besonderen Wohngebieten und Dorfgebieten zulässig. In den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen eines Mischgebietes sind sie allgemein zulässig, in den wohnlich geprägten Teilen können sie ausnahmsweise zugelassen werden. Die Larstraße, die Pastor-Böhm- Straße sowie die an das Gebiet angrenzende Kerpstraße sind gemischt genutzt und weisen neben einer hohen Wohndichte auch einen dichteren Besatz an Läden, Schank- und Speisewirtschaften auf. Es gibt hier sowohl eher wohnlich als auch eher gewerblich geprägte Bereiche.

Die o.g. Umnutzung widerspricht den Zielen des fortgeschriebenen Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ aus dem Jahr 2010. Nach den Leitsätzen des Konzeptes sollen in Mischgebieten, die nicht überwiegend durch

[1] Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 13. Aufl. 2019, § 4a Rn 22ff.

gewerbliche Nutzungen geprägt sind, Vergnügungsstätten, Wettbüros und Erotik-Fachmärkte über die Bauleitplanung konsequent ausgeschlossen werden, um Nutzungskonflikte zu verhindern. Ebenfalls ausgeschlossen werden sollten sie auch in den integrierten Stadtteilzentren und in den durch Wohnfunktion geprägten Nahversorgungslagen, da hier der Einzelhandel noch sensibler einzuschätzen ist als in der umsatzstärkeren City und da auch die Wohnfunktion hier noch mehr dominiert.

3.2 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Das Planungsgebiet dient neben der Einzelhandelsnutzung, nichtstörendem Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vor allem dem Wohnen und verfügt über eine hohe Wohndichte. Durch Ansiedlung von Vergnügungsstätten in diesem Gebiet ist mit verschiedenen Konflikten zu rechnen. Sowohl das Image bzw. die Attraktivität des Gebietes als auch die sittlichen Befindlichkeiten der Bewohner werden betroffen sein. Vergnügungsstätten führen zu erhöhtem Verkehrsaufkommen und erhöhen den bereits schon vorhandenen Parkdruck auch jenseits der Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel. Auch ist mit bodenrechtlichen Spannungen bzw. veränderten Mietrenten aufgrund von Verdrängungseffekten ist zu rechnen.

In den letzten Jahren kam es zu einem erheblichen Rückgang von Einzelhandelsstandorten im Sieglarer Ortskern, so dass dieser in der 2. Fortschreibung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepts (2020) nicht mehr als Nebenzentrum, sondern als Nahversorgungszentrum eingestuft wurde. Diese für die Einwohner wichtige Nahversorgungsfunktion soll soweit wie möglich erhalten und weiter ausgebaut werden. Beeinträchtigungen, die z.B. zu einem Trading-Down-Effekt führen können, gilt es daher entgegenzuwirken. Entsprechend der Zielsetzung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes der Stadt Troisdorf gilt es die zentralen Versorgungsbereiche weiter zu stärken.

Die Nutzungsmischung in dem Gebiet stellt eine wichtige städtebauliche Qualität dar, die eines besonderen Schutzes bedarf. Auf Grund der folgenden negativen Auswirkungen von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen und Wettbüros, sollen diese über die Bauleitplanung ausgeschlossen werden:

- Attraktivitätsverlust durch einen „Trading-Down-Effekt“
- Negative Beeinflussung des bisherigen Charakters des Stadtteilzentrums mit seinem attraktiven Angebot
- Befürchtung der Verdrängung anderer Nutzungen durch die räumlich gebündelte Zulassung von Vergnügungsstätten
- Standortunverträglichkeit wegen hoher Wohnanteile in Mischgebieten

Durch die Ansiedlung des Wettbüros ist zu befürchten, dass die Larstraße damit als Wohn- und Geschäftslage an Attraktivität verliert. Dies ist umso wahrscheinlicher, da außerhalb des Plangebietes in der Larstraße 101 (in ca. 65 m Entfernung zum beantragten Wettbüro Larstraße 108) bereits eine Spielhalle existiert. Ziel des Bebauungsplans ist entsprechend, die allgemein und ausnahmsweise zulässigen nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten, von denen negative Auswirkungen ausgehen, auszuschließen.

Während für Vergnügungsstätten im allgemeinen die o.g. negativen Folgewirkungen erwartet werden, gibt es einige Betriebe, die als verträglich für das Gebiet eingestuft

werden. Es handelt sich dabei generell nur um nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten von max. 100 qm, also um kleinere Einrichtungen, die zum Teil auch mit gastronomischen Nutzungen in Verbindung stehen. Darunter fallen z.B. kleine Billard- und Dart-Cafés, Escape-Rooms und sonstige kleinere Vergnügungsstätten z.B. mit Sportbezug, ohne hohes Besucheraufkommen zur gleichen Zeit oder primär in den Abendstunden. Diese Vergnügungsstätten können zur Attraktivitätssteigerung beitragen, indem sie ein zusätzliches Freizeitangebot z.B. auch für Jugendliche bieten und auch tagsüber besucht werden. Diese gebietsverträglichen Vergnügungsstätten sollen in dem Plangebiet als Ausnahme zugelassen werden können, sofern die Einzelfallprüfung eine Verträglichkeit bestätigt. Bei Internetcafés, Escapesrooms, Schwarzlicht-Minigolf-Anlagen und auch sonstigen Vergnügungsstätten, die nicht primär mit abendlichem und nächtlichem Kundenverkehr einhergehen, ist dies i.d.R. anzunehmen. Die Übergänge zwischen gastronomischer Einrichtung und Vergnügungsstätte sind z.B. bei Kombinationen aus Gastronomie und Sport teilweise fließend oder die Abgrenzung wird in der Rechtsprechung teilweise unterschiedlich ausgelegt. Sie kann sich im Laufe der Zeit auch ändern. Aktuell fallen Gastronomiebetriebe, die ergänzend und untergeordnet mit mehreren Kegelbahnen, Billardtischen oder Dartscheiben ausgestattet sind, nicht unter die Rubrik Vergnügungsstätte. Sie könnten das Sieglarer Zentrum beleben und sollen daher auf jeden Fall zugelassen werden können. Einrichtungen, bei denen das Gastronomieangebot in den Hintergrund tritt (z.B. Billard- oder Bowlingcenter mit kleinem angegliedertem Bistro), zählen mal zu den Sportstätten, mal zu den Vergnügungsstätten und sind aufgrund der o.g. negativen Begleiterscheinungen und ihre zwangsläufige Größe nicht zulässig.

Ebenfalls unzulässig sind Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S.d. §§ 33c, 33d und 33i GewO (= Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielhallen und ähnliche Unternehmen) sowie Vergnügungsstätten, die auf die Darbietung, Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind (z.B. Peep-Shows, Swinger-Clubs, Sexshops mit Videokabinen). Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution können mit dem vorliegenden Bebauungsplantyp nicht explizit ausgeschlossen werden, da es sich hierbei nicht um Vergnügungsstätten handelt.

4 Umweltbelange, Aufstellungsverfahren ohne Umweltprüfung

4.1 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten durch das Einfügen des § 9 Abs. 2b BauGB erleichtert. Danach kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB in einen einfachen Bebauungsplan (Textbebauungsplan) festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten nicht zulässig sind. Dabei muss die Festsetzung darauf abzielen eine Beeinträchtigung der von Wohnnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen wie Kirchen, Schulen und Kindergartenstätten oder zum anderen eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes (z.B. zentrale Versorgungsbereiche), insbesondere durch städtebaulich nachteilige Häufungen von Vergnügungsstätten zu verhindern.

Einfache Bebauungspläne gem. § 30 (3) BauGB können im vereinfachten Verfahren

gem. § 13 BauGB aufgestellt werden. Auf Grund dessen wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Inhalt des Textbebauungsplanes beschränkt sich nur auf den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten und begründet keine zusätzlichen Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten. Die planerische Auseinandersetzung mit allen relevanten Umweltbelangen ist daher nicht notwendig und entfällt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich wie bisher nach § 34 BauGB.

5 Begründung Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Larstraße, die Pastor-Böhm-Straße sowie die an das Gebiet angrenzende Kerpstraße sind gemischt genutzt und weisen neben einer hohen Wohndichte auch einen dichteren Besatz an Läden, Schank- und Speisewirtschaften auf. Um den befürchteten negativen Auswirkungen – allgemeine Trading-down-Effekte, Verdrängung der gewerblichen Nutzungen, Erhöhung der Verkehrsmengen, Geräuschbelastungen auch während der Nachtzeit – entgegenzuwirken und somit die Wohnnutzung zu schützen, werden entsprechend den Planungszielen Vergnügungsstätten weitestgehend ausgeschlossen.
Vergnügungsstätten, von denen keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind, werden als Ausnahme zugelassen, sofern die Einzelfallprüfung eine Verträglichkeit bestätigt

Es handelt sich bei der Festsetzung um keine Negativplanung, da die ausgeschlossenen Nutzungen in der Stadt Troisdorf an anderer Stelle in Toleranzzonen in angemessenem Umfang zulässig sind.

6 Verwirklichungsmaßnahmen

Der Bebauungsplan kann ohne besondere Maßnahmen durchgeführt werden.

7 Kosten und Finanzierung

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Troisdorf keine weiteren Kosten, sodass nur die Kosten des Bebauungsplanverfahrens anfallen, die aus dem allgemeinen städtischen Verwaltungshaushalt zu tragen sind.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

Auszug aus dem Geoinformationssystem

Troisdorf, 04.10.2021 Maßstab 1:5000

Gemarkung :
Flur :
Flurstück :
ALKIS-Stand : 07/2021

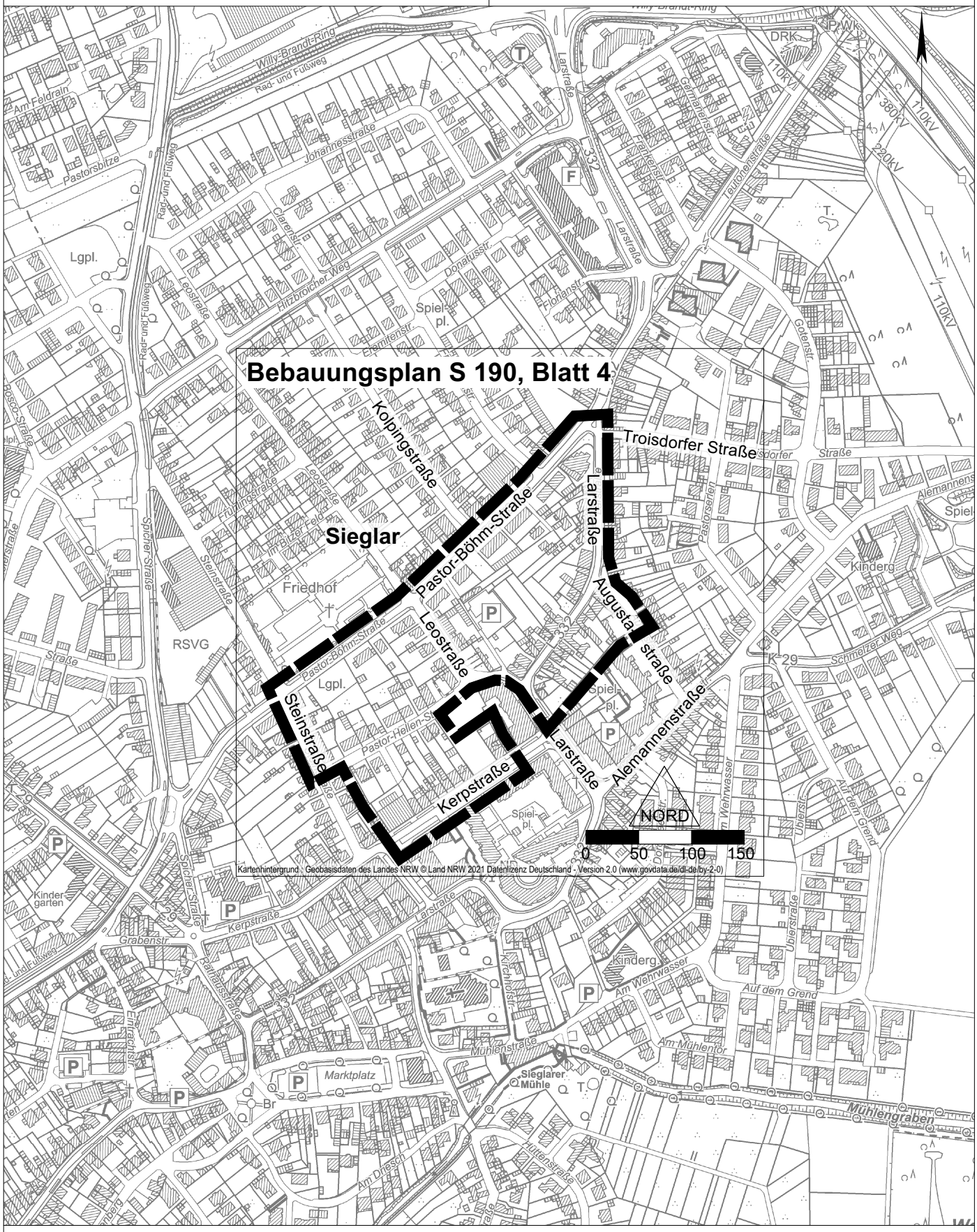

Kartenhintergrund: Geobasisdaten des Landes NRW © Land NRW 2021 Datenlizenz Deutschland - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

STADT TROISDORF
BEBAUUNGSPLAN S 190, BLATT 4

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2b BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

1.1 Soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) Vergnügungsstätten zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, wird deren Zulässigkeit ausgeschlossen, sofern es sich um folgende Vergnügungsstätten handelt:

1. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 33c, 33d und 33i GewO, insbesondere Wettbüros und Wettannahmestellen mit der Möglichkeit von Live-Wetten,
2. Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darbietungen, Darstellungen und Handlungen mit sexuellen Charakter ausgerichtet sind, z.B. Swinger-Clubs, Peep-Shows, Sexkinos und Videokabinen, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops und Erotikfachmärkte) geführt werden.

1.2 Soweit sonstige Vergnügungsstätten nach § 34 BauGB zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, können diese im Rahmen der Gebietsverträglichkeit nur in begründeten Ausnahmefällen als Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten) zugelassen werden.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN; KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1 Kampfmittel
Der Kampfmittelräumdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf hat unter dem AZ: 22.5-3-5382068-254/20 folgenden Hinweis gegeben:

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Deshalb empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) eine Untersuchung der zu bebauenden Fläche auf Kampfmittel.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem KBD zu vereinbaren. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen der Kampfmittelbeseitigungsdienst, das Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Troisdorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen

Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite des KBD zu finden unter https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung. Dort sind das Formblatt „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ und das „Merkblatt Baugrundeingriffe“ verfügbar.

2 Abfallwirtschaft

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis" vom 20.09.2019 zu beachten:
https://www.rhein-sieg-kreis.delvv/produkte/Arnt 66/Abteilung 66.0/Bau- undAbbruchabfaelle.php

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke bzw. Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende teerhaltige) Bitumengemisch sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz –Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustellen vorzulegen.

3 Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Versagensfall der Hochwasserschutzanlagen im hochwasser-gefährdeten Bereich des Rheins und der Sieg. Auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß §5 (2) Wasserhaushaltsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

4 Gewässerschutz/Starkregen

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen, um ein Eindringen von Regenwasser in Gebäude zu verhindern.

Stadt Troisdorf Datum: 14.01.2022
Der Bürgermeister
Az: Dez.II/61-MS

Vorlage, DS-Nr. 2022/0052 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	24.03.2022			
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bebauungsplan K108, Blatt 2a, Teilaufhebung der 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf- Kriegsdorf, Bereich zwischen Sperberweg und Spatzenweg (Bereinigung überlagernder Geltungsbereiche von Bebauungsplänen - im vereinfachten Verfahren)
hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gem. § 3 (2) u. § 10 (1) i.V.m. § 13 BauGB

Beschlussentwurf:
Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt / nicht beantragt wird. *(nicht Zutreffendes bitte streichen!)*

I. Behandlung der Stellungnahmen

A) Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert worden ist und von einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden ist.

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

B 1) Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

B 1.1) Stadtwerke Troisdorf GmbH, Postfach 1705, 53827 Troisdorf
hier: Schreiben vom 02.12.2021

seitens der Stadtwerke Troisdorf GmbH liegen grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben genannten Bauleitplanentwurf vor.

Beschlussentwurf zu B 1.1:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 02.12.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.2 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 1.2) ABT Troisdorf, Poststraße 105, 53840 Troisdorf
hier: Schreiben vom 16.12.2021

gegen den oben genannten Bauleitplanentwurf bestehen seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR keine Bedenken.

Beschlussentwurf zu B 1.2:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, über die mit Schreiben vom 16.12.2021 eingegangene Stellungnahme B 1.3 wie folgt zu entscheiden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B 2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfes keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die zu entscheiden ist.

II. Satzungsbeschluss

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung geändert worden ist (§ 13 Abs. 3 BauGB). Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe beantragt wird / nicht beantragt wird. *(bitte nicht Zutreffendes streichen)*

Nach Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Troisdorf den Bebauungsplan K 108, Blatt 2a, Teilaufhebung der 2. Änderung, für den Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich zwischen Sperberweg und Spatzenweg als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Rat beschließt ferner die beigefügte, nach der Offenlage nicht geänderte Begründung des Planes (§ 9 Abs. 8 BauGB), die allen Ratsmitgliedern zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 24.03.2022 zugestellt worden ist.

Hinweis:
Der Bebauungsplan hängt in der Ratssitzung mit der Begründung zur Einsichtnahme

aus. Weitere Exemplare können bei Bedarf jederzeit vor der Sitzung beim Amt für Stadtplanung und Geoinformation angefordert werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: nein

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig ☐ ja x nein
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:

Die Teilaufhebung dient der Korrektur der Geltung von Bebauungsplanänderungen im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans K 108, Blatt 2a. Neues Recht (die 2. Änderung des Bebauungsplanes K 108, Blatt 2a) hat durch einen handwerklichen Fehler versehentlich altes Recht (die 1. Änderung) verdrängt. Im Rahmen des öffentlichen Straßenausbaus im Bereich des Spatzenwegs ist dieser Fehler aufgefallen und soll nun durch die Teilaufhebung korrigiert werden.

Der Rat hat am 27.09.2005 mit der 1. Änderung des Bebauungsplans K 108, Blatt 2a den Verzicht auf die Schaffung des Verbindungsweges zwischen Spatzenweg und Sperberweg beschlossen. Dem Beschluss folgte die Umsetzung durch den Verkauf der städtischen Wegeparzellen im Bereich der bisher festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Zweckbindung Fußweg) an die privaten angrenzenden Grundstückseigentümer. Die Verkehrsfläche wurde plangemäß in das umliegende allgemeine Wohngebiet einbezogen.

Auf dem weiterführenden privaten Grundstück (Flurstück 1186) wurde die Festsetzung einer mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Fläche zur Fortsetzung einer durchgehenden Verbindung mit der Rechtskraft der 1. Änderung auch aufgehoben.

Genehmigte und fertig gestellte Wohnhäuser im Spatzenweg 14 und 16 haben auch hier den Fußweg entsprechend in die Grundstücksplanung integriert.

Abb. 1 Neubauten Spatzenweg 14+16

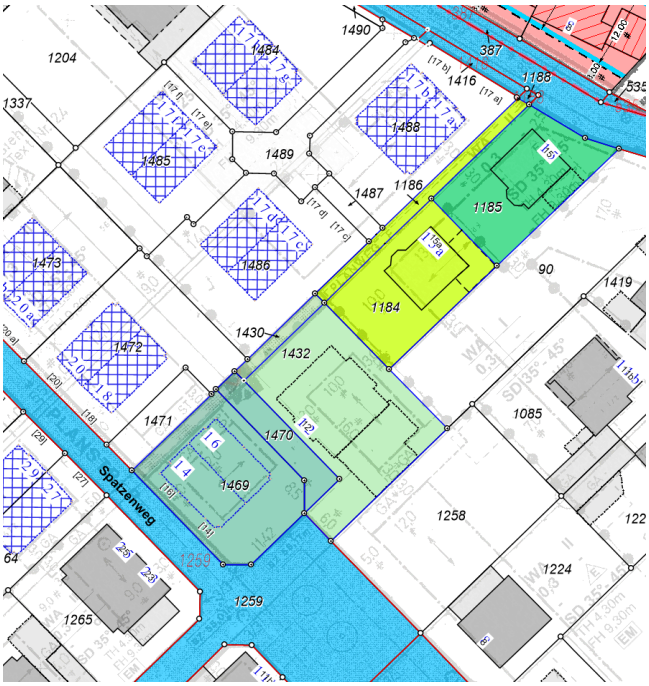

Abb. 2 aktuelle Eigentumsverhältnisse und Neubauten (blaue Kreuzschraffur)

Quellen: Abb.1 Foto vom 07.10.21 von M.Schuld Stadt Troisdorf, Abb. 2 DAVID Geoportal der Stadt Troisdorf

Mit der ebenfalls unselbstständigen 2. Änderung des K 108, Blatt 2a wurden die Textfestsetzungen des Urplans ergänzt bzgl. Anpassungen und Ergänzungen zur Zulässigkeit von Stellplätzen. Für die Änderung wurde als Grundlage die ursprüngliche Planurkunde verwendet, in welcher die Änderungen der 1. Änderung nicht enthalten waren. Die 1. Änderung wurde durch die 2. Änderung überlagert und ersetzt – der ursprünglich geplante Verbindungsweg ist dadurch wieder rechtskräftig geworden. Wenngleich die Begründung ausdrücklich darauf hinweist, dass die 1. Änderung von der 2. Änderung unberührt bleibt, ist die Planurkunde inkl. Zeichnung das beschlossene und geltende Rechtsinstrumentarium, sodass ein formales Teilaufhebungsverfahren erforderlich ist.

Auswirkungen auf das Klima: Bei der Teilaufhebung handelt es sich, wie zuvor schon ausführlich erläutert, lediglich um eine „Reparatur“ eines handwerklichen Fehlers bei der 2.Änderung des Bebauungsplans K 108, Blatt 2a. An den örtlichen Gegebenheiten wird sich durch die Teilaufhebung nichts ändern. Auswirkungen auf das Klima gibt es deshalb nicht.

Während der Offenlage gab es keine planungsrelevanten Stellungnahmen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Städtebauliche Begründung

Bebauungsplan K108, Blatt 2a, Teilaufhebung der 2. Änderung

Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Ammerweg, Sperberweg, Bussardweg, Pirolweg

Bereinigung überlagernder Festsetzungen von Bebauungsplänen – im vereinfachten Verfahren

Satzungsbeschluss, Stand: 04.02.2022

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Bebauungsplan K108, Blatt2a, Teilaufhebung der 2. Änderung

Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich zwischen Sperberweg und Spatzenweg

1 Aufhebungsgebiet

Das ca. 185 qm große Aufhebungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes K 108, Blatt 2a und umfasst die Flurstücke 1186, 1430 und Teile der Flurstücke 1469 und 1470 der Flur 30 in der Gemarkung Sieglar.

2 Bisherige planungsrechtliche Situation

Der Bebauungsplan K 108, Blatt 2a ist in seiner Urfassung am 24.12.1996 rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan K 108, Blatt 2a, 1. Änderung, der dem Bereich der Teilaufhebung der 2. Änderung entspricht, ist am 18.10.2005 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan K 108, Blatt 2a, 2. Änderung ist eine unselbstständige Änderung des Gesamtplanes K 108, Blatt 2a, ausschließlich mit Eintragung ergänzender textlicher Festsetzungen, die seit dem 17.05.2014 rechtsverbindlich ist. Der Plan deckt das gesamte Plangebiet ab, auch den Geltungsbereich der 1. Änderung, ohne dort geänderte zeichnerische Festsetzungen gegenüber dem Urplan vorgenommen zu haben. Damit verdrängt der Plan als neueres Recht die Wirksamkeit des Bebauungsplanes K 108, Blatt 2a, 1. Änderung und stellt hier somit das alte, inhaltlich überholte Planungsrecht unabsichtlich wieder her. In der Begründung der 2. Änderung wird bereits darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung weiterhin Bestand hat. Im Urkundenplan der 2. Änderung ist jedoch versäumt worden, die zeichnerische 1. Änderung zu berücksichtigen, sodass ein formales Teilaufhebungserfordernis vorliegt.

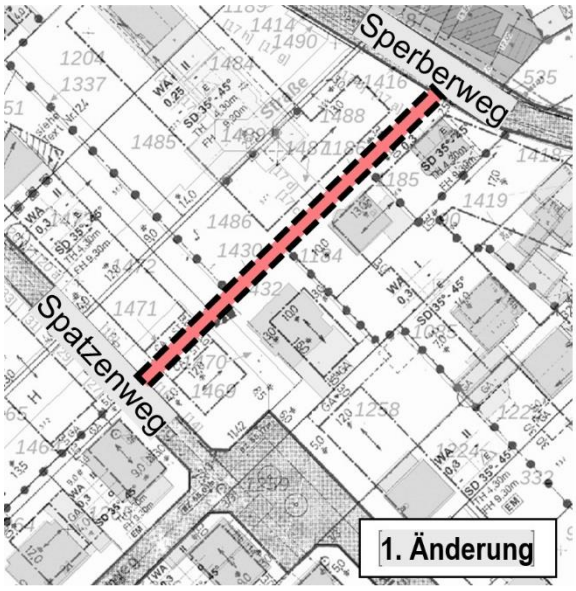

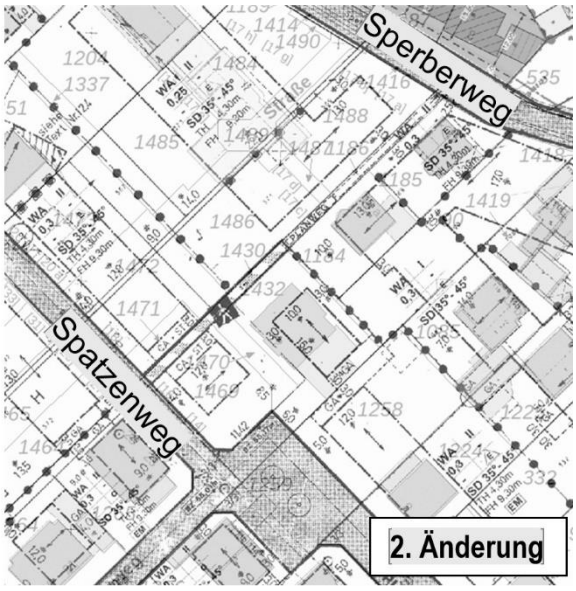

Abb 1 + 2 Geltungsbereich 1. Änderung und Darstellung Urplan/2.Änderung

Ein Fußweg und eine mit Gehrecht zu belastende Fläche, welche im Zuge der 1. Änderung in Allgemeines Wohngebiet umgewandelt wurden, wurden durch die 2. Änderung wieder reaktiviert (vgl. Abb. 1 + 2).

3 Ziel und Zweck der Teilaufhebung

Ziel der Teilaufhebung ist es, dass der selbständige Bebauungsplan K 108, 1. Änderung im Bereich des Weges und Gehrechts wieder rechtswirksam wird. Da die 1. Änderung nicht aufgehoben, sondern nur durch die 2. Änderung im Wege der Überlagerung ersetzt wurde, wird bei einer Teilaufhebung der 2. Änderung der darunterliegenden Plan im besagten Teilbereich wieder rechtskräftig. Durch die Teilaufhebung der 2. Änderung und die dadurch resultierende Rechtskraft der 1. Änderung wird das dann wieder geltende Planungsrecht den bereits umgesetzten Maßnahmen wieder gerecht (Verkauf der städtischen Parzellen auf der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche „Fußweg“, keine Eintragung von nicht erzwingbaren Gehrechten auf privaten Flächen).

4 Umweltbelange, Aufstellungsverfahren ohne Umweltprüfung

4.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren

Die Teilaufhebung unterschreitet den Schwellenwert einer Innenentwicklungsmaßnahme von 20.000 qm mit einer Plangebietsgröße von 185 qm deutlich. Da durch die Planaufhebung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sondern diese im Sinne der gefassten Beschlüsse durch Behebung eines handwerklichen und nicht beabsichtigen planungstechnischen Fehlers wiederhergestellt werden, ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) anwendbar.

4.2 Umweltbelange, Artenschutz

Belange des Umweltschutzes und des Artenschutzes sind durch die Planteilaufhebung nicht betroffen. Die Verhältnisse entsprechen dem, was für den Bebauungsplan K 108, 1. Änderung gelten würde, wenn seine Geltung nicht durch die zwischenzeitliche Abdeckung mit der 2. Änderung unterbrochen gewesen wäre. D.h., dass artenschutzrechtliche Belange in Eigenverantwortung des Bauherrn oder Entwurfsverfassers vor Realisierung eines Bauvorhabens zu prüfen sind und ein Nachweis im Baugenehmigungsverfahren erfolgt. Die Bebaubarkeit und Versiegelung der umgebenden Fläche wird nur minimal verändert (Umwandlung von befestigtem Fußweg in nicht überbaubares Allgemeines Wohngebiet) und der Eingriff damit minimal verändert.

5 Begründung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes

Zur besseren Handhabung der Teilaufhebung erhält der Bebauungsplan K 108, Blatt 2a, 2. Änderung eine zeichnerische Ergänzung in der Plankarte zwecks Kennzeichnung des Teilaufhebungsbereiches mit einer entsprechenden textlichen Bezeichnung und wird mit dem Zusatz „Teilaufhebung“ neu ausgefertigt.

6 Verwirklichungsmaßnahmen

Die Teilaufhebung wird mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

7 Kosten und Finanzierung

Durch die Teilaufhebung entstehen außer den Verfahrenskosten keine weiteren Kosten. Entschädigungsansprüche sind erloschen, da die 7-Jahresfrist für Eingriffe in nicht ausgeübte Nutzungsmöglichkeiten abgelaufen ist. Die Nutzungsmöglichkeit einer öffentlichen Verkehrsfläche durch private Eigentümer ist zudem stark eingeschränkt. Durch die Teilaufhebung werden die Privatgrundstücke besser nutzbar und dürften darüber hinaus einem höheren Verkehrswert entsprechen.

Troisdorf, den..... In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Troisdorf, den.....

Alexander Biber
Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 11

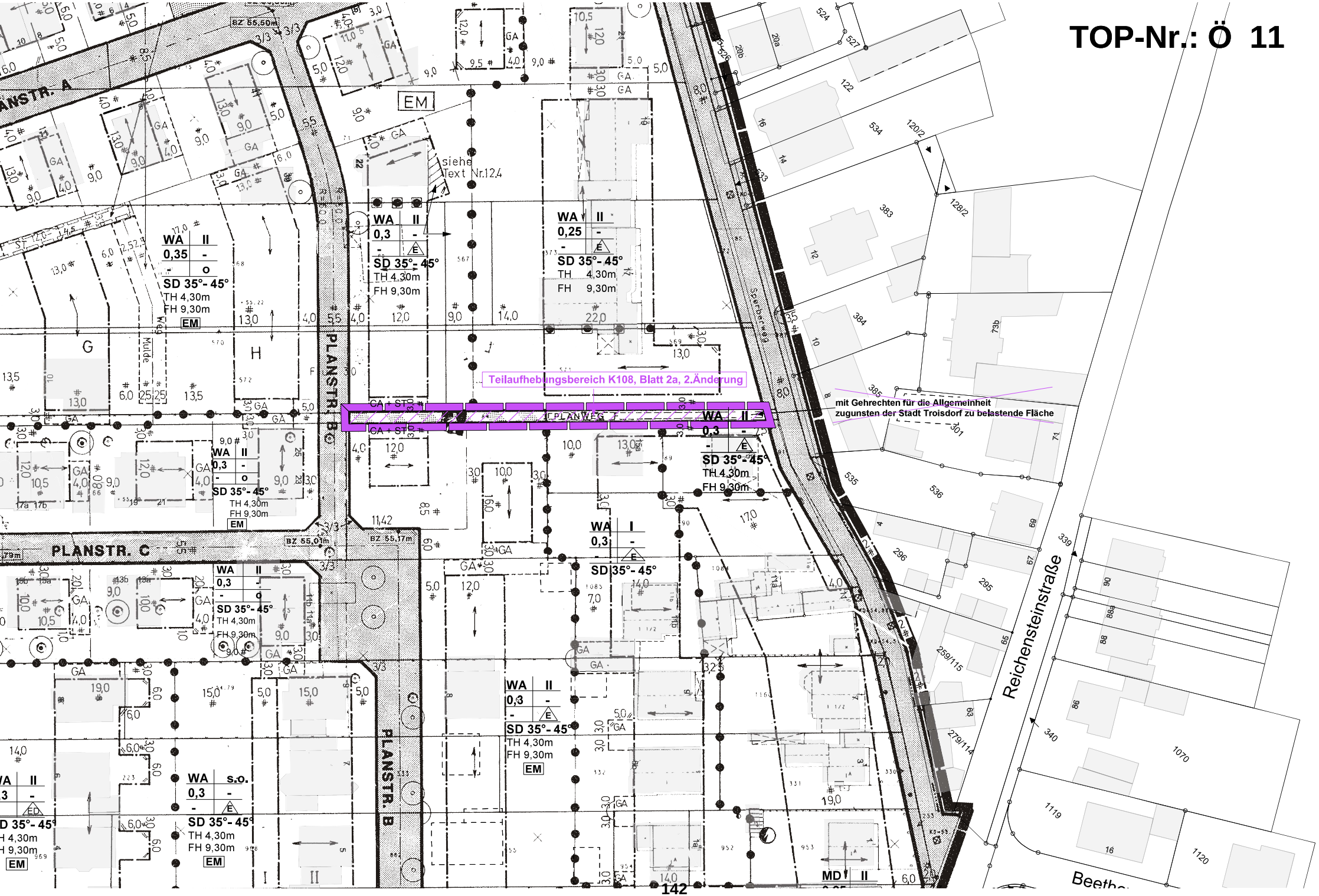
Teilaufhebungsbereich K108, Blatt 2a, 2.Änderung
mit Gehrechten für die Allgemeinheit
zugunsten der Stadt Troisdorf zu belastende Fläche
PLANSTR. A
PLANSTR. B
PLANSTR. C
PLANWEG F
Reichensteinstraße
Sperberweg
siehe Text Nr.12.4
WA II
0,35 -
- o
SD 35°- 45°
TH 4,30m
FH 9,30m
EM
WA II
0,3 -
- E
SD 35°- 45°
TH 4,30m
FH 9,30m
WA II
0,25 -
- E
SD 35°- 45°
TH 4,30m
FH 9,30m
WA I
0,3 -
- E
SD 35°- 45°
WA s.o.
0,3 -
- E
SD 35°- 45°
TH 4,30m
FH 9,30m
EM
MD II

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

Auszug aus dem Geoinformationssystem

Troisdorf, 01.10.2021 Maßstab 1:5000

Gemarkung :
Flur :
Flurstück :
ALKIS-Stand : 07/2021

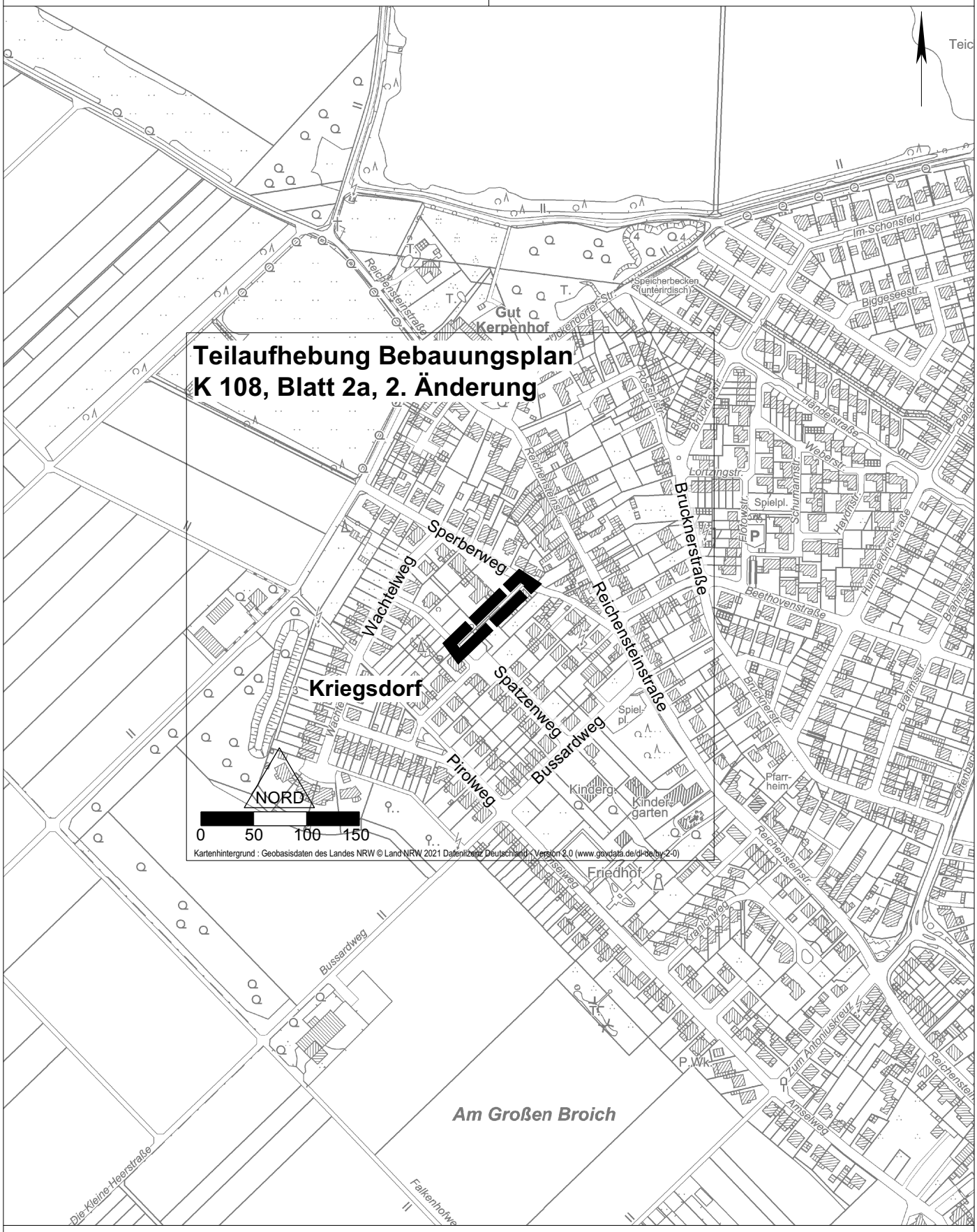

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

Stadt Troisdorf Datum: 30.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0325 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Unterstützung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 28. März 2022

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf berät über den Inhalt der Städteinitiative und Entscheidet über eine entsprechende Beteiligung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN beantragt die Unterstützung der Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“. Dazu soll beschlossen werden

1. Der Rat der Stadt Troisdorf unterstützt die Forderungen der Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr“, den Städten und Gemeinden mehr Entscheidungskompetenz zur Festlegung stadtverträglicher Geschwindigkeiten im Verkehr zu gewähren.

2. Der Rat der Stadt Troisdorf beauftragt den Bürgermeister, die Städteinitiative im Namen der Stadt zu unterzeichnen.

Die Diskussion über die im örtlichen Straßennetz anzuordnenden Geschwindigkeiten findet derzeit in vielen Städten und Kommunen statt. Hierbei kann den politischen Anregungen häufig nicht entsprochen werden, da die Handlungsspielräume für die Straßenverkehrsbehörden durch bestehende Gesetze aktuell sehr eingeschränkt sind.

Mehrere Städte haben nun eine Initiative gestartet, mit dem Ziel, dass Bund und Länder den Kommunen weitergehende Handlungsspielräume als bisher an die Hand geben sollen. Die Bürgermeister*innen von Freiburg, Leipzig, Aachen, Augsburg, Hannover, Münster und Ulm gehören zu den Erstunterzeichnern*innen der Städteinitiative.

Es geht an dieser Stelle vorrangig um die Schaffung eines größeren Handlungs- und Entscheidungsspielraum für Kommunen, entsprechende Regelungen selbstständig zu treffen.

Der vollständige Text der Initiative ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

TOP-Nr.: Ö 12

GRÜNE
IM RAT DER STADT TROISDORF

Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 28. März 2022
66 B.

28.03.2022

Rat 26.04.2022
Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in die o.g. Sitzung:

Unterstützung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“

Beschlussentwurf:
1. Der Rat der Stadt Troisdorf unterstützt die Forderung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglicheren Verkehr", den Städten und Gemeinden mehr Entscheidungskompetenzen zur Festlegung stadtverträglicher Geschwindigkeiten im Verkehr zu gewähren.
2. Der Rat der Stadt Troisdorf beauftragt den Bürgermeister, die Städteinitiative im Namen der Stadt zu unterzeichnen.

Begründung:
Sicherheit, Lärmschutz, Schadstoffreduzierung und Reduzierung des Schilderwaldes - viele Gründe sprechen dafür, eine Geschwindigkeit von 30 km/h zur Regelgeschwindigkeit im Stadtgebiet zu machen. Bislang sind die Möglichkeiten von Städten und Gemeinden jedoch sehr eingeschränkt, wenn sie Tempo 30 für weitere Straßenabschnitte festlegen wollen. Mehrere Städte haben nun eine Initiative gestartet, mit der Bund und Länder den Kommunen Regelungsmöglichkeiten zugestehen sollen, die weiter gehen als bisher.

BÜNDNIS 90/ DIEGRÜNEN
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32

Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

Die Bürgermeister*innen von Freiburg, Leipzig, Aachen, Augsburg, Hannover, Münster und Ulm gehören zu den Erstunterzeichner*innen:

Die Städteinitiative fasst ihre Ziele in den folgenden vier Punkten zusammen:
1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.
https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Presse/2021/staedteinitiative-tempo-30-kurzpapier-2021.pdf
Das Präsidium des Deutschen Städtetages unterstützt die Städteinitiative in einem Beschluss vom 30.06.2021: „[...] Die Vorschläge der „Städteinitiative Tempo 30 für mehr Lebensqualität in Städten und Gemeinden" bieten eine gute Grundlage, die durch Regeländerung ermöglicht und in Modellversuchen erprobt werden sollten [...]."
https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2021/praesidium-modellversuche-zutempo-30

Auch in Troisdorf müssen wir feststellen, dass die aktuelle Straßenverkehrsordnung immer wieder die Umsetzung stadtverträglicher Geschwindigkeiten erschwert oder verhindert. Stadtverwaltung und Politik haben immer noch nicht die Möglichkeit, Höchstgeschwindigkeiten auf Basis aller im Einzelfall relevanten Aspekte (z.B. Sicherheit, Lärm, Schadstoffbelastung, Verkehrs- und Mobilitätswende) selbst zu definieren. Daher sind die Forderungen des Städtetages und die von mehreren Städten angestoßene Städteinitiative wichtig und sollten auch von der Stadt Troisdorf unterstützt und unterschrieben werden.

Freundliche Grüße

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
• federführendes Dezernat/Amt 11 66
(Vorlagenersteller)
• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
• folgenden OE´s z.K. 13 01
• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF 22

gez.
Ludger Heseding Angelika Blauen

GRÜNE FRAKTION
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32

Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVERTRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- **Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- **Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- **Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme <u>für</u> die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich <u>gegen</u> den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“.*
- Die **Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *"in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren"*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 *veröffentlichte* **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes** formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO_2-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.
- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks" und anderes).

ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:inen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021

Erstunterzeichnende

Prof. Dr. Martin Haag	Stadt Freiburg im Breisgau, Bürgermeister
Thomas Dienberg	Stadt Leipzig, Bürgermeister und Beigeordneter
Frauke Burgdorff	Stadt Aachen, Stadtbaurätin und Beigeordnete
Gerd Merkle	Stadt Augsburg, Baureferent
Thomas Vielhaber	Landeshauptstadt Hannover, Stadtbaurat
Robin Denstorff	Stadt Münster, Stadtbaurat und Beigeordneter
Tim von Winning	Stadt Ulm, Bürgermeister

Stadt Troisdorf Datum: 30.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/26

Vorlage, DS-Nr. 2022/0324 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Klimatisierung und energetische Sanierung der Mehrzweckhalle in Troisdorf-Müllekoven
hier. Antrag der FDP-Fraktion vom 28. März 2022

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt diese, die Kosten i Höhe von 70.000,- EUR für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes in den Haushalt 2023/2024 einzubringen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: ~~ja / nein~~ / entfällt

Sachdarstellung:
Mit Schreiben der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf vom 28.03.2022 wird ein Antrag zur Klimatisierung und energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Müllekoven gestellt.

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die Überarbeitung der Klimatisierung in der Mehrzweckhalle Müllekoven zu ermitteln und diese in den Haushalt 2023/2024 für das Jahr 2024 einzustellen.

Der im ersten Absatz der Begründung der Anfrage beschriebene Sachverhalt ist durch den Einbau zusätzlicher Komponenten im Lüftungskanalsystem sowie Erweiterung der Regelungstechnik in 2021 bearbeitet worden. Hierdurch ist nun dem Wunsch der Nutzer entsprechend eine zonenweise Anpassung der Zulufttemperatur für das Foyer unabhängig von Bühne/ Saal möglich.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Müllekoven (Austausch der Heizung, PV-Anlage und

Stromspeicher) zu ermitteln und diese in den Haushalt 2023/2024 für das Jahr 2024 einzustellen.

Für die Ermittlung der Kosten für eine energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Müllekoven, die den baulichen und technischen Bereich umfasst, ist als Grundlage fachlicher Überlegungen eine vollumfängliche Analyse des Bestandes erforderlich. Darauf aufbauend kann ein Konzept mit Kostenprognose für die energetische Sanierung der Mehrzweckhalle erstellt werden. Zielsetzung ist eine zukunftsorientierte und nachhaltige Nutzung. Die CO2- und Energie-Einsparung, sowie die kreislaufwirtschaftlichen Aspekte können dabei besonders bewertet werden. Für die Erarbeitung diese Konzeptes sind 70.000,- EUR im Haushalt einzustellen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die zuvor genannten Maßnahmen durch Fördermittel des Landes, des Bundes oder der EU bezuschusst werden können.

Im Zusammenhang mit der Konzepterstellung (sihe Pkt 2) wird eine aktuelle Prüfung der möglichen Fördermaßnahmen des Landes, des Bundes oder der EU durchgeführt.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

FDP – Fraktion
im Rat der Stadt Troisdorf

FDP-Fraktion, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 29. März 2022

Troisdorf, den 28.03.2022
Az. 009/2022

Antrag Klimatisierung und energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Müllekoven

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

1. ***Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die Überarbeitung der Klimatisierung in der Mehrzweckhalle Müllekoven zu ermitteln und diese in den Haushalt 2023/2024 für das Jahr 2024 einzustellen.***
2. ***Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die energetische Sanierung der Mehrzweckhalle Müllekoven (Austausch der Heizung, PV-Anlage und Stromspeicher) zu ermitteln und diese in den Haushalt 2023/2024 für das Jahr 2024 einzustellen.***
3. ***Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die zuvor genannten Maßnahmen durch Fördermittel des Landes, des Bundes oder der EU bezuschusst werden können.***

Begründung:

Seit Jahren beklagen sich Nutzer der Mehrzweckhalle, unter anderem auch Vereine, über die schlechte Klimatisierung der Mehrzweckhalle. Während im Bühnenbereich kalte Luft eingeleitet wird, ist die Luftzufuhr zur selben Zeit im Foyer sehr warm. Eine passende Einstellung kann laut Aussage der Hausmeister nicht erreicht werden, da die Klimatisierungsanlage dafür nicht geeignet ist.

Die Anlage für die Klimatisierung besteht in seiner Grundform seit dem Bau der Halle und wäre auch unter energetischen Gesichtspunkte nicht auf dem aktuellen Stand der Technik.

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
Info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

Sofern eine Erneuerung der Klimatisierung in Frage kommt, wären auch noch weitere energetische Modernisierungen von Interesse, wie beispielsweise eine PV-Anlage auf dem nach Süden ausgerichteten Hallendach, mit der Möglichkeit den generierten Strom zu speichern.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Thalmann
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 26
  (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter
  (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SF RB

Rathaus, Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Tel. 02241-900-783
Info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de
www.FDP-Fraktion-Troisdorf.de

Vorsitzender:
Sebastian Thalmann
stv. Vorsitzender:
Dietmar Scholtes

Sprechzeiten:
Montag 14.30 – 17.00 Uhr
Sonst nach Vereinbarung

Stadt Troisdorf Datum: 01.04.2022
Der Bürgermeister
Az: III/62

Vorlage, DS-Nr. 2022/0329 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Flächen für Schrebergärten/Kleingartenvereine
hier: Antrag DIE LINKE Fraktion vom 30. März 2022

Beschlussentwurf:
Der Rat verweist den Antrag in den Stadtentwicklungsausschuss mit einem Prüfauftrag, den Bedarf zu klären und geeignete Flächen für eine Kleingartenanlage zu benennen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:
Bei der Auswahl einer geeigneten Fläche für die Nutzung durch einen Kleingartenverein müssen folgende Kriterien herangezogen und bewertet werden:

- Mindestgröße/Einzugsbereich
- Verkehrsanbindung
- Städtebauliche Einbindung
- Umweltsituation
- Bodeneignung
- Schutzgebiete
- Erweiterungsmöglichkeiten

Der Kleingartenbedarfsplan der Stadt Troisdorf aus dem Jahr 1997 gilt zwar als überholt, da städtebauliche Entwicklungen und Ziele für viele Bereiche eine andere Richtung genommen haben. Dennoch werden an dieser Stelle die damals benannten Kerngrößen zur Abschätzung des Flächenbedarfs herangezogen. Eine Kleingartenanlage sollte demnach bis zu 150 Parzellen aufweisen. Dabei sollten die Parzellengrößen zwischen 150 und 400qm liegen, um den Bedürfnissen älterer und jüngerer Menschen, Einzelpersonen oder Familien mit Kindern nachzukommen. Dazu kommen Flächen für Wege, Gemeinschaftseinrichtungen und Stellplätze. Das entspräche einem Flächenbedarf von rd. 7,5 ha (Quelle: Kleingartenbedarfsplan der Stadt Troisdorf 1997).

Wenn eine geeignete Fläche gefunden ist, muss noch das Planungsrecht geschaffen werden. Bereits an dem Punkt sollte feststehen, welcher Verein die Anlage betreiben soll, welche Ausprägung die Anlage haben soll und wer die Planungs- und Baukosten übernimmt.

Die fachliche Prüfung der Eignung solcher Flächen erfolgt im Stadtplanungsamt.
.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernat II

TOP-Nr.: Ö 14

DIE LINKE.
Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf

DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf Kölnerstr. 176, 53840 Troisdorf

An die Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. März 2022

Sven Schlesiger
Fraktionsvorsitzender
Die Linke Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Str. 176
53840 Troisdorf
Telefon 02241 / 900789
sven.schlesiger@dielinke-troisdorf.de
www.dielinke-troisdorf.de
VR-Bank Rhein Sieg eG
IBAN: DE18370695201600934011
BIC: GENODED1RST

Troisdorf, den 30.03.22

Antrag an den Rat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Nachfrage nach Schrebergärten in Troisdorf ist groß.

Auskünften der Troisdorfer Kleingartenvereine zufolge sind jedoch in deren Anlagen keine freien Parzellen zu vergeben. Interessierte müssen teilweise trotz beitragspflichtigem Vereinsbeitritt auf unbestimmte Zeit mit einem Wartelistendasein vorliebnehmen.

Gerade während der Lockdowns im Rahmen der Covid19-Pandemie hat sich deutlich gezeigt wie problematisch dies sein kann, wenn Familien keinen eigenen Garten oder Rückzugsort haben, der zur Erholung genutzt werden kann oder die Kinder ungestört im Freien spielen können.

Dies sind nur einige unter vielen Vorzügen eines Gartens.

Abhilfe kann hier jedoch auch ohne einen eigenen Hausgarten geschaffen werden. Zum Bespiel durch das Pachten einer Kleingartenparzelle. Meistens zu durchaus erschwinglichen Preisen.

Beantragt wird deshalb:

- mindestens ein geeignetes städtisches Grundstück für die Nutzung durch einen Kleingartenverein zur Verfügung zu stellen
- alternativ entsprechende Grundstücke zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schlesiger

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt III 62 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf Datum: 10.02.2022
Der Bürgermeister
Az: IV/45

Vorlage, DS-Nr. 2022/0175 öffentlich

Beratungsfolge	**Sitzung am:**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften, Sport und Freizeit	08.03.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022			
Rat	26.04.2022			

Betreff: Anpassung der Honorarsätze der Musikschule

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die Sätze für die Honorare der als Musikschullehrer*innen tätigen Lehrkräfte auf das vorgeschlagene Niveau anzuheben.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2022
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: .....784.157,00 €
Ist:.....680.248,00 €
Noch verfügbar:.....0,00 €
Bedarf der Maßnahme:.....37.500,00 €
Erträge:.....0,00 €
Jährliche Folgekosten:.....37.500,00 €
Bemerkung:

Sachdarstellung:
Die Honorare wurden zum 01.04.2010 nach 18 Jahren erstmals erhöht. Seinerseits regte der Kulturausschuss an, dass die Anpassungen in kürzeren zeitlichen Abständen vorgenommen werden sollten.
Die Honorare wurden daraufhin zum 01.01.2014 und zum 01.01.2017 erhöht.
Die letzte Erhöhung der Honorare für die als Honorarkräfte tätigen Musikschullehrer*innen liegt somit 5 Jahre zurück. Bis zum Jahr 2017 dienten die Gebührenerhöhungen dazu, die Honoraranpassung finanziell zu kompensieren. Die

Musikschulgebührenerhöhungen zum 01.01.2019 und 01.01.2021 wurden hingegen ausschließlich zur Konsolidierung des Haushaltes herangezogen.

Vor allem in den Fächern der elementaren Musiklehrer und im Tanzbereich sind qualifizierte Lehrkräfte auf dem Arbeitsmarkt immer seltener zu finden. Aus diesem Grund steht die Musikschule in einem starken Konkurrenzverhältnis. Durch regelmäßige Anhebungen der Honorare kann die Attraktivität der Musikschule der Stadt Troisdorf und ihre Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die Akquise qualifizierten Personals so dauerhaft erhalten werden.
In der Anlage DS-Nr. 2022/0176 im nichtöffentlichen Teil der Sitzungsunterlagen (TOP) werden Vergleichszahlen zu den Honoraren dargestellt, die an umliegenden Schulen für jeweils 45 Minuten Unterricht gezahlt werden.

Die Verwaltung hält daher folgende Honorarsätze für zielführend:

	Einzelunterricht	Gruppe 2 Teilnehmer	Gruppe 3-4 Teilnehmer	MFE Ensembles Tanzgruppen	
Unterricht à 45 Min.	26,40 €	26,40 €	30,00 €	34,80 €	
Erhöhung in %	+9,31 %	+9,31 %	+9,89 %	+ 10,47 %	

<u>Hinweis:</u>
Im Vergleich stiegen die Entgelte im öffentlichen Dienst im gleichen Zeitraum (seit 01.01.2017) um 13,58 %.

Der Bedarf der Maßnahme von ca. 37.500,00 € kann aus dem für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Ansatz bestritten werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf Datum: 05.04.2022
Der Bürgermeister
Az: II/60.1/Sp

Vorlage, DS-Nr. 2022/0341 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Auffüllung des Förderprogramms Klimaschutz und Klimafolgenanpassung durch Drittmittel

Beschlussentwurf:
Die bereits ausgeschöpften Fördermittel im städtischen Förderprogramm Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Stadt Troisdorf sollen mit Mitteln, die aus der Billigkeitsrichtlinie vom 30.11.2021 in Höhe von voraussichtlich 105.181,98 € zur Verfügung stehen (vorbehaltlich einer Bewilligung durch die Bezirksregierung Arnsberg), aufgefüllt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: ja

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv ☐ negativ ☐ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
☐ Planungsvorhaben	☐	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐
☐ Mobilität und Verkehr	☐	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig ☐ ja x nein
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:
Auf Grund des großen Interesses an dem städtischen Förderprogramm Klimaschutz

und Klimafolgenanpassung waren alle im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für das Jahr 2022 bereits Ende März ausgeschöpft. Das Interesse der Bürger*innen besteht weiterhin und die Nachfrage ist zurzeit auf Grund der aktuellen Geschehnisse im Energie- und Verkehrssektor besonders groß.

In der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen vom 30.11.2021 stehen der Stadt Troisdorf 105.181,98 € vom Land NRW zur Verfügung, die durch eine entsprechende Beantragung abgerufen werden können. Um aktiven Klimaschutz weiterhin zu fördern und zu unterstützen sollen diese Mittel genutzt werden, um das aktuelle Förderprogramm der Stadt weiterführen zu können und die Öffnung eines weiteren Förderfensters zu ermöglichen.

Auf Grund des hohen Antragaufkommens und dem starken Interesse, geht die Verwaltung davon aus, dass die beantragte Summe innerhalb diesen Jahres beansprucht werden kann. Nicht genutzte Restmittel der Billigkeitsrichtlinie aus 2022 müssen in die Folgejahre im Haushalt übertragen oder an die Bezirksregierung Arnsberg rückerstattet werden.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co Dezernent II

Stadt Troisdorf Datum: 11.04.2022
Der Bürgermeister
Az: IV/40.1

Vorlage, DS-Nr. 2022/0355 öffentlich

Beratungsfolge	**Sitzung am:**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Rat	26.04.2022			

Betreff: Schenkung von drei Sonnenschirmen für die Kath. Grundschule Müllekoven;
hier: Annahme der Schenkung

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt die Schenkung des Fördervereins der Kath. Grundschule Troisdorf-Müllekoven e.V. zur Errichtung von drei Sonnenschirmen für den Schulhof der Kath. Grundschule Müllekoven im Wert von 8.889,00 € an.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: .....0,00 €
Verbraucht: .....0,00 €
Noch verfügbar: .....0,00 €
Bedarf der Maßnahme:.....0,00 €
Erträge:.....0,00 €
Jährliche Folgekosten:.....0,00 €
Bemerkung:

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
☐ positiv ☐ negativ ☐ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	**Auswirkungen**		
	positiv	negativ	neutral
☐ Planungsvorhaben	☐	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐

☐ Mobilität und Verkehr	☐	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig ☐ ja ☐ nein
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:
Der Förderverein der Kath. Grundschule Müllekoven informierte die Verwaltung über die gewünschte Aufstellung von drei Sonnenschirmen auf dem Schulhof zur Dorfstraße hin. Diese Anschaffung wird von der Schulleitung sowie der Elternschaft begrüßt, da es auf dem großen Schulhof in den Sommermonaten gänzlich an Schattenplätzen fehlt.

Die Anschaffung des Fördervereins beträgt 8.889,00 Euro (Anlage). Etwaige Folgekosten würden nur im Falle von Reparaturen entstehen und mit Annahme der Schenkung durch die Stadt zu finanzieren sein.

Um der Schule den dringend notwendigen Sonnenschutz zu ermöglichen, ist die Annahme der Schenkung aus Sicht der Verwaltung zu empfehlen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

FÖRDERVEREIN DER KATHOLISCHEN
GRUNDSCHULE
TROISDORF-MÜLLEKOVEN E.V.

Förderverein KGS Müllekoven, Dorfstraße 51, 53844 Troisdorf

Stadt Troisdorf

Troisdorf, den 11.04.2022

Sonnenschirme KGS Müllekoven

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Förderverein der KGS Müllekoven plant die Aufstellung von drei großen Sonnenschirmen (je 5m*5m) auf dem Schulhof.

Die Sonnenschirme werden von der Firma [redacted]. angebracht.
Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 8889 €.
Die dafür notwendigen Bodenhülse werden von der Firma [redacted] eingelassen und betoniert. Dafür entstehen keine Kosten.

Folgekosten entstehen nur im Falle einer notwendigen Reparatur.

Da geplant ist, die Sonnenschirme der Stadt zu schenken, beantragen wir hiermit die Annahme durch die Stadt Troisdorf.

Das Angebot der Sonnenschirme ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Ueberle
-Vorsitzender-

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg Nr. 2071.
Als gemeinnützig anerkannt FA Siegburg 220/5944/0014 v. 10.06.2021

Stadt Troisdorf Datum: 14.04.2022
Der Bürgermeister
Az: IV

Vorlage, DS-Nr. 2022/0374 öffentlich

Beratungsfolge	**Sitzung am:**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Rat	26.04.2022			

Betreff: Einrichtung eines Bündelungsgymnasium in Lohmar;
hier: Abschluss einer Vereinbarung zur Tragung der Schülerfahrtkosten

Beschlussentwurf:
Text zum Beschlussentwurf….

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: .....0,00 €
Verbraucht: .....0,00 €
Noch verfügbar: .....0,00 €
Bedarf der Maßnahme:.....0,00 €
Erträge:.....0,00 €
Jährliche Folgekosten:.....0,00 €
Bemerkung:

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
☐ positiv ☐ negativ ☐ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	**Auswirkungen**		
	positiv	negativ	neutral
☐ Planungsvorhaben	☐	☐	☐
☐ Städtische Gebäude und Liegenschaften	☐	☐	☐
☐ Mobilität und Verkehr	☐	☐	☐
☐ Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	☐	☐	☐

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig ☐ ja ☐ nein
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:
.

Die Vorlage wird zur Sitzung nachgereicht.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

TOP-Nr.: Ö 19

Stadt Troisdorf Datum: 15.12.2021
Der Bürgermeister
Az: II/68

Vorlage, DS-Nr. 2021/1541 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	15.02.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 11. März 2020
hier: Platzierung von Abfallbehältern in der Fußgängerzone Troisdorf

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt, den Bürgerantrag vom 11.3.2020 bzgl. der Platzierung von zusätzlichen Abfallbehältern im Bereich zwischen dem Forum und dem Kölner Platz, in den entsprechenden Ausschuss für öffentliche Einrichtungen zu verweisen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachdarstellung:
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.….

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Platzierung von Abfallbehältern in der Fußgängerzone Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 13. März 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Bereich der Fußgängerzone Troisdorf werden im Bereich zwischen Forum und dem Kölner Platz vier weitere Abfallbehälter platziert.

Begründung

Im vorgenannten Bereich der Fußgängerzone wird in Ermangelung einer ausreichenden Anzahl an Abfallbehältern immer wieder Müll wild entsorgt. Dieser Zustand stellt ein stetes Ärgernis für Besucherinnen und Besucher der Flaniermeile dar. Hier sollte eine schnelle, unkonventionelle Abhilfe erfolgen!

Troisdorf, 11.3.2020

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Heinz Peters) (Volker Spiller)

Erika Peters
(Erika Peters)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt 61
  (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter
  (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE´s z.K. 13 61
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat (Schriftführung)

TOP-Nr.: Ö 20

Stadt Troisdorf Datum: 15.03.2022
Der Bürgermeister
Az: IV/45

Vorlage, DS-Nr. 2022/0263 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW Bürgerforum Troisdorf;
hier: Beteiligung am Förderprogramm "Dritte Orte-Häuser für Kultur und Begegnung"

Beschlussentwurf:
Der Rat lehnt den Bürgerantrag aus dem in der Sachdarstellung aufgeführten Grund ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Das Förderprogramm „Dritte-Orte-Häuser für Kultur und Begegnung in ländlichen Räumen“ soll insbesondere eher ländlichen, strukturschwachen Regionen zur Sicherung einer kulturellen Grundversorgung dienen.
Die Stadt Troisdorf mit ihrem breitgefächerten Kulturprogramm kann an diesem Förderprogramm nicht partizipieren.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 20

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Auf dem Vogelsang 13 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Beteiligung am Förderprogramm „Dritte Orte – Häuser für Kultur u. Begegnung"

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 13. März 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Stadt Troisdorf beantragt beim Land NRW eine Berücksichtigung beim Förderprogramm „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung"

Begründung

Mit dem vorgenannten Landes-Förderungsprogramm soll insbesondere dem kulturellen Engagement, Gemeinschaftssinn und Ideenreichtum in Städten und Dörfern unterstützend zuträglich sein. Dabei steht die Bezeichnung „Dritte Orte" für eine Einrichtung spezieller Begegnungs- und Austauschstätten, abseits vom eigenen Zuhause oder der Arbeitsstelle. Merkmale „Dritter Orte" sind unter anderem niedrigschwellige Zugänge, eine einladende Atmosphäre, unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten sowie die ausdrückliche Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern. Eine Beteiligung würde auch für Troisdorf zielführende, zweckdienliche neue Impulse mit sich bringen!

Troisdorf, 13.3.2020

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Heinz Peters) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt IV
  (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter
  (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23 61 (Erika Peters)
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schriftführung

Stadt Troisdorf Datum: 29.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0312 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30. November 2020
hier: Großflächige Auftragung des vorgegebenen Tempolimits auf der Hohlsteinstr. in Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Großflächige Auftragung des vorgegebenen Tempolimits auf der Hohlsteinstr. in Spich

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. Nov. 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Teilbereich der Hohlsteinstr. zwischen Hauptstr. und Adenauerstr. in Spich werden in beiden Fahrtrichtungen großflächige Hinweise auf das bestehende Tempolimit durch Aufmalung auf die Fahrbahn vorgegeben.

Begründung

Die im vorgenannten Teilbereich der Hohlsteinstr. in Spich platzierten Hinweisschilder auf ein bestehendes Tempolimit finden kaum Beachtung und werden meist von den Verkehrsteilnehmern einfach ignoriert. Eine zusätzliche großflächige Aufmalung auf die Fahrbahn zur nachdrücklichen Verdeutlichung bietet sich hier an!

Troisdorf, 25.10.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
• federführendes Dezernat/Amt 66
(Vorlagenersteller)
• sonstige beteiligte Dez./Ämter 15/3.22
(Stellungnahme an federführendes Amt)
• folgenden OE's z.K. 131 01
• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat 15F 23

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf Datum: 29.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0311 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30 November 2020
hier: Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Hohlsteinstr. in Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Antrag selbst.
Der Rat lehnt den in der Anlage beigefügten Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:
Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist gem. den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung nur dort zulässig, wo

1. mangels **privater Stellflächen** und
2. auf Grund eines **erheblichen allgemeinen Parkdrucks** die Bewohner des städtischen Quartiers
3. **regelmäßig** keine ausreichende Möglichkeit haben
4. **in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung** von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

In der Hohlsteinstraße verfügen alle Gebäude über private Stellflächen in Form von

Garagen, Tiefgaragen sowie Außenparkständen. Somit scheidet die Ausweisung von Bewohnerparkflächen allein aus diesem Grunde aus.

Die im Antrag dargestellten Situationen können in keiner Weise bestätigt werden.

Eine Verweisung in den Fachausschuss ist aufgrund der Rechtslage nicht erforderlich, da auch hier keine anderslautende Entscheidung möglich ist.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 22

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Einrichtung von Anwohnerparkplätzen in der Hohlsteinstr. in Spich

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing 3 J. Nov. 2020
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Teilbereich der Hohlsteinstr. zwischen Hauptstr. und „Wald" werden zeitnah Anwohnerparkplätze eingerichtet.

Begründung

Der vorgenannte Teilbereich der Hohlsteinstr. wird oftmals von „Wildparkern", die rücksichtslos vor Hof- oder Hauszufahrten ihre Fahrzeuge abstellen, sowie Dauerparkern aus den anliegenden Nebenstraßen gerne genutzt. Die eigentliche dortige Anwohnerschaft kann die ohnehin nur sehr begrenzt vorhandenen Parkmöglichkeiten kaum einmal in Anspruch nehmen, was letztlich äußerst unbefriedigend und schlichtweg inakzeptabel ist!

Troisdorf, den 26.10.2020

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II 66
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt.)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SFRB

TOP-Nr.: Ö 23

Stadt Troisdorf Datum: 15.03.2022
Der Bürgermeister
Az: I/01

Vorlage, DS-Nr. 2022/0266 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 27. Oktober 2020
hier: Sprechstunden des Bürgermeisters der Stadt Troisdorf

Beschlussentwurf:
Der Rat nimmt die Mitteilung der Verwaltung zur Kenntnis und sieht den Antrag als erledigt an.

Sachdarstellung:
Die Sprechstunden sind ein freiwilliges persönliches Angebot des Bürgermeisters.
Sie bieten den Bürger*innen ein niederschwelliges Angebot zur Vorsprache beim Bürgermeister.
Daneben gibt es die Möglichkeit sich telefonisch, per Mail oder über die Internetseite an das Bürgermeisterbüro und das Vorzimmer des Bürgermeisters zu wenden.
Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass alle diese Kommunikationswege genutzt werden. Dem weitaus überwiegenden Teil der Petenten kann so bereits geholfen werden.

Alexander Biber
Bürgermeister

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 23

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Sprechstunden des Bürgermeisters der Stadt Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. Nov. 2020
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Für den Fall einer terminlich persönlichen Verhinderung des amtierenden Bürgermeisters zur Durchführung der turnusmäßigen „Bürgermeistersprechstunde" wird dieser Termin von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter wahrgenommen.

Begründung

In der Amtszeit des ehemaligen Bürgermeisters Jablonski wurden seitens der Bürgerschaft die oftmals ersatzlosen Ausfälle der sogenannten „Bürgermeistersprechstunde" und die auf Nachfrage stetig sture Weigerung zur Benennung eines an betreffenden Terminen zur Verfügung stehenden Stellvertreters/einer Stellvertreterin beklagt. Es ist sicherlich unstrittig, dass die Einrichtung solcher Gesprächsmöglichkeiten grundsätzlich begrüßenswert und sinnvoll ist. Ebenso bestehen allerdings auch keinerlei Zweifel, dass primär die Anliegen der Bevölkerung und nicht die Anwesenheit des 1. Bürgermeisters mit eigener Selbstdarstellung im Vordergrund stehen sollten!

Troisdorf, den 27.10.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 1/01
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's zur Kenntnis 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SR/RB

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf Datum: 04.04.2022
Der Bürgermeister
Az:

Vorlage, DS-Nr. 2022/0340 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 28. Oktober 2020
hier: Briefkästen der Parteien im Außenbereich des Rathauses

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf betrachtet den Bürgerantrag des Bürgerforums Troisdorf vom 28. Oktober 2020 unter Hinweis auf die Sachdarstellung als erledigt.

Sachdarstellung:
Die im Außenbereich des Rathauses der Stadt Troisdorf befindlichen Briefkästen der einzelnen Fraktionen bzw. Interessengruppen wurden aktualisiert sowie entsprechend ergänzt.

Stand heute, 4. April 2022, befinden sich die Briefkästen am Eingang des Rathauses der Stadt Troisdorf in adäquatem Zustand.

Abseits dessen ist es ebenso möglich, Zustellungen für die Ratsfraktionen in den allgemeinen Briefkasten des Rathauses einzuwerfen. Diese Fraktionspost wird ungeöffnet an die internen Fraktionsbriefkästen, auf den Fluren vor den Fraktionsbüros, zugestellt.

Alexander Biber
Bürgermeister

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 24

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Briefkästen der Parteien im Außenbereich des Rathauses

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing 3 J. Nov. 2020
B:

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die im Außenbereich des Rathauses der Stadt Troisdorf befindlichen Briefkästen der einzelnen Fraktionen bzw. im Rat vertretenen Parteien und Interessengruppen werden umgehend aktualisiert sowie entsprechend ergänzt.

Begründung

Nach den erfolgten Kommunalwahlen und der daraus resultierenden Neustrukturierung der Zusammensetzung des Rates der Stadt Troisdorf sollte eine jeweilige problemlose postalische Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger als selbstverständlich vorausgesetzt werden dürfen und grundsätzlich gewährleistet sein! Am Rathaus ist dies leider nicht der Fall. Die einzelnen Briefkästen sind stark verschmutzt, manche neue Bündnisse wie „Die Fraktion" laufen immer noch unter dem Namen „Regenbogenpiraten" und für „Volksentscheid" existiert überhaupt kein besagter Briefkasten. Diese Ausgangslage ist inakzeptabel und bedarf einer schnellen Korrektur!

Troisdorf, den 28.10.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)
• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
• folgenden DE's z.K.
• Ausschuß/Rat (Schriftführung)
13/01
Rat/SF RB

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf Datum: 24.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/60.3/Be

Vorlage, DS-Nr. 2022/0301 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Pflege des Pfarrer-Kenntemich-Platzes in Troisdorf Mitte
Antrag Bürgerforum Troisdorf vom 29.10.2020

Beschlussentwurf:
Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Bürgerantrag unmittelbar selbst. Der Rat lehnt den Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: / nein /

Sachdarstellung:
Die Pflanzflächen am Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf werden viermal im Jahr im Zuge der Grünunterhaltung gesäubert und zweimal im Jahr geschnitten. Die Grünpflege ist somit intensiv und als ausreichend anzusehen.
Die Reinigung der Gehwege erfolgt regelmäßig nach Bedarf. Eine intensivere Reinigung ist zwar wünschenswert, ist aber nicht leistbar.

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 25

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Pflege des Pfarrer-Kenntemich-Platzes in Troisdorf-Mitte

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. Nov. 2020
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die städtische Pflege der Grün- und Parkflächen sowie der Gehwege am bzw. auf dem Pfarrer-Kenntemich-Platz in Troisdorf-Mitte wird zukünftig deutlich intensiviert.

Folge Ra!

Begründung

Der Zustand des Pfarrer-Kenntemich-Platzes in Troisdorf-Mitte gab und gibt aufgrund des oftmals ungepflegten Aussehens der dortigen Grün- und Parkflächen sowie der Gehwege immer wieder Anlass zu nachdrücklichen Klagen seitens der Anwohnerschaft. So dient etwa der Treppenzugang zur Tiefgarage dauerhaft als willkommene „Urinieranlage" und Abfallentsorgung jeglicher Art, sehr zur Freude von Ratten und anderem Getier! Achtlos auf den Parkflächen oder Gehwegen abgelegter Müll bzw. Verpackungsmaterialien oder Essensreste bleiben tagelang dort liegen, gerne auch unbeachtet von den ab und an auftauchenden städtischen Reinigungskräften, die hier eher lustlos und vornehm zurückhaltend agieren!

Troisdorf, den 29.10.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 60
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden DE's z.K. 13 101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) 15+23

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spitter)

TOP-Nr.: Ö 26

Stadt Troisdorf Datum: 24.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0299 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30. Oktober 2020
hier: Verkehrsberuhigung in der Hohlsteinstraße/Adenauerstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf ~~Auf dem Vogelsang 13~~ Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Verkehrsberuhigung in der Hohlsteinstr./Adenauerstr. in Spich

Der Bürgermeister
Eing. 3 J. Nov. 2020
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

1) Im Bereich der Hohlsteinstr. zwischen Hauptstr. und Adenauerstr. und folgend zwischen Adenauerstr. und dem Kreisel Bonner Str. werden an detailliert festzusetzenden Stellen verkehrsberuhigende Schwellen auf der Fahrbahn angebracht!

2) Der gesamte vorgenannte Bereich wird künftig als durchgehende „Tempo 30 Zone" ausgewiesen!

Begründung

Nach dem Scheitern des als Testphase durchgeführten Konzepts eines „alternierenden Parkens" im o.a. Bereich der Hohlsteinstraße in Spich sind nunmehr anderweitige zielführende Maßnahmen zur Gewährleistung notwendiger Geschwindigkeitsgrenzen kurzfristig zwingend erforderlich. Daher sollten die im Rahmen einer am 21.7.20 erfolgten Ortsbesichtigung geäußerten vorgenannten Anregungen der betroffenen Anwohnerschaft Beachtung und Zustimmung finden!

Troisdorf, ~~22.7.2020~~ 30.10.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 66
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 32
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/15+23

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Heinz Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 27

Stadt Troisdorf Datum: 30.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/60

Vorlage, DS-Nr. 2022/0318 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 31. Oktober 2020
hier: Immissionsmessungen in der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Bürgerantrag unmittelbar selbst. Der Bürgerantrag des Bürgerforums wird aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen abgelehnt,

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:
Die Lufteinhaltung ist Aufgabe des Landes NRW. Luftschadstoffmessungen führen die Landesämter für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz durch. Die Messungen erfolgen nur an bekannten Hotspots. Diese zeichnen sich durch sehr hohe Verkehrsbelastung einerseits und sehr dichte und mehrstöckige Bebauung direkt am Straßenkörper andererseits aus.
Die Hohlsteinstraße ist einseitig locker mit Einfamilienhäusern bebaut, von einer Straßenschlucht kann keine Rede sein. Daher kann von einem Hotspot nicht die Rede sein. und es besteht nicht die Möglichkeit, dass dieser Bereich in das Messprogramm des LANUV aufgenommen wird.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher

Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf ~~Auf dem Vogelsang 18~~ Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. Nov. 2020
B:

Immissionsmessungen in der Hohlsteinstraße in Spich

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

In der Hohlsteinstraße in Spich, insbesondere im Teilstück zwischen Hauptstr. und Adenauerstr., werden kurzfristig Immissionsprüfungen durchgeführt.

Begründung

Bereits seit geraumer Zeit stellt das stetig steigende Verkehrsaufkommen, vorrangig bezogen auf im betreffenden Teilstück verkehrende Lastkraftwagen, für die dortige Anwohnerschaft eine erhebliche Belastung und hieraus resultierend ein inzwischen dauerhaftes Ärgernis dar. Mehrere Damen und Herren berichten von täglich auftretenden „Vibrationen" in ihren Wohnbereichen mit klirrenden Gläsern, Tassen, Teller etc als unzumutbare Folgeerscheinung, ganz abgesehen von der inakzeptablen Schmutzablagerung durch produzierte hohe Abgasausstöße, die die zulässigen Immissionswerte vermutlich deutlich übersteigen und somit eventuell folgend eine inakzeptable Gesundheitsgefährdung bedeutet. Eine entsprechende konkrete Messung ist daher zwingend erforderlich!

Troisdorf, ~~23.7.2020~~ 30.10.2020

Rats-/Ausschuss-/Bürger-/-antrag/-anfrage
• federführendes Dezernat/Amt 4/60
(Vorlagenersteller)
• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
• folgenden OE's z.K.
• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Heinz Peters) (Ulrike Leufgens)

(Sabrina Leufgens) (Volker Spiller) (Erika Peters) (Ingrid Buczkowski)

Stadt Troisdorf Datum: 22.03.2022
Der Bürgermeister
Az: III/32

Vorlage, DS-Nr. 2022/0293 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 01. November 2020
hier: Entfernung der Altglascontainer Ecke Hohlsteinstraße/Adenauerstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:
Mit dem Bürgerantrag des Bürgerforums vom 01.11.2020 wurde beantragt den Altglascontainer an der Örtlichkeit Hohlsteinstr./ Adenauerstr. zu entfernen, bzw. zu versetzen. Das Anliegen wurde damit begründet, dass der Altglascontainer eine unzumutbare Lärmbelästigung für die Anwohner darstelle.

Bei der Auswahl von geeigneten Stellplätzen für Altglassammelcontainer wird auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Anwohner geachtet. Da die Stellplätze jedoch über bestimmte verkehrstechnische Eigenschaften verfügen müssen, kommt nur eine begrenzte Auswahl von Standorten im Stadtgebiet in Betracht.

In der Rechtsprechung ist grundsätzlich anerkannt, dass Altglascontainer in Wohngebieten dazu dienen, Altglas als Abfall i.S. d. § 3 Abs. 1.des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfassen. Daher sind Geräuschimmissionen, die durch Altglaseinwurf von Containern ausgehen, grundsätzlich als „sozialadäquat“ hinzunehmen (vgl. Urteil OVG NRW vom 18.12.1996, Az.: A 7534/95).

Neben der Verbrauchernähe und Zugänglichkeit für Bürger*innen ist bei der Wahl der Standplätze beispielsweise darauf zu achten, dass die Container problemlos vom Aufsteller angefahren und entleert werden können.

Um Geräuschimmissionen für Anwohner zu verringern, werden Altglascontainer mit einem Mindestabstand von mindestens 12 Metern zur Wohnbebauung aufgestellt, damit beim Befüllen der Container ein Schalldruckpegel von weniger als 80 db (A) auftritt. So können die nach NR 6.1 der TA Lärm festgeschriebenen Immissionswerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen von 80 db (A) (tagsüber in reinen Wohngebieten) bzw. 85 db (A) (in allgemeinen Wohngebieten) eingehalten werden (vgl. Urteil des VG Aachen vom 15.11.2011, AZ.: 6 K 2346/09)

Der Standort an der Ecke Hohlsteinstr. / Adenauerstr. wurde mit einem Abstand von 15 Metern zur nächsten Wohnbebauung aufgestellt und überschreitet damit den vorgenannten Mindestabstand um 3 Meter. Geeignetere Standorte konnten in unmittelbarer Umgebung nicht identifiziert werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Standort des Altglassammelcontainers beizubehalten und den Antrag abzulehnen.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

TOP-Nr.: Ö 28

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf ~~Auf dem Vogelsang 13~~ Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Entfernung des Altglascontainers an der Ecke Hohlsteinstr./Adenauerstr. in Spich

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 3 1. Nov. 2020
B:

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der an der Ecke Hohlsteinstr./Adenauerstr. in Spich befindliche Altglascontainer wird kurzfristig entfernt und an noch festzulegendem geeigneterem Standort platziert.

Begründung

Der betreffende Altglascontainer stellt an seinem derzeitigen Standort eine stete, unzumutbare Lärmbelästigung für die dortige Anwohnerschaft dar. Die vorgegebenen Einwurfzeiten bleiben oftmals unbeachtet und die jeweiligen Nutzer/innen füllen auch an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden geräuschvoll wie rücksichtslos ihren Abfall ein. Diesem untragbaren Zustand sollte nunmehr schnellstens ein Ende bereitet werden!

Troisdorf, ~~05.11.2020~~ 1.11.2020

Rat-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
• federführendes Dezernat/Amt III
(Vorlagenersteller)
• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
• folgenden OE´s z.K. 13/01
• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SF 23

15.3.22

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Heinz Peters) (Ulrike Leufgens)

(Sabrina Leufgens) (Volker Spilker) (Erika Peters) (Ingrid Buczkowski)

Stadt Troisdorf Datum: 29.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0317 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 30. November 2020
hier: Durchfahrsperre für den Schwerlastverkehr im Bereich der Hohlsteinstr./Adenauerstr. zwischen Hauptstr. und Bonner Str. in Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Antrag selbst.
Der Rat lehnt den in der Anlage beigefügten Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:
Die letzte Verkehrsmessung im Jahre 2020 hat einen LKW-Anteil am Gesamtverkehr von 4,4 % bzw. 2,94 % ergeben. Hierin sind auch alle LKW, die dort Anlieferungen tätigen sowie Fahrzeuge der Abfallentsorgung und Leerfahrten der RSVG enthalten. Der LKW-Anteil hält sich in einem üblichen und verträglichen Rahmen.

Die im Antrag gemachte Begründung, dass hier massive LKW-Verkehre in unerträglicher verkehren, lässt sich nicht nachvollziehen.

§ 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung fordert, dass insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Der Verordnungsgeber erhöht hiermit die ohnehin bereits bestehenden Anforderungen an verkehrliche Beschränkungen und Maßnahmen.

Aufgrund der Ergebnisse der Verkehrsmessung ist ein LKW-Verbot rechtlich nicht zulässig.

Einer Verweisung in den Fachausschuss bedarf es nicht, da auch hier keine andere Entscheidung möglich ist.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf ~~Auf dem Vogelsang 13~~ Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Durchfahrsperre für den Schwerlastverkehr im Bereich der Hohlsteinstr./Adenauerstr. zwischen Hauptstr. und Bonner Str. in Spich

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 3 0. Nov. 2020
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Bereich der Hohlsteinstr./Adenauerstr. wird zur Gewährleistung einer dringendst notwendigen Verkehrsberuhigung künftig durch entsprechende Beschilderung für den Schwerlastverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt!

Begründung

Die Gesundheit und Wohnqualität der Anwohnerschaft des vorgenannten Bereichs wird durch den täglich dort aufkommenden hohen LKW-Verkehr in schlichtweg unerträglicher Weise extremst beeinträchtigt. Hier sollte kurzfristig für zweckdienliche Abhilfe gesorgt werden, zumal die betreffenden Lastkraftwagen die Straßenführung überwiegend ohnehin nur als Abkürzung zum Erreichen der Hauptstraße nutzen und so das hohe Verkehrsaufkommen auf der Bonner Str. umgehen zu können!

Troisdorf, ~~30.11.2020~~ 2.11.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt 11 (Vorlagenerstellung)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 15/31
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/SF 20

B. Koppenburg

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Heinz Peters) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 30

Stadt Troisdorf Datum: 29.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0316 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 03. November 2020
hier: Auftragung von "Flüsterasphalt" in der Hohlsteinstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verweist den Bürgerantrag in den zuständigen Ausschuss für Mobilität und Bauwesen.

Sachdarstellung:
Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf werden Bürgeranträge in der Regel im Rat nicht inhaltlich beraten, sondern von dort in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 30

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Auftragung von Flüsterasphalt in der Hohlsteinstr. in Spich

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 3 3. Nov. 2020
B:

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Im Bereich der Hohlsteinstr. zwischen Hauptstr. und Adenauerstr. in Spich wird zeitnah sogenannter „Flüsterasphalt" als Straßenbelag aufgetragen.

Begründung

In der Vergangenheit beklagte die Anwohnerschaft des vorgenannten Teilbereichs der Hohlsteinstr. stetig nachdrücklich eine durch das hohe dortige Verkehrsaufkommen auf schlechtem Straßenbelag bedingte extreme tägliche Lärmbelästigung. Die Auftragung von „Flüsterasphalt" würde sich hier zur zwingend notwendigen Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität als zweckdienlich und sinnvoll erweisen!

Troisdorf, den 3.11.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II 66
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 1310 l
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/St RB

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf Datum: 22.03.2022
Der Bürgermeister
Az: III/32

Vorlage, DS-Nr. 2022/0296 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 04. November 2020
hier: Entfernung der Altglascontainer Ecke Niederkasseler Straße/Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen des Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab. ….

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Mit dem Bürgerantrag des Bürgerforums vom 04.11.2020 wurde beantragt den Altglascontainer an der Örtlichkeit Niederkasseler Str. / Kriesgsdorfer Str. zu entfernen, bzw. zu versetzen.
Verschmutzung durch Glasscherben in unmittelbaren Containerumfeld lassen sich leider nicht vermeiden. Der Aufsteller der Glascontainer ist jedoch dazu angehalten das Containerumfeld regelmäßig zu reinigen. Aufgrund des Hinweises wurde der Aufsteller auf die Situation vor Ort aufmerksam gemacht.

Bei der Auswahl von geeigneten Stellplätzen für Altglassammelcontainer wird auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Anwohner geachtet. Da die Stellplätze jedoch über bestimmte verkehrstechnische Eigenschaften verfügen müssen, kommt nur eine begrenzte Auswahl von Standorten im Stadtgebiet in Betracht.

Neben der Verbrauchernähe und Zugänglichkeit für Bürger*innen ist bei der Wahl der Standplätze beispielsweise darauf zu achten, dass die Container problemlos vom Aufsteller angefahren und entleert werden können.

Ferner wird bei der Wahl neuer Containerstandplätze darauf geachtet, die Geräuschbelastung für Anwohner möglichst gering zu halten

In der Rechtsprechung ist grundsätzlich anerkannt, dass Altglascontainer in Wohngebieten dazu dienen, Altglas als Abfall i.S. d. § 3 Abs. 1.des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfassen. Daher sind Geräuschimmissionen, die durch Altglaseinwurf von Containern ausgehen, grundsätzlich als „sozialadäquat“ hinzunehmen (vgl. Urteil OVG NRW vom 18.12.1996, Az.: A 7534/95).

Um Geräuschimmissionen für Anwohner zu verringern, werden Altglascontainer mit einem Mindestabstand von mindestens 12 Metern zur Wohnbebauung aufgestellt.

Darüber hinaus soll eine soziale Kontrolle gewährleistet sein, um illegale Müllablagerungen zu verhindern.

Der Standort an der Kriegsdorfer Straße erfüllt alle vorgenannten Eigenschaften, ohne hierbei beispielsweise dringend benötigten Parkraum zu blockieren.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Standort beizubehalten und den Antrag abzulehnen.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 31

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Entfernung des Altglascontainers Niederkasseler Str./Kriegsdorfer Str. in Spich

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. Nov. 2020
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der an der Ecke Niederkasseler Str./Kriegsdorfer Str. in Spich befindliche Altglascontainer wird zeitnah dort entfernt und außerhalb des unmittelbaren Wohngebietes, etwa im Bereich des auf der anderen Straßenseite der Niederkasseler Str. gelegenen Parkplatzes, platziert.

Begründung

Der vorgenannte Altglascontainer stellt nicht nur optisch einen äußerst unansehnlichen Schandfleck dar, sondern erweist sich, insbesondere für die in unmittelbarer Nähe befindliche Anwohnerschaft, stetig als unzumutbare Lärmbelästigung. Dies ist nicht zuletzt auch der Tatsache geschuldet, dass die vorgegebenen Einwurfzeiten von zahlreichen „Nutzern" kontinuierlich ignoriert werden und Glasscherben im Umfeld des Containers acht- und rücksichtslos auf einer kleinen Grünfläche liegen bleiben. Der o.a. Parkplatz würde, ähnlich wie etwa bei den Standorten „Auf dem Vogelsang" oder „Waldstraße" (Unterflurcontainer), jeweils in Spich, eine adäquate Lösung bedeuten!

Troisdorf, den 4.11.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt III/32 (Anlagenersteller) 15/3.22
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden DEs z.K. 01 01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) RA 15FRA

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spilker)

Stadt Troisdorf Datum: 05.04.2022
Der Bürgermeister
Az: IV/45

Vorlage, DS-Nr. 2022/0343 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 05. November 2020
hier: Kreisverkehr Kriegsdorfer Straße/Luxemburger Straße/Langbaurghstraße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:

Der Rat befürwortet die in der Sachdarstellung aufgeführte Vorgehensweise zur Pflege des Kreisverkehrs in Troisdorf-Spich.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: .....0,00 €
Verbraucht: .....0,00 €
Noch verfügbar: .....0,00 €
Bedarf der Maßnahme: .....0,00 €
Erträge: .....0,00 €
Jährliche Folgekosten: .....0,00 €
Bemerkung:

Sachdarstellung:

Ursprünglich war es vorgesehen, die Pflege er Kreisverkehrsinnenfläche durch den Künstler vornehmen zu lassen. Dies ist aber aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich. Die Verwaltung ist bereits seit längerem um eine Lösung bemüht.

Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz wird kurzfristig einen Rückschnitt der Bepflanzung vornehmen.
Das Kulturamt steht derzeit mit einem Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus in Verbindung, welches hier die weitere Pflege in Patenschaft übernehmen möchte. Dies könnte ab dem 01.07.2022 erfolgen.
Sollte diese Patenschaft wider Erwarten scheitern, erfolgt die regelmäßige Pflege durch die Stadt Troisdorf.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 32

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Kreisverkehr Kriegsdorfer Str./Luxemburger Str./Langbaurghstr. in Spich

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. Nov. 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Kreisverkehr Kriegsdorfer Str./Luxemburger Str./Langbaurghstr. in Spich wird umgehend saniert und unter Einbeziehung von entsprechend, nicht zuletzt auch optisch, aufwertender Bepflanzung in einen endlich ansehnlichen Zustand versetzt!

Eingang
Amt 66
30. März 2022
66.1 | 66.2 | 66.3 | VP

Begründung

Der vorgenannte Kreisverkehr befindet sich bereits seit Jahren in einem absolut jämmerlichen Zustand und bietet seither einen stetig sich wiederholenden Anlass zu massiven Beschwerden aus den Reihen der Bevölkerung. Gerade durch die zentrale Lage des Kreisels entsteht hier, insbesondere auch für auswärtige Besucher bzw. Gäste des in unmittelbarer Nähe befindlichen Hotels, ein durchaus peinliches repräsentatives Erscheinungsbild der Stadt Troisdorf! Die Einbeziehung heimischer Gartenbau-Unternehmen, etwa der „Wilczek Gärten GmbH" mit Sitz in Oberlar, wäre sicherlich kein Fehler, sondern könnte sich als äusserst hilfreich erweisen!

Troisdorf, den 5.11.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) TV/45
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 15/3.22
- folgenden OE's z.K. 23/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat 5 FRB

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf Datum: 29.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0315 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 06. November 2020
hier: Auftragung von "Flüsterasphalt" in der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den in der Anlage abgedruckten Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Bei der Kriegsdorfer Str. handelt es sich um die K29. Die Straßenbaulast liegt bei dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Stadt Troisdorf hat hier keine originäre Zuständigkeit für bauliche Maßnahmen.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 33

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Auftragung von „Flüsterasphalt" in der Kriegsdorfer Str. in Spich

Eing. 30. Nov. 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Straßenbelag der Kriegsdorfer Str. in Spich wird im Bereich zwischen der Niederkasseler Str. und dem Kreisverkehr zeitnah mit dem sogenannten „Flüsterasphalt" ausgestattet.

Begründung

Das in der Kriegsdorfer Str. in Spich im o.a. Bereich bestehende hohe Verkehrsaufkommen, insbesondere auch hinsichtlich der RSVG-Busse, führt zu steten extremen Belästigungen der dortigen Anwohnerschaft sowie daraus resultierend einer deutlichen Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität! Die Auftragung von in solchen Fällen oftmals bewährtem „Flüsterasphalt" ist hier als sinnvolle und zweckdienliche Abhilfemaßnahme anzusehen!

Troisdorf, den 6.11.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) 66
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 13/01
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/ST RT

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf Datum: 22.03.2022
Der Bürgermeister
Az: III/32

Vorlage, DS-Nr. 2022/0294 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 07. November 2020
hier: Entfernung des Altkleider-Containers an der Kriegsdorfer Straße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:
Mit dem Bürgerantrag des Bürgerforums vom 07.11. 2022 wurde beantragt, den Altkleidercontainer an der Örtlichkeit Niederkasseler Str./ Kriegsdorfer Str. zu entfernen, bzw. zu versetzen.
Zwar wurde der Altkleidercontainer zwischenzeitlich durch den Betreiber entfernt, aber die Verwaltung hält den Standort grundsätzlich für eine zukünftige Aufstellung bereit.
Bei der Auswahl von geeigneten Stellplätzen für Altkleidercontainer wird auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Anwohne geachtet. Da die Stellplätze jedoch über bestimmte verkehrstechnische Eigenschaften verfügen müssen, kommt nur eine begrenzte Auswahl von Standorten im Stadtgebiet in Betracht.

Neben der Verbrauchernähe und Zugänglichkeit für Bürger*innen ist bei der Wahl der Standplätze beispielsweise darauf zu achten, dass die Container problemlos vom Aufsteller angefahren und entleert werden können.

Ferner wird bei der Wahl neuer Containerstandplätze darauf geachtet, die Geräuschbelastung für Anwohner möglichst gering zu halten

Um Geräuschimmissionen für Anwohner zu verringern, werden Altkleidersammelcontainer mit einem Mindestabstand von mindestens 12 Metern zur nächsten Wohnbebauung aufgestellt.

Darüber hinaus soll eine soziale Kontrolle gewährleistet sein, um illegale Müllablagerungen zu verhindern.

Der Standort an der Kriegsdorfer Straße erfüllt alle vorgenannten Eigenschaften, ohne hierbei beispielsweise dringend benötigten Parkraum zu blockieren.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Standort des Altkleidercontainers grundsätzlich beizubehalten und den Antrag abzulehnen. .

In Vertretung

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 34

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Entfernung des Altkleider-Containers an der Kriegsdorfer Str. in Spich

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 3 3. Nov. 2020
B.

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der an der Kriegsdorfer Str. (Einfahrt von der Niederkasseler Str.) in Spich befindliche Altkleider-Container wird umgehend entfernt.

Begründung

Der vorgenannte Altkleider-Container stellt für sowohl die dortige Anwohnerschaft als auch deren Besucher/innen bzw. den hier passierenden Auto- und Fußgängerverkehr einen reinen abstoßenden Schandfleck dar. Die gesamte Fläche rund um diesen Container ist inzwischen durch Stofffetzen jeglicher Art, ergänzt mit achtlos hinzu gefügtem Hausmüll, völlig verunstaltet! Eine weitere stillschweigende Duldung dieses untragbaren Zustandes ist nicht weiter hinnehmbar!

Troisdorf, den 7.11.2020

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
• federführendes Dezernat/Amt III 15/3.21
(Vorlagenersteller)
• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
• folgenden OE's z.K. 13/01
• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat, KSF RD

Stadt Troisdorf Datum: 29.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0314 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Ausweisung der gesamten Kriegsdorfer Str. im Bereich zwischen Niederkasseler Str. und dem Kreisel Luxemburger Str./Langbaurghstr. in Spich als "Tempo-30-Zone"

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den Antrag selbst.
Der Rat lehnt den in der Anlage beigefügten Bürgerantrag aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Auswirkungen auf das Klima:
Klimarelevanz: nein

Sachdarstellung:
Der Antragsteller hat bereits im Jahre 2019 einen gleichlautenden Antrag gestellt. Dieser wurde nach erfolgter Prüfung im Umwelt- und Verkehrsausschuss in der Sitzung am 04.02.2021 **(DS-Nr. 2020/0770)** abgelehnt.

Die u.g. Begründung hat auch heute noch Bestand.

Ausweisung der Kriegsdorfer Straße als Tempo-30-Zone
Bei der Kriegsdorfer Straße handelt es sich um die Kreisstraße 29. Gemäß den Bestimmungen zu § 45 Abs. 1 c Straßenverkehrsordnung sind Tempo-30-Zonen auf klassifizierten Straßen (Bundes-/Land- und Kreisstraßen) nicht zulässig. Im dortigen Schulbereich ist eine Strecken-Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vorhanden.

Da hier aufgrund der eindeutigen Rechtslage keine andere Entscheidung möglich ist, ist eine Verweisung in den entsprechenden Fachausschuss nicht erforderlich.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 35

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Ausweisung der gesamten Kriegsdorfer Str. im Bereich zwischen Niederkasseler Str. und dem Kreisel Luxemburger Str./Langbaurghstr. in Spich als „Tempo-30-Zone"

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. Nov. 2020

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

1) Die Kriegsdorfer Str. in Spich wird im gesamten o.a. Bereich als „Tempo-30-Zone" ausgewiesen.

2) Die betreffenden Hinweisschilder werden in beiden Fahrtrichtungen so platziert, möglichst ausgeleuchtet, dass sie gut wahrnehmbar und nicht zu übersehen sind.

Begründung

Die Kriegsdorfer Str. ist im vorgenannten Bereich bisher nur teilweise als „Tempo-30-Zone" ausgewiesen, wobei das betreffende Hinweisschild, aus Richtung Niederkasseler Str. kommend, insbesondere bei Dunkelheit kaum bzw. gar nicht erkennbar ist! Im Hinblick auf das hier vorherrschende hohe Verkehrsaufkommen und die Fahrbahn stetig querende Fußgänger sowie Schulkinder besteht ein hohes Gefahrenpotential für alle Beteiligten, das in der derzeitigen Handhabung schlichtweg inakzeptabel ist!

Troisdorf, den 8.11.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
• federführendes Dezernat/Amt 66
(Vorlagenersteller)
• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)
• folgenden OE's z.K.
• Ausschuß/Rat (Schriftführung)

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Wispiller)

TOP-Nr.: Ö 36

Stadt Troisdorf Datum: 24.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0298 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 09. November 2020
hier: Verkehrsberuhigung "Kriegsdorfer Straße" in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den in der Anlage abgedruckten Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Bei der Kriegsdorfer Str. handelt es sich um die K29. Die Straßenbaulast liegt bei dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Stadt Troisdorf hat hier keine originäre Zuständigkeit für bauliche Maßnahmen.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 36

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Verkehrsberuhigung „Kriegsdorfer Str." in Spich

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. Nov. 2020
B:

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Zur Gewährleistung einer Einhaltung der in einem Teilbereich der Kriegsdorfer Str. in Spich vorgegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen in Form einer „Tempo-30-Zone" werden

1) an detailliert festzulegenden Standorten „Starkästen" platziert

bzw. (und/oder)

2) Bodenschwellen angebracht!

Begründung

S.R

Die Kriegsdorfer Str. erfährt täglich eine äußerst starke Verkehrsreflektierung. Dabei bleiben die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen oftmals völlig unbeachtet und die Straße wird, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden rücksichtslos als willkommene „Rennstrecke" genutzt! Dieser letztlich für alle Beteiligten absolut untragbare Zustand bedarf dringender Abhilfe!

Troisdorf, den 9.11.2020

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
- federführendes Dezernat/Amt II 15/32 (Vorlagenersteller)
- sonstige beteiligte Dez./Ämter 32 (Stellungnahme an federführendes Amt)
- folgenden OE's z.K. 23 (2)
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat (SFR)

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

TOP-Nr.: Ö 37

Stadt Troisdorf Datum: 30.03.2022
Der Bürgermeister
Az: II/66

Vorlage, DS-Nr. 2022/0323 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 10. November 2020
hier: Verkehrssituation Niederkasseler Staße in Troisdorf-Spich

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den in der Anlage abgedruckten Bürgerantrag ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Bei der Niederkasseler Str. handelt es sich um die L269. Die Straßenbaulast liegt bei dem Landesbetrieb Straßen NRW. Die Stadt Troisdorf hat hier keine originäre Zuständigkeit für bauliche Maßnahmen.

Im Auftrag

Thomas Schirrmacher
Co-Dezernent II

Bürgerforum Troisdorf

Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

TOP-Nr.: Ö 37

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 30. Nov. 2020
B:

Verkehrssituation Niederkasseler Str. in Spich

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Zur Entschärfung der insbesondere in den Abend- und Nachtstunden auf der Niederkasseler Str. in Spich im Teilbereich zwischen der Straße „Zum Friedhof" und dem Kreisel Langbaurghstr./Lülsdorfer Str./Niederkasseler Str./Vogelsang nach wie vor bestehenden extremen Gefahrensituation für alle dort beteiligten Verkehrsteilnehmer wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Straßenamt des Landes NRW bezüglich

1) der umgehenden Platzierung einer angemessenen Straßenbeleuchtung

2) der Einrichtung eines Fahrrad- bzw. Fußgängerweges

umgehend Kontakt aufzunehmen.

Begründung

Bereits in der Vergangenheit wurde seitens der Bevölkerung immer wieder vehement auf die völlig inakzeptable Gefahrensituation im vorgenannten Bereich der Niederkasseler Str. verwiesen und dringlichst um Abhilfe ersucht. Die bisher gezeigte städtische Ignorierung kann nur als grob fahrlässig bezeichnet werden und bedarf nun endlich einer unverzüglichen Korrektur!

Troisdorf, den 10.11.2020

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II 66
• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) IV/201 BS/AöR
• folgenden OE's z.K. 13101
• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Mitteilungen

Stadt Troisdorf Datum: 04.04.2022
Der Bürgermeister
Az: III/20

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0338 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Information zur Grundsteuerreform

Mitteilungstext:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 die grundsteuerrechtliche Bewertung anhand von Einheitswerten für verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung verlangt. Ausschlaggebend für das Urteil des BVerfG waren die steuerlichen Ungleichbehandlungen von Grundvermögen aufgrund über einen langen Zeitraum nicht durchgeführter Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen. Der Bundesgesetzgeber hat demzufolge im November 2019 ein Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Dieses Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und des Bewertungsgesetzes regelt das sogenannte Bundesmodell. NRW hat von der Möglichkeit, von diesem Bundesmodell abweichende Regelungen zu treffen (Länderöffnungsklausel), keinen Gebrauch gemacht.
Mit der Neuregelung verlieren die bisherigen Einheitswerte am 31. Dezember 2024 ihre Gültigkeit und dürfen ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer herangezogen werden. Dies bedeutet, dass die Finanzämter bundesweit für alle rund 36 Millionen Grundsteuerobjekte erstmalig auf den Stichtag 01.01.2022 bezogen neue Bemessungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 ermitteln und feststellen müssen. Damit die Städte und Gemeinden auf Basis der neuen grundsteuerrechtlichen Bewertung wirksam ihre Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 erheben können, bedarf es für jedes Grundsteuerobjekt einer Erklärung des jeweiligen Eigentümers zur Feststellung des (neuen) Grundsteuerwerts gegenüber dem Finanzamt. In Troisdorf werden rd. 27.300 Grundsteuereinheiten von der Neuregelung erfasst.

Die Stadt Troisdorf ist durch die Grundsteuerreform

- als **Steuerpflichtige** für jede wirtschaftliche Einheit, die ihr zuzurechnen ist. Steuererklärungen sind nur für eine überschaubare Zahl von Objekten zu fertigen, die nicht aufgrund öffentlicher Zweckbestimmung von der Grundsteuer befreit sind und

- als **Steuergläubigerin** für jede im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf liegende wirtschaftliche Einheit

betroffen.

Umsetzung der Grundsteuerreform:

Bei der Umsetzung des Bundesmodells bleibt das bisherige dreistufige Besteuerungsverfahren erhalten. Danach berechnet sich die Grundsteuer wie folgt:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer

- Den Grundsteuerwert ermittelt das Finanzamt anhand einer Feststellungserklärung.
- Die Steuermesszahl ist gesetzlich festgelegt.
- Den Hebesatz legt die Stadt beziehungsweise Gemeinde fest.

Danach ergeben sich drei Verfahrensstufen, die jeweils mit einem Steuerbescheid abschließen:

1. Feststellung des Grundsteuerwertes auf den 01.01.2022:

   Das Finanzamt stellt auf der Basis der Angaben aus der Erklärungen der Grundstückseigentümer den neuen Grundsteuerwert fest. Dabei besteht eine Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe über die Steuer-Onlineplattform ELSTER. Relevant zur Feststellung des Grundsteuerwertes sind u. a. neben der Lage des Grundstücks die Grundstücks- und Wohnfläche, der Bodenrichtwert sowie die Gebäudeart und das Baujahr des Gebäudes. Auf dieser Basis erlässt das Finanzamt den Grundsteuerwertbescheid an die Eigentümer.

2. Festsetzung des Grundsteuermessbetrages auf den 01.01.2025

   Der ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert. Daraus ergibt sich der Grundsteuermessbetrag, der ebenfalls durch das Finanzamt als Grundsteuermessbescheid den Eigentümern des Objektes bekanntgegeben sowie den Städten und Gemeinden elektronisch über das Verfahren ELSTER übermittelt wird.

3. Festsetzung der Grundsteuer ab 2025

   Der Grundsteuermessbetrag wird abschließend mit dem jeweiligen Hebesatz der Stadt oder Gemeinde multipliziert. Daraus ergibt sich die zu zahlende Grundsteuer. Diese wird als Grundsteuerbescheid durch die Stadt oder Gemeinde in der Regel an die Eigentümer des jeweiligen Grundbesitzes bekannt gegeben. Der Hebesatz soll durch die Städte und Gemeinden so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform für die jeweilige Stadt oder Gemeinde möglichst aufkommensneutral ist. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch ändern. In Nordrhein-Westfalen werden die Gemeinden bei der Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes unterstützt und zwar durch Information darüber, bei welchem Hebesatz das Gesamtvolumen der festzusetzenden Grundsteuer innerhalb einer Kommune nach neuem Recht dem Gesamtvolumen einer nach altem Recht festgesetzten Grundsteuer entsprechen würde.

Zeitlicher Ablauf:

Die Aufforderung der Grundbesitzeigentümer zur Erklärungsabgabe wird seitens des Finanzamtes voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab dem 1. Juli 2022 über ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31. Oktober 2022.
Ab dem 01.07.2022 werden ferner unmittelbar mit Eingang der Erklärungen bei den Finanzämtern die Grundsteuerwerte festgestellt und der sich daraus ableitende Grundsteuermessbescheid in elektronischer Form an die Kommunen übermittelt, sodass diese dann bereits mit der Eingabe der neuen Daten in die Fachanwendungen starten können. Die Erledigung aller Grundsteuer-wertfeststellungen ist bis zum 30.04.2024 vorgesehen.
Den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden wird im Laufe des Jahres 2024 der jeweilige aufkommensneutrale Hebesatz zur Bestimmung und fristgerechten Festsetzung des örtlichen Hebesatzes durch Hebesatzsatzung mitgeteilt.
Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage.
Ab dem 1. Januar 2025 ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die an die Städte und Gemeinden zu leistende Grundsteuer.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf Datum: 04.04.2022
Der Bürgermeister
Az: III/20

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0339 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Information zur Grundsteuer C

Mitteilungstext:

Im November 2019 wurde das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung beschlossen. Danach wird § 25 GrStG mit Wirkung vom 01.01.2025 durch untenstehenden Absatz 5 ergänzt. Die Gemeinden erhalten ab dem Kalenderjahr 2025 die Möglichkeit, einen gesonderten Hebesatz für baureife Grundstücke festzulegen (sogenannte Grundsteuer C).

Auszug aus der ab 01.01.2025 gültigen Fassung § 25 GrStG:

„(5) Die Gemeinde kann aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes bestimmen und abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festsetzen. Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten. Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung sowie zivilrechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich. Als städtebauliche Gründe kommen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht. Die Gemeinde hat den gesonderten Hebesatz auf einen bestimmten Gemeindeteil zu beschränken, wenn nur für diesen Gemeindeteil die städtebaulichen Gründe vorliegen. Der Gemeindeteil muss mindestens 10 Prozent des gesamten Gemeindegebiets umfassen und in dem Gemeindeteil müssen mehrere baureife Grundstücke belegen sein. Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, sind jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen, in einer Karte nachzuweisen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. In der Allgemeinverfügung sind die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen und die Wahl des Gemeindegebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, zu begründen. Hat eine Gemeinde die Grundstücksgruppe baureifer Grundstücke bestimmt und für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festgesetzt, muss dieser Hebesatz für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke sein.“

Ziel der Grundsteuer C ist es, den Kommunen zu ermöglichen, steuerliche Anreize bei der Grundsteuer zu setzen um somit baureife Grundstücke für eine Bebauung, insbesondere die Wohnraumschaffung, zu mobilisieren. Die zuständigen Gemeinden

entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine besondere Nachfrage nach Bauland besteht und welche steuerlichen Belastungen den betroffenen Grundstückseigentümern auferlegt werden soll.

Der Gesetzgeber bestimmt in § 25 Abs. 5 GrStG zunächst die Begriffe „baureife Grundstücke“ sowie „städtebauliche Gründe“:
Die Vorschrift konkretisiert die <u>städtebaulichen Gründe</u> durch beispielhafte Nennung von Gründen für die Deckung eines erhöhten Bedarfs an

- Wohn- u. Arbeitsstätten,
- Gemeindebedarf- u. Folgeeinrichtungen,
- Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen,
- Stärkung der Innenentwicklung.

Zudem werden <u>baureife Grundstücke</u> definiert als

- unbebaute Grundstücke i.S.v. § 246 BewG,

§ 246
Begriff der unbebauten Grundstücke

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen vorgesehenen Benutzern die bestimmungsgemäße Gebäudenutzung zugemutet werden kann. Nicht entscheidend für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ist die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde.

- welche nach Lage, Form und Größe und ihrem tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten.
- Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung sowie zivilrechtliche Gründe, die einer solchen Bebauung entgegenstehen, bleiben bei der Beurteilung der Baureife eines Grundstücks außer Betracht.

Des Weiteren regelt § 25 Abs.5 GrStG das Verfahren zur Umsetzung der Einführung einer Grundsteuer C innerhalb der Gemeinde:
Die Gemeinde muss zunächst das **<u>Vorliegen städtebaulicher Gründe feststellen</u>** und begründen. Die beispielhafte Aufzählung städtebaulicher Grunde im Gesetz kann der Gemeinde dabei als Orientierungshilfe dienen.

In einem weiteren Schritt sind der Verlauf der Grenzen sowie die Größe der Gebiete zu ermitteln, innerhalb derer die städtebaulichen Gründe vorliegen. Sofern die städtebaulichen Gründe nicht das gesamte Gemeindegebiet erfassen, sondern sich nur auf bestimmte Gemeindeteile beschränken, so müssen diese Gemeindeteile zur Festsetzung eines erhöhten Hebesatzes mindestens 10 Prozent des gesamten Gemeindegebiets umfassen.
Gleichzeitig sind die **<u>baureifen Grundstücke sowie deren Lage im Gemeindegebiet</u>** **<u>zu ermitteln</u>**. § 25 Abs. 5 GrStG schreibt vor, dass in den Gemeindeteilen, in denen die städtebaulichen Voraussetzungen erfüllt sind, zusätzlich mehrere baureife Grundstücke liegen müssen.
Die Gemeinde bestimmt zudem den **<u>gesonderten Hebesatz</u>**. Dieser ist auf die zuvor ermittelten Gemeindeteile zu beschränken, sofern die zuvor dargelegten städtebaulichen Gründe nur für diesen Gemeindeteil vorliegen.
Ferner ist zu beachten, dass der gesonderte Hebesatz für alle in der Gemeinde oder

dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als der Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke sein muss.

Als weiterer Verfahrensschritt sind in einer **Karte** jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres nachzuweisen

- die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke,
- deren Lage sowie
- das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht.

Anschließend erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der vorstehenden Daten in Form einer **Allgemeinverfügung** mit nachvollziehbarer Darlegung und Begründung

- der städtebaulichen Erwägungen sowie
- der Wahl des betroffenen Gemeindegebiets.

Abschließend setzt die Gemeinde nach den Regelungen der §§ 25, 27 GrStG mit **Steuerbescheid** fest:

Steuermessbetrag x gesonderter Hebesatz nach § 25 Abs. 5 GrStG = Grundsteuer C

Die neue Grundsteuer C ist nur ein von mehreren Instrumenten, die der Gesetzgeber den Gemeinden im Rahmen der Grundsteuerreform zur Mobilisierung von Bauland zu Wohnwecken an die Hand gegeben hat. Das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 verfolgt ebenfalls das Ziel, eine schnellere Aktivierung von Bauland zur Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden die bereits bestehenden gemeindlichen Handlungsinstrumente zur Baulandmobilisierung erweitert und planungsrechtliche Erleichterungen für Wohnbauentwicklungen eingeführt.

Die Verwaltung wird bis Ende 2023 einen Vorschlag zur Umsetzung vorlegen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf Datum: 04.04.2022
Der Bürgermeister
Az: I/12.3

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0333 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Digitaler "Tag der Archive" am 6. März 2022: Über 400 Aufrufe

Mitteilungstext:

Der Tag der Archive, der seit 2014 regelmäßig im Stadtarchiv Troisdorf durchgeführt wird, fand in diesem Jahr erstmals digital statt. „Im März 2020 hatten wir kurz vor der corona-bedingten Schließung noch eine weitere Steigerung der Besucherzahlen verzeichnen können“, so die Archivleiterin Antje Winter. Für den diesjährigen offenen Tag planten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Veranstaltung im digitalen Format. Dies sollte selbstverständlich den „analogen“ Besuch in den Räumlichkeiten nicht ersetzen, jedoch zugleich eine Plattform für Archiv-Interessierte im virtuellen Kontext schaffen.

Auch Amtsleiter Elmar Bregenhorn und Co-Dezernentin Heike Linnhoff waren von der Idee begeistert und unterstützten das Archiv bei den Vorbereitungen. So musste noch Technik angeschafft werden, um beispielsweise kürzere Infofilme produzieren zu können. Hilfreiche Unterstützung erhielt das Archiv aus der Pressestelle und namentlich von Herrn Johannes Schmitz, der u.a. die Filme auf dem städtischen YouTube-Kanal präsentierte.

Die Führungen durch die Räumlichkeiten des Archivs, vorgestellt durch den Archivar Johannes Ehrengruber, vermitteln auf kurzweilige Art und Weise einen Einblick in die Bestände. Auch die digitale Ausstellung mit zehn unkonventionellen, interesseweckenden Geschichten aus der örtlichen Historie lenkte den Blick auf ausgewählte Quellen als Zentrum archivischer Arbeit. Des Weiteren wurde ein Interview mit einer kompetenten Troisdorfer Familienforscherin sowie ein Einführungsvideo zum Lesen alter Schriften veröffentlicht.
Insgesamt wurden die Videos des Stadtarchivs auf YouTube bis dato rund 400-mal aufgerufen. Auch die begleitenden Posts bei Instagram und Facebook wurden gut aufgenommen.

Schnell ausgebucht war ebenso der Videokonferenz-Workshop zum Lesen alter Schriften mit einem Experten aus Brandenburg. Insbesondere die Familien- und Regionalgeschichtsforschung bringt es mit sich, dass Handschriften aus vergangenen Zeiten entziffert, im besten Fall vollständig gelesen werden können. Der angebotene Workshop half dabei, diese Fähigkeit zu erwerben und gleichzeitig den Nutzer*innen die Bedeutung der Archive näher zu bringen.

Eine Umfrage unter den Kursteilnehmer*innen ergab, dass das Format ebenfalls wie die Beschäftigung mit den mitgebrachten bzw. virtuell eingebrachten Schriftstücken sehr begrüßt wurde. Nach diesem resonanzstarken ersten Angebot geht es aufgrund des großen Interesses nun in die zweite Runde, freut sich Archivleiterin Antje Winter: Ein zweiter Workshop findet am 29. April 2022 statt.

Die digitalen Angebote bleiben auf der Homepage des Archivs erhalten und werden in den kommenden Monaten weiter ergänzt. Unter https://www.troisdorf.de/de/rathaus-service/stadtarchiv/archivpaedagogik/ ist das gesamte Angebot abrufbar.

Ergänzende digitale Angebote sind in Vorbereitung. So beteiligt sich das Stadtarchiv Troisdorf am bundesweiten Digitaltag am 24. Juni 2022 mit einem Podcast.
Bleiben Sie neugierig!

Alexander Biber
Bürgermeister

TOP-Nr.: Ö 38.4

Stadt Troisdorf Datum: 08.04.2022
Der Bürgermeister
Az: III/20

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0350 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	26.04.2022			

Betreff: Jahresabschluss 2020 - Kenntnisnahme Kommunalaufsicht

Mitteilungstext:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 02.12.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt. Gegenüber der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises wurde der Jahresabschluss am 09.12.2022 gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW angezeigt. Die Ausführungen des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde zum Jahresabschluss 2020 vom 30.03.2022 sind zur Kenntnisnahme beigefügt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf
- Der Bürgermeister -

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 05. April 2022

Kommunalaufsicht und Wahlen
Frau Freier
Zimmer: A 1.36
Telefon: 02241/13-2960
Telefax: 02241/13-3273
E-Mail:
kristina.freier@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
09.12.2021	06-084-27	30.03.2022

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Ihre Anzeige gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vom 09.12.2021, eingegangen am 14.12.2021, sowie ergänzende Korrespondenz

Den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und vom Rat in seiner Sitzung am 02.12.2021 festgestellten Jahresabschluss 2020 der Stadt Troisdorf haben Sie mir mit Bericht vom 09.12.2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt. Ihre Anzeige habe ich zur Kenntnis genommen.

Nach vier Jahren mit positiven Ergebnissen schließt das Haushaltsjahr 2020 mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 9,456 Mio. EUR ab. Dieser liegt damit um rd. 11,772 Mio. EUR unter dem fortgeschriebenen Plandefizit i. H. v. rd. 21,228 Mio. EUR.

Die ordentlichen Erträge übersteigen die Planansätze um rd. 23,366 Mio. EUR. Im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückzuführenden Ertragseinbußen bei der Gewerbesteuer, beim Anteil an der Einkommensteuer, bei den öffentlich-rechtlichen sowie den privatrechtlichen Leistungsentgelten stehen Mehrerträge vor allem aufgrund der vom Bund und Land gewährten Ausgleichszahlungen für coronabedingte Gewerbesteuerausfälle gegenüber.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen um rd. 9,445 Mio. EUR über den fortgeschriebenen Planansätzen. Die deutlichste Abweichung ist bei den Transferaufwendungen in Höhe von rd. 3,887 Mio. EUR und hier hauptsächlich im sozialen Bereich entstanden. Aufwandsermächtigungen sind in Höhe von 1,417 Mio. EUR in das Jahr 2021 übertragen worden.

Das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz des Landes NRW (NKF-CIG) gibt vor, die infolge der Corona-Pandemie entstandenen zusätzlichen Aufwendungen bzw. ausfallenden Erträge im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ergebniswirksam als außerordentlichen Ertrag zu isolieren sowie als Bilanzierungshilfe in der Bilanz anzusetzen. Ausweislich der angezeigten Unterlagen konnten die ermittelten pandemiebedingten Auswirkungen insbesondere durch die vorg. Gewerbesteuerausgleichszahlungen kompensiert werden. Insoweit wird im Jahresabschluss für 2020 keine Isolierung bzw. Bilanzierung nach NKF-CIG ausgewiesen.

Durch Inanspruchnahme der sich zum 31.12.2020 auf rd. 34,783 Mio. EUR belaufenden Ausgleichsrücklage kann das Jahresdefizit fiktiv ausgeglichen werden.

Das städtische Eigenkapital sinkt zum Bilanzstichtag auf rd. 199,392 Mio. EUR. Hiervon entfallen unter Berücksichtigung ergebnisneutraler Verrechnungen gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO rd. 174,066 Mio. EUR auf die allgemeine Rücklage.

Nach der Fortschreibung der investiven Auszahlungsansätze ergab sich in der Finanzplanung ein negativer Investitionssaldo von rd. 26,525 Mio. EUR. Aufgrund in reduziertem Umfang erfolgter Auszahlungen - insbesondere für Baumaßnahmen - weist die Finanzrechnung einen negativen Saldo von lediglich rd. 8,218 Mio. EUR aus.
Es wurden investive Auszahlungsermächtigungen i. H. v. rd. 8,477 Mio. EUR in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Investitionskredite wurden in 2020 nicht aufgenommen. Der sich gemäß der vorgelegten Darstellung inklusive der für 2019 zu berücksichtigenden Änderungen ergebende investive Finanzierungsbedarf in Höhe von 7,717 Mio. EUR wurde nach Ihrem Bericht durch Investitionskreditaufnahmen im Jahr 2021 gedeckt.
Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten belaufen sich zum 31.12.2020 auf rd. 67,737 Mio. EUR.

Die um 1,9 Mio. EUR gestiegenen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung von nunmehr rd. 4,676 Mio. EUR sind vollumfänglich auf den städtischen Haushalt nicht belastende Kreditaufnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ zurückzuführen.

Im Auftrag

(Knorr)

Anfragen der Fraktionen

Anfragen der Ratsmitglieder